DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES AMTES SEGEBERG UND DES FLECKENS BRAMSTEDT

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Hans-Jochen Leupelt
aus Bad Bramstedt

Hamburg 1975

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- 8 München 40, Belgradstraße 11

Gutachter: Professor Dr. G. Landwehr
Mitgutachter: Professor Dr. P. Sellmer

Tag der mündlichen Prüfung: 9. 12. 1975

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Unveröffentlichte Quellen	IX
B.	Veröffentlichte Quellen	IX
C.	Darstellungen	X
D.	Abkürzungsverzeichnis	XVII
Teil I:	Die Verfassung und Verwaltung des Amtes Segeberg	1
1. Abschnitt:	Die Vogtei und das Amt Segeberg	1
I.	Die Entwicklung der Vogtei und des Amtes Segeberg bis zum 16. Jahrhundert	1
II.	Die Amtsträger des Amtes und ihre einzelnen Aufgaben	6
1.	Der Amtmann	8
2.	Der Amtsschreiber	15
3.	Die sonstigen "Officialen" des Amtes	16
4.	Die Bevollmächtigten	18
III.	Die Allgemeinen Aufgaben des Amtes	19
1.	Die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte	19
2.	Das Polizeiwesen	20
3.	Die Gerichtsbarkeit	22
IV.	Die Amtsuntertanen	28
1.	Die ständische Gliederung	28
a.	Freie	28
b.	Kätner	34
2.	Die Pflichten der Bewohner	35
a.	Grundherrliche Abgaben	36

Seite

b. Ordentliche Steuern 38
c. Außerordentliche Steuern 45
d. Gesamtbelastungen 48
e. Hand- und Spanndienste 50
f. Kriegsdienste 52
3. Die Rechte der Bewohner an der Gemeinheit 53
4. Eigentumsrechte an der Hufe 58
V. Zusammenfassung 61
2. Abschnitt: Die Kirchspiele 63
I. Die Organisation der Kirchspiele 63
1. Der Kirchspielsvogt 66
2. Der Dingvogt 68
3. Sonstige Amtspersonen 70
II. Die Aufgaben der Kirchspiele 71
1. Das Kirchspiel als Steuerbezirk 71
2. Das Kirchspiel als Aufgebotsbezirk 72
3. Die Kirchspiele als Gerichtsbezirke 73
3. Abschnitt: Das Goding zu Bramstedt 80
Zusammenfassung des ersten Teils 82

Teil II: Die Verfassung des Fleckens Bramstedt 85
I. Die grundherrlichen Verhältnisse 89
II. Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, insbesondere den "Gemeinheiten" 91
III. Die Organe des Fleckens 94
1. Die Ratmänner bzw. Fleckensvorsteher 94
a. Bestellung der Ratmänner 95
b. Pflichten der Ratleute 96

Seite

c. Die Vergütung der Ratmänner 98
2. Achtmänner und Sechzehner 99
3. Sonstige Amtsträger 100
a. Schauer 101
b. Schütter 102
IV. Die Bewohner des Fleckens 103
1. Hufner 103
2. Kätner 105
3. Insten 105
V. Die Handwerksämter 106
VI. Das Polizei- und Ordnungswesen 112
1. Gewerbe-, Markt- und Handelsvorschriften 113
2. Feld- und Gemarkungsvorschriften 115
3. Allgemeine Ortsgesetze 119
VII. Das Finanzwesen 120

Ausblick 123

Anhang 125
I. Kirchspielvögte in Bramstedt 126
II. Rechtsquellen des Fleckens Bramstedt 127
1. Konfirmation aus dem Jahre 1533 127
2. " " " " 1627 128
3. " " " " 1652 130
4. Wahlordnung " " " 1717 131
5. Fleckensverordnung " 1749 132
6. Instruction " " " 1774 137
III. Hegungsformel des Lot - Dings 141

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Unveröffentlichte Quellen

Aus dem Landesarchiv Schleswig die Abteilungen: 11, 15, 25, 65 XVII, 66, 110, 111, 131, 131 a, 400, 412 Gottorper Urkunden, Schleswig-Holsteinische Urkunden Abt. A. Sammlung der hauptsächlichen Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Fleckensbuch des Fleckens Bramstedt. Das Fleckensbuch, früher LAS kam durch Harbecks Benutzung nach Bramstedt zurück; das erste Blatt mit den Seiten 1 - 2 und 11 - 12 fehlt heute, so daß diese Notizen nur noch durch Harbecks Abdruck in Chronik von Bramstedt, S. 158 ff greifbar sind.
Stadtarchiv Aa 00-4

Stadtarchiv Bad Bramstedt die Urkunden:
Aa - 400; Aa - 700; Da 300
Protokollbuch von Bramstedt ab 1774,
Aa - 00-2, ab 1868 - 1892, Aa - 00-4
Liste der "Schauer" Stadtarchiv Bad Bramstedt, Nr. Aa 700
Staatsarchiv Kiel, Akte A XXIII Nr. 451, 143

B. Veröffentlichte Quellen

Adam von Bremen,
Hamburgische Kirchengeschichte, hrsg. v. B. Schmeidler, 3 Aufl. MGSS, i. us. school., Hannover, Leipzig 1917

Helmold von Bosau,
Slawenchronik, hrsg. v. B. Schmeidler, 3. Aufl. MGSS, i. us. school, 1937

Corpus Statutorium Provincialium Holsatiae oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung ... nebst einem Historischen Bericht von den Akten und neueren Rechten und Gerichten in Holstein, hrsg. v. Friderich Detlef Carl v. Cronhelm, Altona, 1750

Corpus Statutorium Provincialium Holsaticarum Teil III hrsg. v. Friderich Detlef Carl v. Cronhelm, Altona 1750

Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd'e 1, 2 u. 3, hrsg. v. Friderich Detlef Carl v. Cronhelm, Altona 1749, 1750 und 1753

Corpus Statutorium Slescicensium Bd. IV Schleswig 1749

Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, hrsg. v. F. C. Jensen und D. H. Hegewisch, Kiel, 1797

Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben, hrsg. v. Nicolaus Falck, Kiel, 1847

Seestern - Pauly, Friedrich

Die Neumünsterschen Kirchspiele - und die Bordesholmischen Amts-Gebräuche, nebst Versuch einer Geschichte dieses Holsteinischen Gewohnheitsrechts, Schleswig, 1824

Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, 4 Bde., Kiel 1839-1875 davon Bd. 4: Registrum König Christian I., hrsg. v. Georg Hille, Kiel 1875

Fuch, Johann

Johannis Fuchsii Introductio in processium Holsaticum, variis recessum judicialium ... dispositionibus & formulis illustrata,
Cum indice rerum & verborum cocuplentissimo
Kilonii: Riechel 1705

Chronoligische Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, Kiel im Verlag der königlichen Schulbuchhandlung.

Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen an noch gültigen Verordnungen und Verfügungen, Bd. II, Kiel 1827 ff

C. Darstellungen

Abel, W., Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum neunzehnten Jahrhundert, Stuttgart 1962

Adelung, I. Chr., Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 1 - 4 Leipzig 1774-1786

Andrese, L., und Stephan, W.,
Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung: Quellen und Forschung zur Geschichte Schleswig-Holsteins 35, 1957

Ast-Reimers, I., Landgemeinden und Territorialstaat, Die Verkoppelung in den königlichen Ämtern Holsteins. Ein Beitrag zur Sozial- und Agrargeschichte, Neumünster 1965

Bader, K. S., Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957

ders., Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln, Graz 1962

ders., Das Freiamt in Breisgau und die freien Bauern aus Oberrhein, Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte II., Freiburg, Br. 1936

ders., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien, Köln, Graz 1973

Bangert, F., Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe, Bad Oldesloe 1940

Bayer, E., Wörterbuch zur Geschichte, 2. Aufl., Stuttgart 1965

Brackenhaeft, T., v., Bestimmungen der Gesetze über öffentliche Übertragungen des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte, so wie die öffentliche Errichtung, Beglaubigung und Protocollation von Verträgen
in: Neues Staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg
hrsg. v. N. Falck, Bd. IV, Schleswig 1836

Brunner, H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Leipzig, 1908

ders., Deutsche Rechtsgeschichte II. Bd., 2. Aufl., bearbeitet von C. v. Schwerin, München, Leipzig 1928

Brunner, O., Land und Herrschaft 5. Aufl.
Wien, Wiesbaden 1959

Busche, E., Flecken und Kirchspiel Neumünster, Ein Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte Mittelholsteins bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Neumünster 1968

Carlen, L., Das Recht der Hirten; zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Aalen 1970

Carstens, W., Die Landesherrschaft der Schaumburger und die Entstehung der landesherrlichen Verfassung in Schleswig-Holstein, in ZSHG 55, 1926 S. 288 ff

Dittmer, G. W., Das Sassen- und Holsten-Recht in praktischer Anwendung, Lübeck 1834

Dörfer, Cand. jur., Bemerkungen über den Flecken Bramstedt in: Staatsbürgerliches Magazin hrsg. v. N. Falck, Bd. 6, Schleswig 1826

Ebel, W., Die Willkür, Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953

Ebner, H., Das freie Eigen, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Klagenfurt 1969

Eichhorn, C. F., Über den Ursprung der städtischen Verfassung in: Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 1, (1815), S. 147 ff

Erler, A., Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereids, Frankfurt 1963

Erler, A., Kaufmann E., Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, I. Bd. Berlin 1971

Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, 1. Bd., Altona 1825
3. Bd., " 1838
5. Bd., " 1848

Fehr, H., Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff, MÖIG, XLVII 1933 S. 220 ff

Ganahl, K. H., Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen, in: Festschrift für Adolf Zycha, Weimar 1941

Gaup, E. T., Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, Jena 1824

Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechts-Alterthümer, Erlangen 1882

Georges, K. E., Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, 9. Aufl. Tübingen 1951

Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. I. u. II, Berlin 1868

Gönnewein, O., Das deutsche Gemeindeverfassungsrecht, AÖR 74, 1948

Hänel-Seelig, Zur Frage der stehenden Gefälle, Kiel 1871

Haff, K., Das Großkirchspiel im nördlichen und niederdeutschen Recht des Mittelalters in: Ztschr. der Saviging-Stiftung für Rechtsgeschichte, 63. Bd. Weimar 1943

Hanssen, G., Das Amt Bordesholm, Kiel 1842

Harbeck, H., Chronik von Bramstedt, Hamburg 1959

Heck, Ph., Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894

Hector, K., Zur Verwaltung und Rechtspflege in Schleswig-Holstein vor 1864, in: Methodisches Handbuch für Heimatforschung, Schleswig, Schloß Gottorf, 1954

Heiberg, E., Das Recht zur Theilnahme am Verfassungswerk in Schleswig-Holstein, Schleswig 1831

Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. Leipzig 1930

Jordan, K., Die Anfänge des Stiftes Segeberg, in: ZSHG 74/75, 1951, S. 59 ff

Kellenbenz, H., Die Herzogtümer Vom Kopenhagener Frieden bis Zur Wiedervereinigung Schleswig, 1660-1721 in: Geschichte Schleswig-Holsteins v. Vollquart Pauls, 5. Bd. 4. Lieferung, Neumünster 1960

Kluge, F. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1963

Klüver, Th., Bürgerbuch der Stadt Oldesloe, Bad Oldesloe 1940

Künßberg, E., Frhr. v., Acht, Eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1910

Kroeschell, K., Weichbild, Untersuchung zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinden in Westfalen, Köln, Graz, 1960

Kröger, E., Das Amt Segeberg im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, 1972
unveröffentlicht; Archiv Bad Bramstedt

Lammers, W., Germanen und Slaven in Nordalbingien
in: ZSHG 79, 1955, S. 17 ff

ders., Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved
in: Gesch. Schl.-Holst., hrsg. v. O. Klose,
4. Bd. Neumünster 1961

Laur, W., Gau, Go, Goding in ZSHG 90,
Neumünster 1965, S. 9 ff

Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre,
Neuwied, Berlin 1966

v. Maurer, G. L., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland,
2. Bd. Erlangen 1866

Maybaum, H., Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg, in: Beiheft zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
Nr. 6, 1926

Mayer, Th., Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern, ZRG, Germ. Abtlg.,
Bd. 57, 1937, S. 210 ff

ders., Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern, Mittelalterliche Studien, Lindau - Konstanz 1959

ders., Königstum und Gemeinfreiheiten im frühen Mittelalter, Lindau - Konstanz 1959

Oldekop, H., Topographie Holsteins, Kiel 1908

Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, in:
ZSHG Bd'e 38 und 43

Planitz, H., Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz, Köln 1954

Rau, K.-H., Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816

Rauert, M. H. Th., Die Grafschaft Rantzau. Ein Beitrag zur genaueren Landeskunde. Wortgetreuer Abdruck der Auflage von 1840, Bramstedt 1926

Ravit, I. C., Die Auslegung des Amtes Segeberg im Jahre 1665.
Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. 3, 1860
S. 16 ff

Reincke, H., Die Herkunft des hamburgischen Stadtrechts, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des lübischen Rechts, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 29, 1928, S. 219 ff

ders., Frühgeschichte des Gaues Stormarn, in: Stormarn, Der Lebensraum zw. Hamburg und Lübeck, Hamburg, 1938

Rieken, A., Das Amt Segeberg, Innerer Aufbau und siedlungsgeschichtliche Grundlagen, Diss. phil., Hamburg 1963

Schiller, K., und Lübben, A., Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1877, Bd. 3

v. Schröder, A., und Biernatzki, H., Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg des Fürstentums Lübeck und des Gebietes der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, Oldenburg in Holstein 1973

Schröder, R. - v. Künßberg, E., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte,
7. Aufl. Leipzig 1932

Stoob, H., Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Mittelalter: VSWG 46, 1959, S. 1 ff

Vagt, I., Die holsteinischen Ämter Rendsburg, Neumünster, Segeberg und Trittau vom 16. bis 17. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit Hamburg 1959 MS

Waschinski, F., und Böttger, F., Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, Neumünster 1959

dies.,	Alte Schleswig-Holsteinische Maße und Gewichte, Neumünster 1952
Wiese, H. und Bölts, J.,	Rinderhandel und Rinderhaltung im nordwesteuropäischen Küstengebiet vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1966
Wittich, W.,	Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig, 1896
Wohlhaupter, E.,	Rechtsquellen Schleswig-Holsteins. Kiel 1938

D. Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
AR	Amtsrechnung(en)
H.	Schleswig-Holstein - Lauenburgische Regesten, Bde 1 - 3 hrsg. v. Paul Hasse Bde 4 - 5 " " Vollquart Pauls, Kiel 1868-1932
MÖIG	Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
MS	Maschinenschrift
NSTM	Neues Staatsbürgerliches Magazin, mit bes. Rücksicht auf Schleswig-Holstein und Lauenburg, hrsg. v. N. Falck
R.U.	Regesten und Urkunden
SHLUS	Urkundensammlung der Schleswig-Holsteinischen - Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte
S-H	Schleswig-Holstein
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZSHG	Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

TEIL I:

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES AMTES SEGEBERG

1. Abschnitt: Die Vogtei und das Amt Segeberg

I. Die Entwicklung der Vogtei und des Amtes Segeberg bis zum 16. Jahrhundert

Auf Anraten des Missionars "Vicelin" erbaute König Lothar v. Süpplingenburg im Jahr 1134 auf dem Kalkberg im heutigen Segeberg die Sigeburg. Sie wurde Residenz des holsteinischen Grafen Adolf II. aus dem Schauenburger Hause. [1] In das östliche Holstein waren schon vor dem 7. Jahrhundert die Wenden, ein Stamm der Obodriten, eingewandert [2] und hatten ganz Wagrien (Wegerland oder Wagnerland) etwa bis zur Linie Boitzenburg an der Elbe über Oldesloe bis Kiel in Besitz genommen und besiedelt.

Diese Gebiete waren im 5. Jahrhundert durch die Völkerwanderung weitgehend menschenleer geworden. Die westlich der aufgezeigten Linie angesiedelten holsteinischen Sachsen wurden vom 9. Jahrhundert bis etwa zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts durch Überfälle der Wenden stark dezimiert. Trotz Errichtung des Limes Saxoniae konnten sie den Einfall der Wenden nicht verhindern. [3]

Die Sigeburg auf dem Kalkberg war der entscheidende Brückenkopf jenseits des Limes Saxoniae, der zur Wiedereroberung Wagriens führte und die Germanisierung und Christianisierung dieses Gebietes ermöglichte. [4]

Unter dem Schutz der Burg entwickelte sich die Stadt und das wenig später errichtete Kloster Segeberg. Diese Neubesiedelung schuf in den betreffenden Räumen völlig neue, von den Gegebenheiten in den altsächsischen Gebieten abwei-

---

1) H III, 329

2) Helmold von Bosau Slavenchronik
a. a. O., I, 19 u. I, 24

3) Adam v. Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte
a. a. O. II 79 u. III 51

4) Jordan, Karl, Die Anfänge des Stiftes Segeberg,
ZSHG 74/75, 1951 S. 59

chende Zustände. Aus Gründen der Sicherheit sowie der Nutzbarmachung des Landes wurde das wiedereroberte Land zwischen dem Kloster Segeberg und dem Adel aufgeteilt. Beide Mächte haben im Laufe der Zeit mit den ihnen verbliebenen Rechten festgefügte Grundherrschaften gebildet. [1] Aber auch der Landesherr, König Lothar von Süpplingenburg hatte Bauern in dem eroberten Gebiet angesiedelt und war demzufolge zum Grundherrn in diesen Gebieten geworden.

Nach der Niederlage Adolfs III. bei Stellau im Jahre 1201 durch Waldemar II. folgten etwa 25 Jahre Dänenherrschaft für Holstein. Graf Adolf IV. konnte am 22. Juli 1227 durch seinen Sieg bei Bornhöved über Waldemar II. Holstein von der Dänenherrschaft befreien. [2]
Durch die im 14. Jahrhundert erfolgten Landesteilungen der Grafen von Holstein verlor die Burg auf dem Kalkberg ihre überragende, zentrale Bedeutung für ganz Ostholstein. [3] Sie wurde zum bloßen Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt der ihr zugeordneten Kirchspiele. Bei der Teilung im Jahre 1307 kam die Grafschaft und spätere Herrschaft Segeberg an die Kieler Linie der Schauenburger, an Graf Adolf V., der in Segeberg residierte. Nach dem Tod Adolf V., im Jahre 1308, folgte sein Neffe Adolf VI. in Segeberg. [4] Dieser wurde im Jahre 1315 wegen schwerer Beleidigung und einer angeblichen Bluttat von dem Ritter Hartwig Rentlow auf der Burg Segeberg erschlagen. Ob hierbei Graf Gerhard III. aus der Rendsburger Linie des Grafenhauses seine Hand im Spiel hatte, ist nicht zu belegen; er bemächtigte sich jedoch im Jahre 1315 der Burg Segeberg.

Am 6. Februar 1316 [5] nahmen Gerhard III. von Rendsburg und Johann von Kiel eine Landesteilung vor. Der Burgvogtei Segeberg wurden folgende Kirchspiele zugeordnet:
Segeberg; Bornhöved; Schlamersdorf; Gnissau; Kurau; Pronstorf; Warder; Leezen; Bramstedt und Kaltenkirchen.
Hinzu kamen die Dörfer:
Jarkau; Gömnitz; Plunkau; Kassau; Dallnyendorp; Kniphagen; Stolpe; Sibstin; die Feste Grömitz und die Mühle in Depenau.

Unter der "Burgvogtei" ist der Herrschaftsbereich des gräflichen Landesherrn zu verstehen. Seine herrschaftliche Gewalt über die Bewohner dieses Gebietes äußerte sich in unterschiedlichen Herrschaftsformen:

a) die gräfliche Grundherrschaft,
b) die unmittelbare Schutzherrschaft über freie Bauern,
c) die weitere Schutzherrschaft über die Städte Segeberg und Oldesloe sowie das Kloster Segeberg,
d) die Herrschaft über den Adel.

Die Vogtei bedeutete Schutz und Schirm eines Herrn über Schutzbedürftige. [1]

War die Burgvogtei Segeberg bisher nur auf Gebiete in Wagrien beschränkt, so kamen mit der Landesteilung zum ersten Mal die beiden altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen an die Burgvogtei und das spätere "Amt Segeberg".

Den 6. Februar 1316 kann man wohl als den Gründungstag des "Amtes Segeberg" ansehen, wenn auch seinerzeit und in weiterer Zukunft noch des öfteren der Ausdruck "Burgvogtei" üblich war.

Die bei dieser Landesteilung der Burgvogtei zugeschlagenen altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen waren verfassungsmäßig vollkommen anders strukturiert als die Kirchspiele in den neukolonisierten Gebieten.

Im östlichen, mit dem Kolonisationsland identischen Teil des Amtes, der von dem westlichen Teil durch den Limes Saxoniae, die frühere Grenze zwischen den Sachsen und den Wenden [2], getrennt war, finden wir ein lückenloses System von landesherrlichen, klösterlichen und adeligen Grundherrschaften. [3]
Zu diesem Teil gehören die Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved.

Der westliche Teil, das Altsiedelland mit den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen war dagegen fast vollkommen frei von Grundherrschaften. Er war im übrigen durch einen breiten Waldgürtel vom östlichen Teil des Amtes getrennt. In dem westlichen Altsiedelland, in dem der Landesherr nur eine Schutzherrschaft über freie Bauern ausübte, finden wir somit schon früh ein von kirchlichen und adeligen Herrschaften freies und - wie sich zeigen wird - genossenschaftlich organisiertes Gebiet.

Ohne bereits an dieser Stelle in eine genaue Untersuchung der hier vorhandenen Freiheiten einzutreten, kann aus dem Umfang der bäuerlichen Freiheit und den siedlungsgeschichtlichen Gegebenheiten im westlichen Teil des Amtes

1) Rieken, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 83 ff
2) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. Bd. I S. 228
3) Kröger, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 3
4) H. III, 164
5) H. III, 329

1) Brunner, Otto, Land- und Herrschaft, Wien-Wiesbaden 1959, 5. Aufl. S. 312
2) Lammers: Germanen und Slawen, a. a. O. S. 46
3) Kröger, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 6 ff

angenommen werden, daß es sich hier um Überreste einer Art "bäuerlichen Freiheit" handelt, und zwar als Folge der Tatsache, daß die beiden altsächsischen Kirchspiele in ihren Ursprungsformen weitgehend erhalten blieben. [1]

Auch die verfassungsrechtlichen Unterschiede in beiden Teilen des Amtes lassen diese Annahme zu.

Dieser Punkt soll im späteren Verlauf der Arbeit noch genauer untersucht werden. Schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, daß die beiden altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen als Gerichts- und Aufgebotsbezirke gewisse Verwaltungsaufgaben selbständig ausübten, während die übrigen Kirchspiele des Amtes, die im Kolonisationsland gelegen waren, als reine Pfarrsprengel der Burg Segeberg unmittelbar als engerer Burgvogteibezirk zugeordnet waren. [2]

Gerhard III. mußte schon im Jahre 1317 die Burg und das Amt Segeberg gegen Johann den Milden im Wagerland und gegen dessen Vetter Graf Adolf zu Schauenburg verteidigen. Auf dem "Striedtkamp" in Bramstedt siegte Gerhard III. am 29. August 1317 trotz großer Verluste. Auf Seiten Gerhards III. kämpften auch die Wilstermarscher, die Heidemarscher, die Norddörfer, die Kellinghusener, die Westeder (Hohenwestedt) und die Kaltenkirchener.

Bei der Landesteilung im Jahre 1490 kam das Amt Segeberg wie auch das Amt Rendsburg an die königliche Linie des Oldenburger Hauses. Bei allen weiteren Teilungen und Veränderungen blieben beide Ämter immer beim König. Sie haben demzufolge eine ziemlich gleichlaufende Entwicklung genommen. [3]

Aber innerhalb dieser Ämter war im Laufe des 14./15. Jahrhunderts ein Wandlungsprozeß von außerordentlicher Bedeutung eingetreten. Die adeligen Grundherren hatten die Gerichtsbarkeit an sich gerissen und König Friedrich bestätigte später in einem Dekret von 1524 diesen Besitzstand. Die Folge davon war das Bauernlegen durch die adeligen Hofbesitzer und die Heranbildung der Leibeigenschaft. Diese Entwicklung erstreckt sich jedoch nicht, wie wir noch sehen werden, auf die beiden altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die adeligen Gutsbesitzer ihre Güter, Kirchspiele und Dörfer aus der Verwaltung des Amtes Segeberg herausgelöst. Um 1500 gehörten nur noch folgende Kirchspiele, Städte und Dörfer zum Amt Segeberg:

1) Kröger, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 3
2) A. Rieken, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 14 u. 139 ff; Ast Reimers, Landgemeinden u. Territorialstaat, a.a.O. S. 57 ff
3) Kröger, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 4

Die Kirchspiele Segeberg, Bornhöved, Leezen, Bramstedt und Kaltenkirchen; die Städte Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen und kurzfristig Neustadt; [1] die Dörfer Wakendorf I, Schlamersdorf und Sühlen (aus dem Kirchspiel Oldesloe), Westerrade und Struckdorf (aus dem Kirchspiel Pronstorf), Schieren und Quaal (aus dem Kirchspiel Warder).

Es kann somit schon hier festgestellt werden, daß die Verfassung des Amtes Segeberg einerseits charakterisiert ist durch die Grundherrschaft des Landesherrn und Adels, andererseits durch die Reste einer älteren, genossenschaftlichen Struktur. Dabei standen die altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen, flächenmäßig der bedeutendste Teil des Amtes, aufgrund ihrer genossenschaftlichen Verfassung nur in einer gewissen lockeren Abhängigkeit zur Burg. Diese Abhängigkeit hatte ihre Ursache darin, daß auch die altsächsischen Kirchspiele eines Schutzes gegen äußere Feinde, und somit der Schutzherrschaft der Burg bedurften. Die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen gehörten trotz ihrer Freiheiten genau wie die unmittelbar dem Landesherrn unterstellten Bauern zum engeren Bereich der Burg, worunter das Amt Segeberg in seiner Gestalt vor der Herauslösung der vom Adel beherrschten Kirchspiele aus dem Vogteiverband im 14./15. Jahrhundert zu verstehen ist. In den hauptsächlichen Quellen und Aufzeichnungen, sowie den meisten Amtsrechnungen wird nur dieser "engere Bereich" d.h. die Kirchspiele und Dörfer als "Amt" bezeichnet.

Neben dem Amt im engeren Sinn gab es - wie bereits erwähnt - einen weiteren Bereich, der nach Aussage einiger Amtsrechnungen und anderer Zeugnisse, vor allem des Pfandregisters von 1495, ebenfalls als Amt bezeichnet wird. Gemeint sind die Städte und Klöster, die Abgaben an die Burg leisteten. Zum weiteren Bereich des Amtes Segeberg gehörten die Städte Segeberg, Oldesloe [2], Heiligenhafen und kurze Zeit auch Neustadt.

1) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a.a.O. Bd. 38 S. 39 ff
2) In Oldesloe gab es zunächst einen eigenen gräflichen Vogt, der aber schon 1375 nicht mehr erwähnt wird. Sicher hat das Amt dieses Vogtes 1415 nicht mehr bestanden; damals war Oldesloe der Vogtei Segeberg unterstellt (F. Bangert, Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe, Bad Oldesloe 1925, S. 42).
Zeitweise scheint Oldesloe zur Hälfte zum Amt Trittau gehört zu haben. Zur Reparatur des Oldesloer Mühlendammes sollte der Segeberger Amtmann Amtseingesessene schicken, und zwar sollten diese "so viel als von Gottorfischer Seite geschieht" leisten (LAS, Abt. 110, 3, Nr. 34, 6. Aug. 1661, p. 5). 1443 und 1470 wurden die Amtleute von Segeberg und Trittau angehalten, das Geleit und den alten Zoll zu Oldesloe nicht einzufordern, da beides verpfändet war. (Reg. Chr., 56)

Um eine Vorstellung über die Bedeutung der Zugehörigkeit der Städte zu dem Amt zu geben, sollen ihre Bevölkerungszahlen kurz angegeben werden:

1626 hatte Oldesloe 200 Häuser u. ca. 900 Einwohner
Segeberg 100 " " " 450 "
Heiligenhafen 148 " " " 700 " 1)

1597 hatte Oldesloe sogar 250 Häuser, also ca. 1100 Einwohner.

II. Die Amtsträger des Amtes und ihre einzelnen Aufgaben

Das Amt Segeberg ist, wie fast alle holsteinischen Ämter, ein landesherrliches Amt. Es ist Träger der Verwaltung und Rechtsprechung. 2) Die Verfassung des Amtes regelt die Beziehungen und Verhältnisse zwischen der Herrschaft (dem Landesherrn) und den Bewohnern des Amtes. Anders als in den Gutsdistrikten wurde hier die Administration, d. h. sowohl die Verwaltung im engeren Sinne - wozu u. a. die Aufsicht über die herrschaftlichen Gebäude und Ländereien gehörte - als auch die Rechtsprechung durch bzw. unter Mitwirkung herrschaftlicher "Offizialen" durchgeführt. 3)

Diese Amtsorganisation sowie das in dem kolonialisierten Teil - im Gegensatz zum altsächsischen Teil - vorhandene Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Landesherrn und den Amtsangehörigen führten zu einer Amtsstruktur, die mit anderen Ämtern nicht in allen Dingen übereinstimmt und auch nicht vergleichbar ist. 4)

Im Amte Segeberg müssen bei allen Untersuchungen die beiden Herrschaftsformen der Grund- und der unmittelbaren Schutzherrschaft unterschieden werden, die sich einerseits in den Kolonisationskirchspielen, andererseits in den altbesiedelten Kirchspielen finden.
In allen Ämtern, unabhängig von der rechtlichen Stellung der Eingesessenen - nicht minder im Fürstentum Plön, wo der Landesherr auch Gutsherr seiner Untertanen und diese Leibeigene waren - 5), als auch in den Altsiedelgebieten,

1) Th. Klüver, Bürgerbuch der Stadt Oldesloe, Bad Oldesloe 1940, S. 44
2) Werner Wittich, die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig, 1896 S. 147
3) Ingeborg Ast-Reimers, Landgemeinden und Territorialstaat, Neumünster 1965, S. 23
4) Ast-Reimers I., Landgemeinden und Territorialstaat a. a. O. S. 22 ff
5) Ast-Reimers I., Landgemeinden und Territorialstaat a. a. O. S. 22 ff

wo die bäuerliche Freiheit niemals grundlegend eingeschränkt war, findet sich ein übereinstimmender Aufbau der Verwaltung. An der Spitze des Amtes stand der Amtmann (Landvogt, Landdrost, Administrator), ihm zur Seite der Amtsverwalter (Amtsschreiber) und der Hausvogt. 1) Dazu traten aus den Kirchspiels- bzw. Amtsvogteien, aus denen sich das Amt zusammensetzte, die Vögte, die für die Administration in dieser mittleren Ebene verantwortlich waren. Ihnen entsprachen auf der unteren Ebene die Bauernvögte, die die obrigkeitlichen Anordnungen bekannt zu geben und für deren Beachtung innerhalb ihres Dorfes Sorge zu tragen hatten.

Wenn auch der Amtmann für die gesamte Verwaltung verantwortlich blieb, so waren doch verschiedene, sich auf das ganze Amt erstreckende Aufgaben, besonderen Offizialen übertragen. 2)
So wurde die Aufsicht über die "Hoch- und Gerechtigkeiten", nämlich die Hölzungen, herrschaftlichen Gebäude, Wege und Stege schon im 18. Jahrhundert nicht mehr als selbständige "Amtsaufgaben" empfunden, sondern waren der Verantwortung besonderer, vom Landesherrn eingesetzter, Offizialen überlassen.
Oft wurde auch das Amt des Hausvogts in Personalunion mit dem des Amtsverwalters (Amtsschreibers) oder des Kirchspielvogts ausgeübt. Die Kompetenzen des Amtsverwalters wurden im Laufe der Zeit erheblich erweitert. Er entwickelte sich zu einem vom Amtmann unabhängigen "Offizialen". 3)

Diese Funktionsaufteilung war aber nur von sekundärer Bedeutung. Alle Oberbeamte waren grundsätzlich für die Administration verantwortlich, wobei es sich hier jedoch nicht um eine Kollegialbehörde gehandelt hat. Sie hatten grundsätzlich "unser und unseres Hauses bestes zu suchen, und zu befordern, schaden und nachteil aber äußerstens vermögen nach kehren und abzuwenden". 4)
Ebenso gab es keine streng festgelegte Subordination der "Offizialen". Grundsätzlich erteilte zwar der Amtmann den Kirchspiels- und Bauernvögten Anweisungen, denen in der Regel Folge geleistet wurde; doch geschah dies nicht immer, wie an einer Reihe von Klagen der Amtmänner über die Kirchspiels- und Bauernvögte gesehen werden kann. 5) Die teilweise selbständige Stellung sogar der unteren "Offizialen" ist mit ihrer unmittelbaren Treuebeziehung zum Landesherrn zu begründen. Gerade in den altsächsischen Kirchspielen Bramstedt

1) Die Funktionen des Hausvogts waren zu manchen Zeitpunkten, die nicht genau gegeneinander abgrenzbar sind, den Kirchspielsvögten übertragen.
2) Georg Hanssen, Das Amt Bordesholm, Kiel 1842, S. 139
3) In Hebungssachen unterstand er im 18. Jahrhundert direkt der Rentenkammer s. Rauert, M. H. Th. Die Grafschaft Rantzau a. a. O.
4) Bestallungsurkunde vom 3. 5. 1695
5) s. Beisp. b. Ast-Reimers, Landgemeinden und Territorialstaat a. a. O. S. 59

und Kaltenkirchen findet sich eine sehr selbständige "Beamtenschaft". [1]

Die Landesherrschaft über das Amt erstreckte sich auf das ganze Amtsgebiet, jedoch in abgestufter Intensität, da der herrschaftliche Einfluß in den verschiedenen Ebenen der Verwaltung nicht in gleicher Weise bestimmend war. [2] Zu der horizontalen Gliederung trat auch eine vertikale. Die Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne wurden nicht nur im Rahmen des ganzen Amtes, sondern auch innerhalb der lokalen Administrationsbereiche wahrgenommen. [3] Ihrer Herkunft nach waren dies alte genossenschaftliche Rechts- und Herrschaftsverbände, die unter Erhaltung ihrer alten Funktionen der landesherrlichen Gewalt unterstellt wurden. [4]

1. Der Amtmann:

Die Benennung für diesen Beamten wandelte sich von der Bezeichnung "Vogt" oder "advocatus" im 13. u. 14. Jahrhundert ab Mitte des 15. Jahrhunderts in "Amtmann". Diese Namensänderung vollzog sich parallel zu der Umbenennung der Verwaltungssprengel. An die Stelle der "Vogtei" trat das "Amt". [5]

Titel und Funktion des Vogtes bzw. Amtmannes waren identisch. Die sachliche Bedeutung für diese Umbenennungen ist in der Verkleinerung der holsteinischen Ämter im Laufe des 15. Jahrhunderts infolge Erbteilung bzw. Veräußerung von Grundbesitz durch die Landesfürsten zu sehen. Durch diese Änderung der Amtsgrößen verlor auch der Vogt an Hoheitsrechten. Der Vogt, dem die Eigengüter des Landesherrn und die freien Bauern unterstanden, war hauptsächlich Vertreter des Landesherrn. Er erscheint in dieser Eigenschaft als "Amtmann", woraus sich die Gewohnheit ergab, ihn auch so zu bezeichnen. [6] Seine Stellung wandelte sich mit der Zeit immer mehr zu einem allgemeinen Interessenvertreter des ganzen Amtes.

1) s. S. 66 ff
2) Insbesondere in dem genossenschaftlich strukturierten "Altsiedelland" war die Intensität herrschaftlicher Machtausübung stark herabgestuft, und in manchen Punkten lediglich auf Aufsichtsfunktionen beschränkt. S. auch S. 89 ff
3) Anders in den kleinen Ämtern, die zugleich Gutsherrschaften des Landesherrn waren (z. B. in den Plöner Ämtern).
4) z. B. die altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen.
5) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 38, S. 49 ff
6) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 38, S. 53

Die landesherrlichen Amtsträger sind aber nicht mit dem modernen Beamten gleichzustellen. Das gilt vor allen Dingen für den Amtmann, dessen Aufgaben allumfassend waren, wie sich aus den Bestallungsurkunden ergibt. Ihm oblag insbesondere die allgemeine Verwaltung sowie die Interessenvertretung des ganzen Amtes in allen Belangen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben betonte er jedoch immer wieder, daß er im Namen des Königs handelt. Er hatte aber auch die Anliegen der Amtseingesessenen gegenüber dem König zu vertreten; insoweit übernahm er eine gewisse Vermittlerrolle. Seine Hauptaufgabe bestand darin, für die richtige und gerechte Einziehung der Steuern und sonstiger Abgaben zu sorgen, sowie die Aufsicht über die dem Landesherrn zustehenden Vermögenswerte auszuüben. Der Amtmann ist somit als der an der Spitze der Verwaltung stehende Oberbeamte anzusehen, der die Oberaufsicht über Justizpflege und Verwaltung ausübte. [1]

Es gab jedoch wie bereits festgestellt (S. 7) keine streng festgelegte Subordination der Offizialen. Die Verantwortung des Amtmanns für den guten Zustand des Amtes bestand, obwohl er - wie bereits gesagt - auch die Anliegen der Amtsbewohner zu vertreten hatte, in erster Linie gegenüber der Herrschaft. Wenn sein Augenmerk dabei auf das Wohl der Untertanen gerichtet war, so nicht zuletzt um des herrschaftlichen Interesses willen; denn der Landesherr war an der Aufrechterhaltung der "guten öffentlichen Ordnung" aufgrund der von ihm geschaffenen Rechtsgebote interessiert. [2] So muß man ihm also eine Doppelstellung einräumen; [3] einerseits vertrat er die Landesherrschaft und stand zu ihr in einem Treueverhältnis, andererseits aber wurde er "gleichsam als Parthey vor dem Ambte" [4] angesehen.

Dem Amtmann oblag des weiteren die Ausübung der Zivil- und Kriminaljustiz, ausgenommen, wenn in ordentlichen Zivilsachen das Dingrecht zuständig war. [5] Der Amtmann war somit auch Vorsitzender des Amtsgerichts. Ferner war er Vorsitzender des geistlichen Gerichts in den sich weit über das Amt Segeberg er-

1) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. Bd. 1 S. 91 ff
Kellenbenz, H., Die Herzogtümer vom Kopenhagener Frieden bis zur Wiedervereinigung Schleswigs, a. a. O. S. 282.
Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen und Verfügungen a. a. O. V-Nr. 81 v. 4. 6. 1813
2) S. dazu die "gute Polizei" bei Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, a. a. O. S. 38 ff, 120 ff
3) Ingeborg Ast-Reimers, Die Verkoppelung a. a. O. S. 56 ff
4) Schreiben des Amtmannes von Segeberg v. 4. 5. 1742 (110/128)
5) Georg Hanssen, a. a. O. S. 136

streckenden Konsistorial-Distrikten. Über die gerichtsbezogenen Aufgaben des Amtmannes wird unter III 3 (Gerichtsbarkeit) zu berichten sein.

Der Amtmann war Obervormund, war für die Aufnahme von Testamenten zuständig und hatte die Aufsicht über die Mündelgelder; [1] er übte richterliche Funktionen bei der Regulierung von Konkursen und Erbteilungen aus und bestätigte bestimmte Kontrakte, wie z.B. Ehekontrakte, insbesondere aber Verträge über Grund und Boden. Er war für das Polizeiwesen zuständig; [2] auch hatte er die höhere Entscheidung in Kirchen-, Schul- und Armensachen, gemeinsam mit dem Kirchenpropst. In Forst- und Jagdsachen entschied der Amtmann gemeinschaftlich mit dem holsteinischen Forst- und Jägermeister. [3] So u.a. über die Abfuhr aus königlichen Hölzungen; über die Einteilung der Districte für die "Hege-Reiter" und die Neuanpflanzungen. [4]

Darüber hinaus oblagen dem Amtmann vielfältige Aufgaben, die hier auszugsweise erwähnt werden sollen, ohne daß spezielle "Segeberger Quellen" diese Aufgaben im einzelnen für den Segeberger Amtmann belegen. Es ergeben sich jedoch keinerlei Hinweise, daß hinsichtlich dieser Aufgaben im Amt Segeberg andere Regelungen galten als in den übrigen holsteinischen Ämtern.

So hatte der Amtmann, um Streitigkeiten wegen des "Viehaltens und anderer nachbarlicher Gerechtigkeiten" zu vermeiden, in diesen Angelegenheiten "schriftliche Beliebung oder Willkür zu erteilen". [5]

Er hatte als Vorsitzender mindestens zweimal jährlich das "städtische Commerce-Collegium" einzuberufen, um alle wirtschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen. Er hatte dort das Protokoll selbst zu führen und an das "General - Landes- Collegium" zu berichten. [6]
Der Amtmann übte auch eine Art Kommunalaufsicht aus. Ihm waren die Aufnahme neuer Kapitalien von den Kommunen anzuzeigen. Er hatte die Erlaub-

1) Segeberger Justizreglement v. 1743 a.a.O. 2. Abtlg., § 16 S. 384
2) Segeberger Justizreglement v. 1743 a.a.O. 2. Abtlg., § 24 S. 395
3) Corpus constitutionum regio-holsaticarum Bd. 1, 4. Abtlg.
4) Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen u. Verfügungen, a.a.O. V-Nr. 34 v. 2.7.1784
5) Corpus constitutionum regio-holsaticarum Bd. 1 (Deconomie - Commercien - und Policey-Sachen, Cammer-Sachen) 2. Abtlg. Nr. II aus dem Jahre 1721
6) wie 5), 1. Abtlg. Nr. II aus dem Jahre 1738. Im Jahre 1670 war in Kopenhagen ein Kommerzienkollegium gebildet worden, dem die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Herzogtümer unterstellt waren (Kellenbenz in: Geschichte Schleswig-Holsteins, v. V. Pauls S. 265)

nis nach Prüfung folgender Punkte zu geben:

1) Welche Tilgung vorgesehen war,
2) woher die jährlichen Zinsen genommen wurden, und ob dafür neue Anleihen gemacht werden müssen,
3) ob im vorhergehenden Jahr Schulden abgetragen wurden,
4) wie überhaupt "die voriges Jahr-Rechnung zu Ende gebracht" war. [1]

Er hatte ein Verzeichnis der Schulden sowohl des Amtes als auch jedes Kirchspiels anzufertigen und dieses spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres mit einem Bericht an die königliche Rentenkammer zu schicken. In dem Verzeichnis mußten u.a. die Namen der Kreditoren und die Summe aller Schulden des vorhergehenden Jahres angegeben werden, außerdem, ob und welche Maßnahmen zur Verminderung der Schulden getroffen wurden. [2] Um eine gleichmäßige Versorgungslage im ländlichen Bereich und in den Städten zu gewährleisten, mußte der Amtmann jährlich spezielle Listen von den auf dem Lande sich aufhaltenden Handwerkern und "bürgerliche Nahrung treibenden Personen" an die Städte seines Amtsbereichs senden. [3]

Der Amtmann hatte auch darauf zu achten, daß die Jahrmärkte an den dazu angesetzten Tagen abgehalten wurden und vorher nichts verkauft bzw. gekauft wurde.
Diese Aufgabe umfaßte auch die Überprüfung der "befohlenen Maße, Ellen und Gewichte", damit in den einzelnen Ämtern keine unterschiedlichen Maße und Gewichte angewandt wurden. [4]

Er hatte für die Instandsetzung der Wege, Stege, Brücken und Dämme zu sorgen und in eigener Person "jährlich zu schauen". [5]
Zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten mit anderen Ämtern hatte der Amtmann die Grenzen des ihm anvertrauten Amtes jährlich abzureiten und zu besehen. [6]
Auch hierüber war ein Protokoll zu fertigen.

1) wie S. 10, 5), 2. Abtlg., Nr. IV aus dem Jahre 1741
2) Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen und Verfügungen, a.a.O. V-Nr. 4 v. 15.1.1793
3) wie S. 10, 5), 3. Abtlg. Nr. XIV aus dem Jahre 1744
4) Landgerichtsordnung v. 1636, 4. Teil Titel XXVII § 1 S. 170 a.a.O. u. Titel XXVIII § 1 ff. a.a.O.
5) wie oben, 5) S. 10, 8. Abtllg., Nr. I, II u. III aus dem Jahre 1737, s. auch Landgerichtsordnung v. 1636, 4. Teil, Titel XXI § 1 S. 149 abgedruckt im corpus statutorum provincialium holsatiae a.a.O. Teil III
6) wie oben, 5) S. 10, 13. Abtlg., Nr. XV aus dem Jahre 1747

Die Amtmänner waren als Hebungsbeamte auch den Verordnungen über das Hebungswesen unterworfen; insbesondere den Vorschriften über die Bestrafung derjenigen, die die Hebungen falsch durchführten. [1] Sie mußten u. a. die Untersuchungen über die "Restanten" vornehmen; die entsprechenden Register überprüfen und Executionsgebühren verhängen. [2] Als Hebungsbeamte durften sie ihren Besitz nicht verpfänden [3], um evtl. Regreß gegen sie nicht zu vereiteln. Zur Durchführung seiner Hebungsaufgaben standen ihm jährlich vier "Amtmanns-Fuhren" zu, für die keine Zollabgaben zu entrichten waren. [4]

Der Amtmann hatte jährlich vier- oder sechsmal oder auch öfter die im Amt gelegenen Zollstätten unvermutet zu besuchen, sich die "Zoll- und Licent-Bücher" vorweisen zu lassen und bei der "letzt aufgeführten Nummer" das Datum der Besichtigung und seinen Namen zu vermerken. [5] Ihm oblag somit auch die Zollaufsicht; er hatte "die Fuhrpässe und Fuhrordres" auszustellen. [6] Weiter hatten die Amtmänner darauf zu achten, daß kein Land an Fremde (Adelige und Klöster) verkauft oder verpachtet wurde. Entsprechende Verträge waren zu annulieren. [7]
Er hatte Streitigkeiten der Kirchspiele über die Unterhaltung verarmter Personen zu schlichten. [8]

Dem Amtmann oblag die obrigkeitliche Bestallung der Pflug- und Armenvögte, die vom Amtsverwalter bzw. von dem entsprechenden Kirchspielsvogt vorgeschlagen wurden; auch hatte er die verschiedenartigsten Konzessionen, Dekrete u. Zeugnisse zu erteilen. (Die Geburtsbriefe unter Mithilfe des "pastore loci"). [9]
Die obrigkeitlichen Aufträge und Befehle zur Aufrechterhaltung des Justiz- und Polizeiwesens erteilte allein der Amtmann, und zwar schriftlich. In Eilfällen konnten auch die Kirchspielsvögte "Mandata" erteilen. Sie hatten die entsprechenden Vorgänge aber sofort dem Amtmann zu melden. [10]

1) wie oben 5) S. 10, (4. Teil: Cammer-Sachen) 1. Abtlg., Nr. IV
2) wie 5) S. 10, Nr. XIII
3) wie 5) S. 10, Nr. XVI
4) wie 5) S. 10, 2. Abtlg. Nr. II
5) wie 5) S. 10, 8. Abtlg., Nr. XXIII aus dem Jahre 1725
6) Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen u. Verfügungen a. a. O. V. Nr. 9 v. 1772
7) wie 5) S. 10, 10. Abtlg., Nr. IV aus dem Jahre 1640
8) Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen u. Verfügungen, a. a. O. V-Nr. 59 v. 18. 7. 1788
9) Segeberger Justizreglement, a. a. O. 2. Abtlg., § 25 S. 396
10) Segeberger Justizreglement, a. a. O. 2. Abtlg., § 24 S. 395 u. § 26 S. 397

Er war zusammen mit dem See- und Landkreiskommissar für die Militärsessionen verantwortlich, ferner oblag ihm die Berichterstattung an sämtliche Landeskollegien. [1]
Die Besoldung des Amtmannes bestand nicht in einer prozentualen Beteiligung an den Einnahmen, die der Landesherr aus dem Amte zog; sie war vielmehr summenmäßig festgelegt. Im Jahre 1537 erhielt er 100 Mark. [2] 1598 100 Taler. Hinzu kamen Kleidung für 3 Personen, Futter für die Pferde und eine genau festgelegte Menge Korn. [3] Die Einkünfte erhöhten sich im Laufe der Zeit drastisch. Im Jahre 1650 erhielt er außerdem 8 Schlachtochsen, 8 Tonnen Butter, 120 Schafe, 100 Gänse, 200 Hühner und 32 Schweine. [4]

Ihm standen die Rauchhühner aus dem Kirchspiel Segeberg zu bzw. das dafür vorgesehene Ablösegeld aus den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen [5], sowie die kostenfreie Nutzung des Amtshofes. Auf der anderen Seite mußte er auf eigene Kosten die Mühlen, die Schmiede, das Vorwerk, die Schäfereien, das Dienstvolk sowie den gesamten Haushalt unterhalten. [6]

Für die ihm eingeräumte Nutzung des Klostervorwerks hatte er 100 Rhtlr an den König zu zahlen:

Grundsätzlich residierte der Amtmann in Segeberg. Dieser Grundsatz wurde jedoch des öfteren durchbrochen. So ist bekannt, daß sich das "Amtshaus" einmal in Bramstedt befand. Sicher ist, daß der Amtmann Haus Rantzau seinen Amtssitz während seiner Amtszeit von 1738-1744 in Bramstedt hatte. [7]
Ob schon Vorgänger von Rantzau in Bramstedt wohnten, ist ungewiß.
Die Regierung legte daraufhin in einer "Kann-Vorschrift" im Jahre 1743 fest, daß Amtmann und Amtsverwalter in Segeberg wohnen sollen. Dem Amtmann war aber gestattet, in Bramstedt zu wohnen. Die Amtsgeschäfte mußten jedoch in Segeberg vorgenommen werden. [8] Trotz dieser Vorschrift wurde das Amtshaus erst im Jahre 1782, während Andreas Schuhmacher Amtmann war, endgültig nach Segeberg verlegt; das dem Amtsverwalter Stemann gehörige Haus wurde zum Amtshaus bestimmt. [9]

1) Georg Hanssen, a. a. O., S. 136
2) LAS Abt. 110, AR 1537
3) LAS Abt. 110, Inventarium 1545-1603, 24. Jan. 1598
4) LAS Abt. 65, XVII, Nr. 1793, 1650/51
5) LAS Abt. 65, XVII, Nr. 1793, 1650/51
6) LAS Abt. 110, Inventarium 1545-1603, 24. Jan. 1598
7) Dörfer, Bemerkungen über den Flecken Bramstedt a. a. O. S. 504
8) Segeberger Justizreglement v. 1743
a. a. O. 2. Abtlg., § 28 S. 398/399
9) Dörfer, Bemerkungen über den Flecken Bramstedt a. a. O. S. 505

Hinsichtlich der Wahl seiner Amtmänner unterlag der Landesherr im 15. Jahrh. verschiedenen Einschränkungen. Die aufkommende Macht und Stärke der verschiedenen Landesstände brachten es mit sich, daß diese bei der Ernennung der Amtmänner mitwirkten. Aber auch die Räte des Landesherrn (die aus der Ritterschaft genommen wurden) waren an der Bestellung beteiligt. [1] Dadurch hatten diese einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Besetzung der Amtmannsstellen. Eine weitere Voraussetzung für eine Anstellung als Amtmann war das Indigenat, d.h., nur Einheimische waren als Amtmänner zugelassen. Diese Bedingung hatten die Landesstände dem Landesherrn nach langen Auseinandersetzungen abgerungen.
Die Anstellung erfolgte aufgrund eines Dienstvertrages. Dieser zwischen dem Landesherrn und dem Beamten abgeschlossene Vertrag wurde trotz seiner öffentlich-rechtlichen Funktion in Form einer Privaturkunde aufgesetzt. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten waren nicht im einzelnen beschrieben; es wurde im wesentlichen auf Gewohnheitsrechte verwiesen. [2]

Die Amtmänner waren nicht ausschließlich nur Lokalbeamte; manche waren als Mitglied der holsteinischen Ritterschaft in den landesherrlichen Rat berufen. [3] Dadurch war in den entsprechenden Fällen eine enge Verbindung zwischen Lokal- und Zentralverwaltung gegeben.

Über die Dauer des Amtes sind für Holstein keine allgemeinverbindlichen Angaben zu machen. Da der Landesherr das Recht hatte, die Amtmänner abzusetzen, verlor er nie die letzte Kontrolle über seine Beamten.
Eine Bestallung auf Lebenszeit ist für Holstein nicht nachzuweisen. [4] In der Regel waren auch keine bestimmten Fristen vorgesehen; die Parteien hatten wohl Kündigungsfristen bzw. -gründe zu beachten. Wir finden jedoch auch Bestallungen auf bestimmte Zeiten. [5] Nur in früheren Epochen waren die Ämter zu erblichen Lehen übergeben worden; die Folge war, daß zu diesen Zeiten der Amtmann nicht besoldet wurde.

1) Reg. Chr. I Nr. 19; Bestallungsurk. für Georg v. der Wisch zum Amtmann v. Segeberg 1521 auszugsweise, abgedruckt b. Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a.a.O. Bd. 38, S. 55, Fußnote 2
2) s. Bestallungsurk. unter 1)
3) Detlef Bockwold, 1464 Amtmann zu Segeberg
Reg. Chr. I Nr. 343; die Segeberger Amtmänner Wulf Pogwisch u. Hans Rantzau s. b. Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a.a.O. Bd. 38, S. 62 Fußnote 4
4) Bestallung für Heinrich Rantzau z. Amtmann von Segeberg 1555 s. Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a.a.O. Bd. 38; S. 66
5) Bestallung für Georg v. der Wisch auf 20 Jahre s. Fußnote 1)

Vom Rang her gesehen, gehörte der Amtmann der "5. Klasse" an, zusammen mit den Majoren, Rittmeistern, Kapitänen, Justizräten, Hofjunkern und Professoren. [1]

2. Der Amtsschreiber (Amtsverwalter)

Dem Amtsschreiber oblag in erster Linie die Hebung der Abgaben sowie die Erstellung der Amtsrechnungen. Die entsprechenden "Lasse-Bücher" u. Register waren von ihm zu führen. [2] Er delegierte allerdings die Führung einiger Register auf Unterbeamte, z.B. den Kornschreiber, behielt dabei aber die volle Verantwortlichkeit für dessen Buchführung. [3]

Er reiste in Erfüllung seiner Aufgaben, wie sich aus den Amtsrechnungen ergibt, in die einzelnen Kirchspiele.
Seit dem 18. Jahrhundert war er dem Amtmann nicht mehr untergeordnet, sondern unmittelbar der Rentenkammer. [4] Er hatte über alle vorgenommenen Hebungen Rechenschaft abzulegen. Seine Haftung dafür erstreckte sich auf sein gesamtes Vermögen. [5] Er hatte außerdem noch den Amtmann bei dessen Abwesenheit zu vertreten. [6] Insbesondere trat er bei Grenzstreitigkeiten neben den Kirchspielsvögten in Erscheinung. Er war weiterhin für Exekutionen und Pfändungen zuständig.
Hinsichtlich der Einzelaufgaben des Amtsverwalters gilt das beim Amtmann (S. 10) Gesagte. Seine Aufgaben im Gericht werden unter III 3 (Gerichtsbarkeit) behandelt werden.
Die Einzelaufgaben ergeben sich insbes. aus seiner Stellung als Vertreter des Amtmanns (s.o.)
So war u.a. festgelegt, daß der Amtsverwalter "Anregungen zum gemeinen Besten" zu geben hatte. [7] Er hatte in Notfällen, wenn eine Fuhre unverzüglich geleistet werden mußte, für das Ausstellen der Fuhrpässe und für die "Fuhrordres" zu sorgen. [8]

1) Corpus constitutionum regio-holsaticarum, Bd. 1 a.a.O. (Oeconomie-Commercien u. Policey-Sachen) 10. Abtlg., Nr. I
2) Corpus constitutionum regio-holsaticarum, a.a.O. Bd. 1, 4. Teil, s. Abtlg. Nr. I u. III aus dem Jahre 1703
3) LAS Abt. 65, XVII, Nr. 1795, 21.10.1661
4) LAS Abt. 110, 3 Nr. 8, 26.3.1740
5) LAS Abt. 110, 3 Nr. 19 p 3 und 4, 1690 u. 1700
LAS Abt. 65, XVII Nr. 1809, 16.10.1649
6) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts a.a.O. Bd. 1 S. 93
7) Segeberger Justizreglement a.a.O. 2. Abtlg. § 26, S. 397
8) Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen u. Verfügungen a.a.O. V-Nr. 9 v. 1772

Er war zuständig für die Protokollierung aller Verträge, die den Eigentumswechsel "in eines Amts- Eingesessenen-Güther" zum Gegenstand hatten oder "unter die Amtshoheit fallende Immobilien" betrafen. 1)
Ihm oblag die Führung des Schuld- und Pfandprotokolls sowie die Verwahrung dieses Protokolls. 2) Sein Lohn betrug Anfang des 16. Jahrhunderts in Segeberg und Rendsburg 15 Mark 3), sowie die erforderliche Kleidung, (in Segeberg etwa im Wert von 13 Mark), freie Beköstigung auf der Burg und Futter für ein Pferd. 4)

3. Die sonstigen "Officialen" des Amtes.

Zum Amtshaus gehörten weiterhin eine Reihe von Unterbeamten.

Da waren zunächst die persönlichen Diener und Knechte des Amtmannes, die, von ihm allein verpflichtet und angestellt, besondere Aufgaben wahrzunehmen hatten. 5)

Die "reisigen Knechte" begleiteten den Amtmann und den Amtsschreiber auf deren Dienstreisen zu den Gerichtstagen oder zur Steuererhebung. Ihnen oblag nicht nur, für das "Wohl ihrer Herren" zu sorgen, sondern sie hatten an säumigen Zahlern die Pfändung vorzunehmen und nach solchen, die im Gericht "friedlos gelegt waren" zu fahnden. Sie übten also die Funktionen von Vollzugsbeamten aus. 6) Eine zweite Gruppe bildeten diejenigen, die in der Eigenwirtschaft des Landesherren beschäftigt waren. Dazu gehörte, da sie "offizielle Aufgaben" zu erfüllen hatten, das gesamte Gesinde auf der Burg, in den Vorwerken und Mühlen.
Eine dritte Gruppe hatte den Wachdienst auf der Burg zu versehen. Dazu gehörte der "tornemann" (Türmer), die "portner" (Pförtner), die "porterknechte" und die Wächter.

1) Segeberger Justizreglement a. a. O. 2. Abtlg., § 22, S. 390/391
2) Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen u. Verfügungen, a. a. O. V-Nr. 4 v. 1769
Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. Bd. 1 S. 93
3) LAS, Abt. 110, AR 1525, 1533
4) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. Bd. 43, S. 6
5) Pauls: Die holsteinische Lokalverwaltung in der Ztschr. für Schl.-Holst. Geschichte, Bd. 43 S. 1 ff
6) wie unter 5)

Dieses zahlreiche Amtspersonal bezog seinen Lohn durch den Amtmann aus der Amtskasse. Der Amtmann hatte darüber hinaus für den täglichen Unterhalt dieser Leute, der aus dem Amtshaushalt bestritten wurde, aufzukommen.
Im Amt Segeberg übernahmen die Kirchspielsvögte dann, wenn kein Hauptvogt vorhanden war, dessen Aufgaben. 1)

Den Hausvögten oblag in erster Linie die Aufsicht über die Wege, die Mitaufsicht in den Forsten sowie das Fuhrwesen. Sie hatten die Ausführung der herrschaftlichen Bauvorhaben zu überwachen und überprüften die erforderlichen Materialien und Arbeiten. Jährlich besichtigten sie alle unter ihrer Aufsicht stehenden Gebäude und erstatteten über deren Zustand einen Bericht an das Amtshaus. 2) Die Kirchspielsvögte der Kolonisationskirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved unterstanden ansonsten dem Hausvogt, der Vogt des Hauses Segeberg und nicht der Kirchspiele war 3), und als rein staatlicher Beamter ausschließlich im Dienst des Amtmannes stand, dessen Angestellter er war. 4)
Diese Unterstellung der Kolonisationskirchspiele unter einen Hausvogt macht schon ihre enge Verbindung zur Burg und ihre unmittelbare Abhängigkeit deutlich. Der Hausvogt war in weit stärkerem Maße als der Amtmann und die Kirchspielsvögte landesherrlicher Beamter. Dies Amt wurde vom König frei vergeben. Obwohl seine Stellung der des Amtmannes stärker untergeordnet war als die der Kirchspielsvögte, war sein Aufgabenbereich umfassender. Bei Schlichtungen von Streitigkeiten trat er oft neben den Kirchspielsvögten auf. 5)

Bei einer Grenzstreitigkeit zwischen den Dörfern Bramstedt und Bimöhlen griff er ein. 6)
Diese Aufgabenerweiterung erklärt sich auch aus seiner engen Beziehung zur Burg und seiner Abhängigkeit vom Landesherrn. Demgegenüber war die Stellung der Kirchspielsvögte in den altsächsischen Kirchspielen viel unabhängiger und selbständiger, wie wir noch sehen werden.

1) Dies allerdings nur in den Kolonisationskirchspielen. Die Hausvögte hatten hier ungefähr die gleiche Funktion wie die Kirchspielsvögte des Altsiedellandes
s. auch: Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen und Verfügungen a. a. O. V-Nr. 129 aus dem Jahre 1813
2) Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748-1848 ergangenen königlichen Verordnungen u. Verfügungen a. a. O. V-Nr. 129 aus dem Jahre 1813.
3) LAS, Abt. 110, 3. Nr. 48, 1798, 1799
4) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 43, S. 8
5) LAS, Abt. 110, 3. Nr. 34, 20. Juli 1640
6) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 29, 6. Mai 1696

Zu den "Officialen" des Amtes zählte seit Beginn des 19. Jahrhunderts auch der Branddirektor. Ihm oblag die Verwaltung des Gebäudeversicherungswesens. Sein Amtsbezirk war groß. Die von ihm zu verwaltende Versicherungssumme betrug im Jahre 1828 2 353 480 Rbth [1], im Jahre 1855 2 946 370 Rbth.

4. Die Bevollmächtigten

Die Administrationsaufgaben wurden nicht durch den Amtmann bzw. den Amtsverwalter allein, sondern - insbesondere in den Ämtern mit genossenschaftlich strukturierten Kirchspielen - zusammen mit den "Bevollmächtigten" durchgeführt. Die Bevollmächtigten, die nur aus der genossenschaftlichen Struktur zu erklären sind, treten im 18. Jahrhundert zum ersten Mal auf. Sie sind "Communerepräsentanten". [2]

Dem entsprach, daß in dieser Zeit die Repräsentation - in einem neuen Sinn - zum System ausgebaut wurde. [3]
In dem mit dem Amt Segeberg vergleichbaren Amt Rendsburg treffen wir die Bevollmächtigten im Jahre 1725 an, als die Ländereien des Kirchspiels Raumort durch den Kirchspielsvogt mit "des Kirchspielß Vollmacht und Ding Voigt, nebst 8 auf ihren Eydt Bestellten Verständigen alten, glaubhaften Männern", in das Amt aufgenommen wurden.
Die Bevollmächtigten erwarben, auch wenn sie im Gegensatz zum Amtmann und dem Amtsverwalter offenbar von den Kirchspielseingesessenen gewählt waren, eine bestimmte Funktion innerhalb der Amtsverfassung. [4] Diese bestand hauptsächlich darin, für eine gute Administration Sorge zu tragen, d.h. gemeinsam mit den landesherrlichen Offizialen zu handeln. Gleichzeitig vertraten sie aber auch die Interessen der Eingesessenen, wie z.B. bei der Frage des Eigentums- bzw. Nutzungsrechts an den Gemeinheiten.

1) Kröger, a.a.O. S. 27
2) Ast-Reimers, Landgemeinden und Territorialstaat, a.a.O. S. 62
Im Amt Segeberg wurden 1825 für das Kirchspiel Kaltenkirchen "Kriegsbevollmächtigte" eingeführt.
3) Ast-Reimers Landgemeinden und Territorialstaat a.a.O. S. 62
4) wie unter 3)

III. Die allgemeinen Aufgaben des Amtes

Das Amt war der Bereich der unmittelbaren Landesherrschaft. Dies folgt auch aus dem Aufgabenkatalog, dem das Amt nachzukommen hatte. Es hatte die Schutzpflicht des Landesherrn gegenüber dem Amtsbewohner zu verwirklichen. Daneben oblag ihm eine Vielzahl noch zu behandelnder spezieller Aufgaben.

Ein wesentlicher Teil des vom Landesherrn zu erbringenden Schutzes bestand darin, Unrecht zu verhindern. Das bedeutete, daß im Interesse der Rechtssicherheit vom Landesherrn ein funktionierendes Gerichtswesen zu gewährleisten war, worauf noch näher einzugehen ist. Dieser Teil des Schutzes war für die betroffenen Bauern von immenser Bedeutung.
Die Amtsbauern waren permanent von Kriegsfolgen, wie Zerstörung sowie Plünderung und Einquartierung bedroht. Die Schutzpflicht des Landesherrn umfaßte somit zumindest die Pflicht, erfolgte Zerstörungen zu beseitigen und die Kriegsfolgen jeglicher Art zu überwinden.
Dieser Schutzpflicht genügte der Landesherr regelmäßig in der Form eines Abgabenerlasses auf bestimmte Zeit, wie aus zahlreichen Zeugnissen des 17. und 18. Jahrhunderts zu entnehmen ist. [1] Diese Maßnahme, die innerhalb des Amtes gewährt wurde, kam dann aber nur den betroffenen Dörfern zugute.

1. Die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte

Die vornehmste Aufgabe des Amtes war die Einziehung und Verwaltung sämtlicher dem Landesherrn zufließender Einkünfte.
Die Hebung der landesherrlichen Abgaben und Einkünfte wurde im Amte Segeberg von dem Amtsverwalter und den 3 Kirchspielsvögten des Amtes besorgt. [2]

1) Bittschrift der Untertanen aus Wakendorf II, Groß- und Klein-Gladebrügge, Bevensee, Neversdorf, Todesfelde, Högersdorf, Fahrenkrug, Schackendorf, Schwissel und Mözen um Erlaß des schuldigen Roggens in der Not des 30-jährigen Krieges: "Solche hohe königliche Gnade und Milthigkeitt thun wir arme getreue Untertanen auf das unterthenigste suppliciren uns festiglich getrösten..." (LAS, Abt. 65 IVII, Nr. 1793, 14. Mai 1630).
Gegenüber der königlichen Gnade wurde die Treue der Untertanen hervorgehoben. In einer Bittschrift der Dörfer Bevensee, Groß-Gladebrügge, Weede, Schieren und Altengörs wurde die königlich "Clemenz und Miltigkeit" angerufen: "E. königl. M. geruhen solche in Gnaden zu beherzigen und das königlicher Clemenz und angeborener Miltigkeit uns solcher beschwerlicher Hoffetagen gnedigst zu entheben. (LAS Abt. 65, XVII, 1793, o.J. (1632 ?)
2) Ernst Kröger, a.a.O. S. 181

Der Amtsverwalter führte die Amtsrechnungen und war als Hebungsbeamter verpflichtet, der königlichen Rentenkammer die entsprechenden Berichte zu geben. Die Kirchspielsvögte hatten dagegen keinerlei Beziehung zur Rentenkammer. Hinsichtlich der Einziehung der Abgaben waren sie zur Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber dem Amtsverwalter verpflichtet. Diese Aufgabe erfüllten sie mit Hilfe der ihnen von der Amtsstube zugestellten Hebungsregister. Ihre Einnahmen lieferten sie zusammen mit einem von ihnen erstellten "Extrakt" monatlich an die Hauptkasse des Amtes ab. Der Amtsverwalter rechnete die Einnahmen sodann, unter gleichzeitiger Übersendung dieses "Extrakts", mit der Rentenkammer ab. Hinsichtlich der Erhebung der allgemeinen Abgaben waren die Kirchspielsvögte "Officiale" des Amtes und hatten in dieser Eigenschaft den größeren Arbeitsaufwand zu bewältigen. Alle Abgaben, die grundsätzlich und regelmäßig erhoben würden, sowie die einmalig und aus bestimmten Anlässen erhobenen Abgaben wurden dagegen unmittelbar von der Amtsstube im ganzen Amt erhoben. [1]

2. Das Polizeiwesen

In den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts ist der Begriff der Polizei so weit gefaßt, daß er keinesfalls mit dem heutigen, modernen und systematisierten Polizeibegriff übereinstimmt. Unter dem Begriff der "Polizei" wurde vielmehr alles zusammengefaßt, was zu tun war, um dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu dienen, bzw. alles, was in Stadt und Land der Ordnung bedurfte.

Für die Bewohner des Amtes Segeberg galt die von König Christian IV. am 27. September 1636 erlassene Polizeiordnung. [2]

Diese Polizeiordnung, für deren Durchführung der Amtmann zuständig war, faßte die bisherigen Einzelordnungen zusammen und ergänzte sie. Die Polizeiordnung zeichnet sich dadurch aus, daß die darin enthaltenen Rechtsbereiche erschöpfend geregelt sind. Die Verfasser dieses Gesetzeswerkes haben allerdings eine gewisse Schwerfälligkeit in Kauf genommen, um die Rechtsbereiche derart abschließend behandeln zu können. Dadurch war es auch dem einfachen Bürger möglich, diese Ordnung zu beachten und sich danach zu richten.

1) Ernst Kröger, Das Amt Segeberg a. a. O. S. 181

2) abgedruckt in der "Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen" hrsg. 1773 LAS a. a. O.

Die Polizeiordnung kam derart zustande, daß der König mehreren hochgestellten Persönlichkeiten den Auftrag gab, die von ihm in einem Schreiben [1] genannten Tatbestände zu reglementieren.
Da es zu weit führen würde, die einzelnen Vorschriften inhaltlich wiederzugeben und zu erläutern, sollen hier lediglich zur Veranschaulichung die in der Ordnung enthaltenen Titel aufgezählt werden:

1) "De Pietate, von der Furcht Gottes";
2) "von der Gotteslästerung, Fluchen und Schwören";
3) "von der Unzucht, Ehebruch und anderen Lastern";
4) "vom Meineyd";
5) "von der Kleidung"; [2]
6) "von Hochzeiten";
7) "von Frauenversammlungen, Kindtaufen und Kirchgang";
8) "von Begräbnissen";
9) "von Fenstersetzen, Fensterbier und deren Beschenkten"; [3]
10) "von Kirchmeßen";
11) "von Fastnachtgelagen";
12) "von Schützen- und Brandgilden";
13) "von anderen Beysammenkünften, auch Knechte- und Mägdeversammlung und Gesellschaft";
14) "von sonst täglichen Gasteryen";
15) "von Zigeunern, so man gemeiniglich Tartaren nennt";
16) "von Bettlern";
17) "von der minderjährigen Kinder Tutoren und Curatoren";
18) "von jungen Leuten heimlichen Contracten";
19) "von Holzungen".

Über diese allgemeingültige Polizeiordnung hinaus ergingen im Laufe der Jahre zahlreiche weitere Ordnungen, die sich mit den verschiedenartigsten Themen, d. h. Geboten und Verboten befaßten. Die einzelnen Ordnungen waren entweder vom König oder den Landesfürsten erlassen und fanden dementsprechend in dem jeweiligen Gebiet ihre Anwendung. Für das Amt Segeberg galten somit die allgemeingültigen königlichen Ordnungen. Örtliche, allein auf das Amt zugeschnittene Besonderheiten lassen sich nicht erkennen.

1) s. Vorspann zu der unter 2) S. 20 abgedruckten Verordnung.

2) Eine äußerst umfangreiche Verordnung, die die zu tragenden Kleider od. Schmuck aller Stände u. aller Altersstufen zu jed. Gelegenheit in gewissen Grenzen festlegt.

3) Eine Ausschankvorschrift

Erwähnenswert ist, daß nicht in allen Ordnungen, in denen eine Strafe abgedroht wird, der Umfang bzw. die Strafart angegeben ist. Sie ist in das Belieben der Richter gestellt (sog. arbiträre Strafe). Daraus kann geschlossen werden, daß die Bestrafung der Gesetzesbrecher, die im übrigen bei Körperstrafen immer ein Urteil voraussetzte, besonders bei den Geldstrafen regional verschieden war. Einzelheiten über die Höhe der einzelnen Geld- bzw. sonstigen Strafen sind für das Amt Segeberg nicht überliefert.

Allgemein war jedoch die Strafvollstreckung sowie die Eintreibung und Verteilung der Brüche ausführlich geregelt. Der Amtmann war als der für das Polizeiwesen zuständige Beamte für die Strafvollstreckung zuständig. Die Durchführung der Vollstreckung führten die bereits erwähnten Unterbeamten aus.

Die Brüche fielen regelmäßig dem Landesherrn zu. Über sie war ein Register (Brücheregister) zu führen. In einzelnen Fällen war jedoch auch vorgesehen, daß sie den jeweils Geschädigten zufielen. Die Brüche haben zumindest im Amt Segeberg keine wesentlichen Einnahmen für den Landesherrn erbracht. [1]

3. Die Gerichtsbarkeit:

Bis zum Jahre 1743 wurde das Gericht in den altsächsischen Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen von 16 Kirchspielsbauern, den sogenannten "Holsten" im Namen des Landesherrn unter dem Vorsitz des Amtmanns gehalten. Ebenso geschah es in den Hausvogteien der Kolonisationskirchspiele. Der Amtmann hatte als Vertreter des Landesherrn dafür zu sorgen, daß das Gericht häufig genug und in den festgesetzten Abständen abgehalten wurde. Über die Bedeutung Bramstedt als Gerichtsbezirk sowie über die Handhabung dieses Gerichtswesens sowohl durch die Amtmänner als auch durch die Bauern bis zum genannten Zeitpunkt wird noch später ausführlich zu berichten sein. Zunächst ist festzustellen, daß bis zum Erlaß des Segeberger Justizreglements im Jahre 1743 die Kirchspiele ihre eigenen Gerichte gehabt hatten. [2]
Dies ist auch aus den Amtsrechnungen zu ersehen, in denen die Kosten der Durchführung der Gerichtstage sowie die als Strafe bezahlten Brüche aufgeführt sind. [3]

1) LAS Abt. 110, AR 1525
2) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. Bd. 3 1. Abtlg., S. 113
3) LAS, Abt. 110 AR 1537, 1539 und 1560
LAS, Abt. 110 AR 1520, 1525 und 1560

Mit Einführung des Segeberger Justizreglements am 9. Dez. 1743 durch König Christian VI. [1] verloren die Kirchspielsgerichte ihre Bedeutung als "ordentliche Gerichte" und wurden nun zu einer Art Schiedsinstanz. Zu dem Segeberger Justizreglement kam es, als in der Amtszeit des Segeberger Amtmanns Henneken die Kirchspielsgerichte nicht mehr einberufen wurden; Henneken publizierte lediglich bisweilen vor einer aus vier Dingvögten und 16 Bauernvögten bestehenden Gerichtsversammlung die neuesten Kriminalerkenntnisse. [2] Diese Sachlage kam 1738 der Regierung zur Kenntnis. Darauf wurde beschlossen, dem Amt Segeberg die im Segeberger Justizreglement aus dem Jahre 1743 widergelegte, neue Gerichtsverfassung, zu geben. Im übrigen war von den Amtmännern schon seit längerer Zeit auf eine Aufhebung der einzelnen Kirchspielsgerichte gedrängt worden.
In der Präambel zu diesem Justizreglement stellt Christian VI. dann auch fest, daß die "Mängel" und "Unordnungen" in der Handhabung des "Rechts" und im Justizwesen so gravierend geworden seien, daß der Erlaß dieses Justizreglements notwendig sei, um die Untertanen vor Ungewißheit und Unheil zu bewahren. [3] Im übrigen sollte eine "wohleingerichtete Administrierung" der Justiz in Zivil-, Kriminal- und Kirchensachen wiederhergestellt und eine genaue Funktionsaufteilung erreicht werden.

Das Amtsgericht war besetzt mit dem Amtmann als "Präses" und "forwährenden Dirigenten", dem Amtsverwalter als "Secretär" und "Actuaris" [4], sowie den Kirchspielsvögten als Beisitzer. [5]

Das Verfahren lief so ab, daß die Sache durch den Spruch des Amtshauses, "Laudum" genannt, an das Amtsgericht "provociert" wurde, nachdem der Amtmann dazu das "Remissorium" [6] erteilt hatte. Dem Kläger allein oblag es, das "Remissorium" zu beantragen, da nach dem Justizreglement erst jetzt in ein ordentliches Verfahren übergeleitet wurde. [7]

1) abgedruckt: Corpus constitutionum regio-holsaticarum, a. a. O. 2 Bd. 1. Abtlg.
2) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts a. a. O. Bd. 3 1. Abtlg., S. 113
3) Segeberger Justizreglement, a. a. O. Präambel, S. 365
4) Gerichtsschreiber
5) Segeberger Justizreglement, a. a. O. 1. Abtlg., § 1 S. 367
6) Erlaubnis zur Zulassung; s. Segeberger Justizreglement, a. a. O. 1. Abtlg., §§ 5 u. 7, S. 372
7) Segeberger Justizreglement, a. a. O. 1. Abtlg., § 7, S. 372

Das Amtsgericht versammelte sich regelmäßig zweimal im Jahr, am Montag in der vollen Woche nach Ostern und Michaelis; es konnte jedoch auf Antrag einer Partei auch "außerordentlich" einberufen werden. Die antragende Partei hatte in diesem Fall die Fuhrleistungen zu erbringen und 6 Taler zusätzliche Gerichtskosten zu zahlen. Delinquenten, die gefangen genommen waren, mußten, sooft es die "Noth erfordert", abgeurteilt werden. [1]

Zwischen den Gerichtssitzungen stand die Entscheidung ("Decretur") dem Amtmann zu; der Amtsverwalter hatte die erforderlichen "Expeditionen" ohne Namensunterschrift aber mit dem Amtssiegel anzufertigen. Das Mandatsverfahren lag beim Amtshause, dem auch die Verfügung der Vollstreckung im Amte zustand. Das Vollstreckungsmandat (Executionsmandat) wurde auf 14 Tage ausgestellt. Erfolgte keine Zahlung, wurde "per decretum" die Pfändung und nach 6 Wochen der Verkauf der Pfandgüter vom Amtshause angeordnet. Wer durch ein Urteil dieses Gerichts beschwert war, konnte, sofern der Streitwert ohne Zinsen und Kosten 20 Rthlr überstieg, das Glückstädter "Ober-Amt-Gericht" ohne weiteren Kostenvorschuß als weitere Instanz anrufen. [2]

Es würde zu weit gehen, die einzelnen Vorschriften des Segeberger Justizreglements inhaltlich dazustellen. Es sollen deshalb nur die einzelnen Abteilungen kurz benannt und die hauptsächlichen Aufgaben des Amtmanns und des Amtsverwalters als Beamte der Regierung aufgeführt werden.

In der ersten Abteilung fanden sich die Vorschriften über die Zivil- und Kriminalgerichte und die vom Amtmann allein vorzunehmenden Amtshandlungen;
die zweite Abteilung regelte die "actibus voluntariae Jurisdictionis" und die außergerichtlichen Handlungen des Amtmanns, des Amtsverwalters und der Kirchspielsvögte, die diesen kraft Amtes zukommen.
Die dritte Abteilung behandelte die "Consistorialsachen"; und in der letzten Abteilung waren die einzelnen Gebühren festgelegt.
Wie bereits ausgeführt, war der Amtmann Vorsitzender des Amtsgerichts. Bei Stimmengleichheit war seine Stimme ausschlaggebend. [3]

Der Amtmann war im übrigen befugt, Sachen, deren "Streitwert" unter 5 Taler lag und solche Angelegenheiten, die "auf klarer Hand und Siegel beruhen", und keiner weiterer Beweise bedürfen, allein zu entscheiden. Er entschied weiter bei

1) Segeberger Justizreglement, a. a. O. 1. Abtlg. § 4, S. 368
2) Segeberger Justizreglement, a. a. O. 1. Abtlg., § 11, S. 375
3) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg., § 1, S. 367

Streitigkeiten zwischen Brotherrn und Gesinde; bei Streitigkeiten, die die "General-, Brand- Gilde und Brand- Assecurance-Casse" betrafen und in Sachen des persönlichen und dinglichen Arrestes. Er konnte mit seinem Spruch, bis in einem ordentlichen Verfahren entschieden war, Besitzansprüche regeln. [1] In allen übrigen Privatstreitigkeiten hatte er ein "vorgängiges Gehör", um einen Vergleich zu erreichen. Hierbei hatte er selbst Protokoll zu führen. [2]
Im ordentlichen Verfahren war das Urteil "bei versammeltem Gericht zu publizieren". Der Amtmann hatte das zur Vollziehung der Strafe Erforderliche zu veranlassen. [3]

In "Criminalsachen" hatte der Amtmann die "General-Inquisition" und, zusammen mit dem Amtsverwalter, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Bei Abwesenden sprach der Amtmann, zusammen mit allen Gerichtsbeteiligten die "Acht-Erklärung" aus. [4]

Das "Zivil-Bruchgericht" [5] hatte der Amtmann zweimal jährlich, nach Durchführung des ordentlichen Gerichts, abzuhalten. Er hatte den Beschuldigten zu hören und dann eine "gesetzesmäßige oder eine der Person und der Sache gerecht werdende arbitraire Strafe" anzusetzen, bzw., falls der Beschuldigte zur Geldzahlung nicht in der Lage war, eine Gefängnisstrafe auszusprechen. [6]

Der Amtsverwalter war in der Gerichtsversammlung in erster Linie für die Protokollführung zuständig. Er hatte auch die Vorladungen an die örtlichen Kirchspielsvögte "zur Information" zu senden. [7] Er war für die Eintreibung der "Brüche" zuständig. [8] In Kriminalsachen hatten Amtsverwalter und Hausvogt als die

1) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 6, S. 369
2) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 7, S. 372
3) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 7, S. 372
4) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 14, S. 379/380
5) Unter einem "Zivilbruch" ist eine Geldstrafe zu verstehen, die als wirtschaftliche Entschädigung an den Geschädigten zu leisten war.
6) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 13, S. 377/378
7) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 8, S. 373
8) Segeberger Justizreglement a. a. O. 1. Abtlg. § 13, S. 377/378

für das Gefängnis verantwortlichen Personen sowie die zur "Schließung des Creysses" aufgebotenen Untertanen auf dem Richtplatz die Strafe zu vollstrecken. [1]
Der Hausvogt allein vollstreckte die Landesverweisungen sowie die Auslieferung der zu Zuchthaus oder Festungsarbeit Verurteilten.
Der Amtsverwalter war auch "Secretario Consistorii". [2] Die Kirchspielsvögte hatten, soweit sie nicht Gerichtsmitglieder waren, in "gerichtlichen Sachen nichts zu verfügen"; es sei denn, es war ein "evidentes Periculum in mora obhanden". Dann konnten sie Hausdurchsuchungen vornehmen, Arreste und dergleichen vornehmen. Davon hatten sie den Amtmann innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Ansonsten hatten sie in Rechtssachen den "status quo" aufrechtzuerhalten. [3]

Auch nach Erlaß des Justizreglements behielten die Kirchspielsvögte - wie bis zu diesem Zeitpunkt - das Recht, ein "gütliches Verhör" durchzuführen, um evtl. die Sache ohne Gerichtsverfahren zu erledigen. Auf diese Güteverhandlung brauchte sich jedoch keine Partei einlassen. Dem Gericht stand es in einem nachfolgenden Prozeß frei, sich dieser "Voruntersuchungen" zu bedienen. [4]
Die Kirchspielsvögte waren befugt, die auf dem Jahrmarkt entstehenden Streitigkeiten mündlich zu regeln; weiter erledigten sie die Zunftstreitigkeiten; bei ihnen war auch das gepfändete Vieh einzubringen. Der Kirchspielsvogt in Bramstedt hatte außerdem die Streitigkeiten unter den "Postillons, Fuhr-Leuten und Reisenden" nach Maßgabe des "Post- Fuhr-Reglements" [5] sofort zu schlichten; den Versammlungen der Zünfte und Ämter beizuwohnen und mit den "Ältermännern" und "Amts-Meistern" die das Handwerk betreffenden Sachen und Fälle nach den Vorschriften der Zunftartikel zu entscheiden. [6]

In der 4. Abteilung des Justizreglements war festgelegt, daß für jede Gerichtshandlung Gebühren zu zahlen waren. Ohne nun auf die sehr genaue Gebührenordnung im einzelnen einzugehen, ist festzustellen, daß diese Gebühren je nach Art der Gerichtshandlung und den handelnden Gerichtspersonen eingeteilt waren. Es

1) Segeberger Justizreglement
a. a. O. 1. Abtlg. § 14, S. 379/380
2) Segeberger Justizreglement
a. a. O. 3. Abtlg. § 30, S. 400
3) Segeberger Justizreglement
a. a. O. 1. Abtlg. § 15, S. 380/381
4) Segeberger Justizreglement
a. a. O. 1. Abtlg. § 15, S. 380/381
5) abgedruckt: Corpus constitutionum regio-holsaticarum Bd. I Teil III, Abtlg. VII
6) Segeberger Justizreglement
a. a. O. 1. Abtlg. § 15, S. 380/381

gab gemeinschaftliche Gebühren, d. h. solche, die dem Amtmann und dem Amtsverwalter gemeinsam zustanden; Gebühren die nur an den Amtmann, den Amtsverwalter, den Kirchspiels- oder den Pflugvögten zu zahlen waren. Es gab gesonderte Gebühren generell für Zivilsachen, für die Verhöre (Beweisaufnahme), für Konkurssachen, für die "Civil-Bruch-Sachen"; solche für "Criminal-Sachen", für außergerichtliche Maßnahmen (z. B. Adoption, Erbangelegenheiten, Eintragung in das Zunftregister, für die Pfandprotokolle usw.), für die "Consistorial-Sachen und für die "Visitations-Sachen".

Der Fiskus war von Gebühren befreit. Dasselbe galt für die Kirchen, Schulen und Armenhäuser.

Das Armenrecht der Landgerichtsordnung aus dem Jahre 1636 wurde übernommen. [1]
Wie bereits erwähnt, legte das Justizreglement in einer "Soll-Vorschrift" fest, daß der Gerichtsort generell das Segeberger Amtshaus sein sollte. [2] Ausnahmen waren möglich. Im Jahre 1746 ersuchte der damalige Amtmann Graf zu Stolberg um die Erlaubnis, das Amtsgericht nach Bramstedt verlegen zu dürfen. [3] Begründet wurde dieser Antrag mit der zentralen Lage Bramstedts im Amte. Die übrigen Gerichtspersonen unterstützten dieses Gesuch. Es wurde jedoch abgelehnt. Über eine Verlegung wollte der König erst dann entscheiden, wenn der Amtmann auch in Bramstedt wohnen sollte, wofür wiederum eine königliche Erlaubnis erforderlich war.

Im Jahre 1762 genehmigte der König dann einen entsprechenden Antrag des in Bramstedt residierenden Amtmannes v. Arnold. Diese Genehmigung galt indessen nur für die Amts- bzw. Wohndauer des Amtmannes v. Arnold. Ausgenommen von dieser Genehmigung waren Kriminalsachen ("peinliche Sachen"). Da das Kriminalgefängnis in Segeberg war, mußten diese Sachen weiter dort verhandelt werden.

1) abgedruckt: Corpus statutorum provincialium holsatiae
a. a. O. Parl. II Titel XII
2) Segeberger Justizreglement
a. a. O. 1. Abtlg. § 3, S. 368
3) s. Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 248 ff

IV. Die Amtsuntertanen

Im Jahre 1803 belief sich die Gesamtbevölkerung des Amtes Segeberg auf 10. 334 Menschen, davon waren 1. 199 (über 1/9 der Gesamtbevölkerung) Dienstboten. Hiernach lebten 17 Menschen auf einem Quadratkilometer. Diese, neben dem Amt Rendsburg niedrigste Bevölkerungsdichte im Herzogtum Holstein ist auf die großen sandigen Heidestrecken in den Kirchspielen Segeberg und Bramstedt, die vielen unkultivierten "Gemeinheiten" im Kirchspiel Kaltenkirchen sowie die großen Torfmoorflächen innerhalb des Amtes zurückzuführen. Man findet im Amte ca. 5 Dörfer pro Quadratmeile (ca. 56, 25 km^2) [1] mit einer Bevölkerung von je ca. 200 Einwohnern. Unter Berücksichtigung der kultivierten Flächen entfallen ca. 4, 75 Tonnen Acker- bzw. Wiesenländereien auf jeden Einwohner (ca. 23. 750 qm). [1]
Im Jahre 1828 beträgt die Gesamtbevölkerung 12. 654 und im Jahre 1835 14. 008 Menschen. Die Bevölkerungszahl des Amtes Segeberg ist somit, wie in den meisten Gegenden Holsteins, innerhalb des angegebenen Zeitraumes von 25 Jahren bedeutend gestiegen (um 22, 4 %). In den 7 Jahren bis 1835 stieg diese um weitere 10, 7 %.

1. Die ständische Gliederung der Bewohner

Die Amtsbewohner waren im wesentlichen gegliedert in freie und grundherrliche Hufner sowie Kätner.

a) Freie und grundherrliche Hufner

Es besteht ein deutlicher Unterschied im Herrschaftsverhältnis zwischen den grundherrlich abhängigen Bauern der Kirchspiele des Kolonisationslandes Segeberg, Leezen und Bornhöved und den Bauern der altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen. Diese waren von einer Grundherrschaft frei und unterstanden nur der Schutzherrschaft des Landesherrn. Ihnen fehlte die grundherrliche Bindung. Dies bedeutet weniger Abgabenleistung und weniger Dienstleistungen. [2] Sie hatten an ihren Hufen nicht lediglich ein dingliches Besitzrecht, sondern besaßen ihr Land zu Eigentum. [3]

1) Waschinski, Alte Schleswig-Holsteinische Maße und Gewichte, a. a. O. S. 23
2) Rieken, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 74 ff
3) Über die Frage des Eigentums wird in einem späteren Kapitel, das die Freiheit dieser Bauern untersucht, noch genaueres zu sagen sein. Hier ist kurz zu bemerken, daß dem Amt zugehörige Städte als Abgabe eine jährliche Pflicht oder Stadtpflicht zu leisten hatten. Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine dem jährlichen Schatz der altsächsischen Kirchspiele ähnliche Steuer, die ebenfalls als Schutzabgabe einzuordnen ist.

Diese Erscheinungsform der grundherrlich freien Bauern, die nur der Schutzherrschaft des Landesherrn unterstanden, erklärt sich aus der Tatsache, daß diese bei der Bildung des Amtes nicht auf ihr Land, das der Landesherr erobert hatte, eingewiesen wurden, sondern daß das von ihnen schon besiedelte Gebiet dem Amt lediglich territorial unterstellt wurde. Der grundsätzlich andere Charakter der altsächsischen Kirchspiele gegenüber den Kirchspielen des Kolonisationslandes ergibt sich zum größten Teil daraus, daß sich in den altsächsischen Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen infolge der fehlenden Grundherrschaft neben der reinen landesherrlichen Schutzherrschaft Reste einer genossenschaftlichen Verfassung erhalten haben. Diese vollkommen verschiedene Struktur der behandelten Kirchspiele zeigt sich insbesondere in dem andersartigen Herrschaftsverhältnis, das zwischen dem Landesherrn und den Bauern bestand, sowie in den mehr oder weniger engen Bindungen der Bauern an das Amt. Es muß hier aber darauf hingewiesen werden, daß sowohl die Bauern der Kolonisationskirchspiele, als auch die der altsächsischen Kirchspiele zum unmittelbaren Herrschaftsbereich des Landesherrn zu zählen sind, obwohl zwischen ihnen ein Abstufungs- und Schichtungsunterschied bestand und, wie die verfassungsrechtliche Untersuchung des Kirchspiels Bramstedt zeigen wird, die altsächsischen Kirchspiele ursprünglich eine herrschaftlich nicht gebundene genossenschaftliche Verfassung hatten, der an sich einer weitgehenden Unterordnung unter die Herrschaft des Landesherrn widersprach.
Die unterschiedliche Stellung der grundherrlich abhängigen Bauern der Kolonisationskirchspiele und der "freien" Bauern der altsächsischen Kirchspiele wird bei der Behandlung der landesherrlichen Abgaben deutlich hervortreten.

Wenn in den Quellen das Wort "Freiheit" auftaucht, ist immer eine Untersuchung dahingehend nötig, was an dieser Stelle mit dem Begriff Freiheit gemeint ist, denn Freiheit ist kein inhaltlich eindeutiger und fest umrissener, absoluter Begriff [1], sondern sie ist Freisein von irgendeiner Bindung. Es ist also nötig, festzustellen, welcher Art diese Bindung ist. Mit Fehr [2] muß bei dem Problem der Freiheit immer gefragt werden: "frei wovon"? "Freiheit ist nicht Ungebun-

Fortsetzung der Fn. 3) von S. 28:
1) Handwörterbuch Zur Deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Begriff: "Freiheit", a. a. O. S. 1229
2) Fehr, Hans: Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff, MÖIG, XLVII, 1933 S. 220

denheit von irgendwelchen herrschaftlichen Lasten und Beschränkungen". [1] Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, daß "freie Leute" oft nicht von denen unterschieden werden können, die als "unfrei" galten. [1] u. [2]
Als frei hat man sich vor allen dort bezeichnet, wo es keine deutlichen Grenzen zwischen Freiheit und Unfreiheit gab. Der Begriff wurde somit weniger als Unterscheidungsmerkmal zwischen Hofherrn und Knechten als innerhalb eines Kreises der derselben Herrschaft Unterworfenen gebraucht, wo die Grenze zwischen freier und unfreier Schutzunterworfenheit fließend war. [3]

Ganahl [4] macht darauf aufmerksam, daß die Sätze "Luft macht frei" und "Luft macht eigen" eng verwandt sind. Mit diesen Ausdrücken wird einmal die Lösung einer alten Bindung, einmal das Eingehen einer neuen hervorgehoben.
Wenn Ganahl von "der Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen" spricht, so verdeutlicht diese These, daß eigene Leute Freie werden konnten, wenn sie in ein gräfliches Gericht zogen. Sie erhielten mit der Pflicht zum Besuch des gräflichen Gerichts die Stellung der Freien und schuldeten dann die Leistungen wie die im ständischen Sinne Altfreien. [5]
Hieraus wird deutlich, daß es sich bei einem großen Teil der im Spätmittelalter vorkommenden Freien nicht um alte Freiheiten handelt, sondern um später erworbene Freiheit. [6]

Nach Mayer entstand diese Freiheit vor allem durch Königsdienst und Rodung. [7] Als weitere Voraussetzung kam die unmittelbare Unterstellung unter den König

1) Bader K. S. Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein, Beiträge zur oberrh. Rechts- und Verfassungsgeschichte II, Freiburg i. Br. 1936
Handwörterbuch Zur Deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Begriff: "Freiheit", a. a. O. S. 1230
2) Mayer TH, Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter u. die freien Bauern ZRG, Germ. Abt., Bd. 57, 1937, S. 240 ff.
3) Handwörterbuch Zur Deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Begriff: "Freiheit", a. a. O. S. 1229
4) Ganahl, K. H. Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen a. a. O. S. 106
5) Ganahl, K. H. Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen a. a. O. S. 112
6) Mayer, Th., Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern, Mittelalterliche Studien a. a. O. S. 172
7) Mayer, Th., Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter a. a. O. S. 61
Handwörterbuch Zur Deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Begriff: "Freiheit", a. a. O. S. 1232

oder Landesfürsten hinzu. [1] Es handelte sich hierbei zunächst nicht um eine Freiheit der Person, sondern des freien Besitzers. Erst allmählich ging diese Freiheit auf die Person über. Freiheitsträger waren zunächst Genossenschaften und Institutionen. Die Freiheit des Einzelnen wurde in der Gemeinschaft verwirklicht. [2]
Aufgrund seiner Untersuchungen kommt Mayer [3] zu folgendem Ergebnis: "Eine Erkenntnis aber läßt sich weitgehend verallgemeinern, daß es freie Bauern im Sinne der alten Auffassung von dem Urfreien, dem Vollfreien der Volksrechte, nicht in großer Zahl gegeben hat."

Der Begriff "freie Bauern" ist in den holsteinischen Quellen selten zu finden. Es sollen hier zunächst zwei Beispiele angeführt werden:

Die ehemals königlichen, dann zum Gut Bramstedt gelegten Bauern betonten bei einer Beschwerde über die Forderung von Diensten, daß sie "freye Leutte" seien "auch eigen Haus und Hoff und Ländery" hätten. [4]

Von den Eingesessenen, des zum Amt Segeberg gehörenden Dorfes Sühlen, heißt es in einer Beschwerde gegen den Herrn von Brömbsen auf Nütschau: "Diese sind allerdings frey geborene Leute, die von Alters unter dem Amte Segeberg dingpflichtig gewesen seien". [5]

Aus diesen Beispielen ist zu entnehmen, daß die Freiheit der Amtsbauern im Gegensatz zur fehlenden Freiheit bei dem adeligen Bauern betont wurde. Ist nur von Amtsbauern die Rede, dann wurde die Freiheit nicht hervorgehoben, da sie lediglich zur Abhebung gegenüber Unfreien diente. In diesen beiden Beispielen wurden nun die Eingesessenen des Dorfes Sühlen und einige aus dem Kirchspiel Bramstedt als frei bezeichnet. Es ist nun zu fragen, was hier mit "Freiheit" gemeint ist, und ob in beiden Fällen dasselbe darunter zu verstehen ist.

Die Eingesessenen des Dorfes Sühlen heben hervor, daß sie "freigeboren" und von Alters her unter dem Amt Segeberg dingpflichtig gewesen seien. Den Begriff "freigeboren" benutzen sie offensichtlich als Gegensatz zu den in der Leibeigenschaft geborenen übrigen Gutsuntertanen. Es ist jedoch hier darauf hinzuweisen,

1) Mayer, Th., Die Entstehung des "modernen" Staates im Mittelalter, a. a. O. S. 256 ff, S. 286 ff
2) Handwörterbuch Zur Deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Begriff: "Freiheit", a. a. O. S. 1231
3) Mayer, Th.: Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern, Mittelalterliche Studien, a. a. O. S. 172
4) LAS Abt. 65 XVII, Nr. 582, 1. März 1651
5) LAS Abt. 15 Nr. 3004, 1755 - 1756

daß der Ausdruck Leibeigenschaft mißverständlich ist. Es gab in ganz Ostholstein sowie im ganzen norddeutschen Kolonisationsgebiet keine persönlich "Unfreien", sondern nur an die "Scholle gebundene" Leute.
Nicht der Leib war eigen, sondern das Land, zu dem der Bauer gehörte. [1] Im Laufe der Zeit jedoch übertrug sich die Unfreiheit des Besitzes weitgehend auf den Bauern selbst. Die im 16. Jahrhundert entstandene Leibeigenschaft ist somit an sich nicht als Unfreiheit der Person zu verstehen. An der persönlichen Freiheit der Bauern in Holstein ist nicht zu zweifeln; zumal keine Abgabenpflichten überliefert sind, die auf eine persönliche Unfreiheit schließen ließen. [2] Die Sühlener begründen ihren Freiheitsanspruch mit der Dingpflicht zum Amt, im Gegensatz zur Dingpflicht zu einem Gutsherrn. Die Sühlener beziehen sich hier offenbar auf die Zeit, als das Dorf unter der Grundherrschaft des Königs zum Amt Segeberg gehörte (1558-1565). Nachdem das Dorf zum Kloster Nütschau gelegt worden war, wird es nicht mehr zum segebergischen Ding und Recht pflichtig gewesen sein. Ein Argument hierfür gibt eine Beschwerde der Sühlener aus dem Jahre 1755, daß ihnen von ihrer Herrschaft niemals Ding und Recht gelegt worden sei. [3]
Somit war also die Herrschaft dafür zuständig.

Wenn auch die Dingpflicht nicht ganz eindeutig ist, so macht die Sühlener Argumentation klar, daß die Amtsuntertanen als Vorbild für die Freiheit hingestellt wurden und daß die Dingpflicht zum Amt hierbei ein wesentliches Moment der Freiheit war.

Die Freiheit der Amtsbauern bestand - außer der Freiheit, die ihre Person betraf (freies Weggangsrecht, freies Heiratsrecht usw.) - darin, daß sie keiner anderen Gewalt, als der des Landesherrn unterstanden. Ausschlaggebender Faktor der Freiheit in der Beschwerde der Sühlener war die Zugehörigkeit zum Amt als landesherrlichem Herrschaftsbereich und die Zuständigkeit zum landesherrlichen Gericht. Innerhalb des Amtes wurde die bestehende Freiheit nicht ausdrücklich erwähnt; sie war den Amtszugehörigen selbstverständlich. Aus diesem Grunde ist auch nirgends gesagt, worauf sich diese Freiheit stützte. Außerdem waren innerhalb des Amtes die Grund- bzw. Schutz- und Gerichtsherrschaft zu einer einheitlichen Gewalt, nämlich der des Landesherrn, zusammengeschmolzen.

Typisch im Sühlener Beispiel ist die Hervorhebung der Dingpflicht. Es ist eine allgemeine, nicht nur auf das Untersuchungsgebiet zu beschränkende Erkenntnis,

1) Maybaum, H., Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg, in: Beiheft zur Vierteljahresschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Nr. 6, 1926, S. 190
2) Reincke, H., Frühgeschichte des Gaues Stormarn a.a.O. S. 148 ff
3) LAS, Abt. 15, Nr. 3004

daß die Freien in einem besonderen Gericht pflichtig waren, was sie von den übrigen Bauern unterschied.

Das für die Eingesessenen von Sühlen zuständige Gericht war das der Segeberger Hausvogtei, zu dem auch die drei Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved pflichtig waren. Die Amtsbauern dieser Kirchspiele galten für die Sühlener als Beispiel für die Freiheit, obwohl diese Bauern der Grundherrschaft des Königs unterstanden, d.h. sie hatten kein freies Eigentum an ihren Gütern, sondern hatten an ihnen nur ein dingliches Besitzrecht in erblicher Leihe; sie unterstanden jedoch nicht der Herrschaft eines adligen Gutsherrn.

Die zweite Quelle, in der der Begriff "frei" genannt wird, bezieht sich auf die zum Gut Bramstedt gehörenden freien Bauern. Dieses Beispiel ist im übrigen nicht nur, wie in dieser Aufzeichnung erwähnt, für die wenigen zum Gut gehörenden Bauern, sondern für alle zum Amt Segeberg gehörenden Kirchspielseingesessenen von Bramstedt und Kaltenkirchen symptomatisch. Diese Bauern hatten, wie sich aus der schon aufgezeigten grundherrlichen Unabhängigkeit ergibt, mit einigen Ausnahmen ihr Haus und Hof zum Eigentum. Gemeint ist im übrigen die Freiheit von Hand- und Spanndiensten; begründet wird sie mit dem Eigentum an Grund und Boden. Insoweit unterschieden sie sich wiederum grundlegend von den Eingesessenen der übrigen zum Amt Segeberg gehörenden Kirchspiele.

Aus den beiden aufgeführten Beispielen läßt sich somit auf zwei Gruppen von "Freien" innerhalb des Amtes Segeberg schließen. Es handelt sich einmal um die Bauern der Kolonisationskirchspiele, einmal um diejenigen der Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen. Frei gegenüber adeligen Gutsherren waren alle Amtsbewohner; frei von Diensten gegenüber dem Landesherrn die "auf Eigen" sitzenden Bauern. Ein bedeutender Unterschied zwischen den "Freiheiten des Bauern" der altsächsischen Kirchspiele und den grundherrlich abhängigen Bauern der Kolonisationskirchspiele ergibt sich aus dem Eigentum an den Gemeinheiten. [1]
Das an den Gemeinheiten bestehende Eigentum der altsächsischen Kirchspiele bedeutet einen sehr wesentlichen Moment ihrer Freiheit; zumal der "eigene Wald" schon immer als ein bedeutendes Zeichen der "Altfreiheit" angesehen wurde. [2] Der hieraus sich ergebende Unterschied wird in dem Kapitel: "Die Rechte der Bewohner" behandelt werden. Hier ist zunächst abschließend festzu-

1) Die Bezeichnung "Gemeinheit" ist die allgemein gebräuchliche. Daneben heißt es auch "gemeine Freiheiten" (LAS Abt. 110, 3, Nr. 437, 1703)
2) Mayer, Theodor: Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern, a.a.O. S. 240 ff.

stellen, daß sich der unterschiedliche Freiheitsbegriff im Altsiedel- bzw. Kolonisationsland lediglich auf die Stellung zur Herrschaft bzw. auf die Freiheit an den Gemeinheiten und der eigenen Scholle bezieht. Es bestand zwischen den Einwohnern des Amtes im Hinblick auf eine evtl. persönliche Unfreiheit kein Unterschied, da an der persönlichen Freiheit der Bauern in Holstein grundsätzlich nicht zu zweifeln ist.

Abschließend muß festgestellt werden, daß die Entwicklung der Freiheit in den beiden altsächsischen Kirchspielen nicht wie im übrigen Deutschland verlief. In Holstein wurden durch Rodung und Neubesiedlung keine neuen Freiheiten geschaffen. Dessen bedurfte es auch nicht, da die Bewohner des Altsiedellandes in jeder Beziehung "frei" waren. Der Grund dafür muß wohl darin gesehen werden, daß es in diesem Raum, der als Grenzraum gegenüber den ständig einfallenden Slawen anzusehen ist, keinen Adel gab.

b) Kätner

In allen Dorfgemeinden Holsteins kann man zwei sozial verschiedene und, hinsichtlich der Teilnahme an der Verwaltung, streng voneinander getrennte Teile der Bevölkerung finden. Neben den freien oder grundherrlich abhängigen Hufnern, die vollberechtigte Mitglieder der Dorfgemeinschaft waren, finden wir die Kätner, die entweder besitzlos waren oder als Kleingrundbesitzer bezeichnet wurden. [1] Es ist anzunehmen, daß diese Bevölkerungsschicht ursprünglich unfrei war. Hieraus würde sich auch ihre Stellung innerhalb der Dorfgemeinde erklären, denn sie hatten keinerlei Anteil an der Verwaltung oder den Gemeinheiten, denn dieser war an Grundbesitz bestimmter Größe geknüpft. Sie besaßen in der Regel ein eigenes Haus mit Gartenland und verdienten ihren Unterhalt als Tagelöhner oder Kleinhandwerker. Nach den Amtsrechnungen war das Verhältnis der Kätner zu den Hufnern im Kirchspiel Bramstedt in den Jahren 1526 bzw. 1535 folgendes: [2]

	1526		1535	
	Hufner	Kätner	Hufner	Kätner
Barl	4	1	4	1
Föhrden	4	-	4	-
Hagen	8	-	8	-
Quarnstedt	9	-	7	-

1) Pauls, V. Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. Bd. 43 S. 110

2) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. Bd. 43, S. 111

	1526		1535	
	Hufner	Kätner	Hufner	Kätner
Hasenkrug	5	-	5	-
Borstel	3	2	1	3
Hardebek	5	1 (wüst)	5	1
Armstedt	3	3	3	-
Wiemersdorf	18	2	18	1
Fuhlendorf	10	-	10	-
Hitzhusen	5	-	5	-
Bramstedt	12	28	13	21

Ihrer sozialen und rechtlichen Stellung entsprechend bestand zwischen ihnen und der Landesherrschaft ein anderes Verhältnis als das zwischen den Hufnern und dem Territorialherrn. Die Teilnahme am "Ding und Recht", d. h. an den Kirchspielsgerichten, war ihnen untersagt. Anstelle des nach Hufen berechneten "Schatt" entrichteten sie das "Verbittelsgeld", eine Gebühr für den Schutz und die Vertretung, die ihnen die staatliche Gerichtsgewalt gewährte. [1]

2. Die Pflichten der Bewohner:

Die Pflichten der Amtsbewohner bestanden in erster Linie in der Zahlung bestimmter Abgaben sowie in der Leistung gewisser Dienste. Da die Abgabenleistungen von immenser Bedeutung und, bedingt durch die unterschiedliche Herrschaftsform im Amte, verschiedenartig waren, sollen sie im Folgenden genauer untersucht werden.

Hier muß zum Verständnis der Finanzverwaltung zunächst bemerkt werden, daß es oft nicht einfach ist, die rechtliche Natur der einzelnen Abgaben genau festzustellen. Die Schwierigkeit dieser Feststellung beruht darauf, daß der Landesherr auf Grund sehr verschiedener Rechte Abgaben von seinen Untertanen fordern konnte, die mittelalterliche Verwaltung aber die eingehenden Leistungen in den Einnahmeverzeichnissen nicht nach ihrer rechtlichen Grundlage unterschieden hat. Auch aus der Bezeichnung der Abgabe konnte in dieser Hinsicht nichts geschlossen werden, denn unter demselben Namen verbergen sich oft mehrere Abgaben verschiedener Natur. Eine Unterscheidung ist somit nur aufgrund des Besitzrechtes des Abgabepflichtigen möglich.

1) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. Bd. 43, S. 112
Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. III. Bd. 2. Abtlg. S. 519 ff

Abgaben und Leistungen, die infolge von Grundeigentum erhoben werden, und, zumindest in den Kolonisationskirchspielen, dem Landesherrn als Obereigentümer zustehen, sind grundherrliche, privatrechtliche Verpflichtungen. Abgaben, die trotz fehlenden Grundeigentums gegeben werden müssen, sind hoheitlicher Natur. [1] Alle Abgaben an den Landesherrn wurden ursprünglich in Naturalien entrichtet. Dies bedarf für die Zeit der ausgeprägten Naturalwirtschaft keiner weiteren Erklärung.
Erst nachdem diese durch die Geldwirtschaft mehr und mehr verdrängt wurde, wurden auch die herkömmlichen Naturalleistungen durch Geld abgelöst. Der "Schatt" wurde in Geld gezahlt; ursprünglich in natura geleistete Dienste wurden seit dem 15. Jahrhundert durch das "denstgelt" ersetzt.

a) Grundherrliche Abgaben:

Die Grundherrschaft des Landesherrn findet sich in allen dem Amte zugeordneten Kirchspielen mit Ausnahme der altsächsischen Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt. Sie ist verbunden mit einer speziellen grundherrlichen Steuer, der Hure, die als bedeutendste Abgabe im 16. Jahrhundert anzusehen ist. [2] Daneben finden sich auch noch außerordentliche Steuern und Abgaben, die je nach Bedarf des Landesherrn von diesem festgesetzt wurden und ebenfalls, was noch aufzuzeigen ist, einen bedeutenden Umfang haben konnten. Die Hure, in den Amtsrechnungen auch als "Häuer" oder "Haurer" ausgewiesen, war das Entgelt für das zur Leihe ausgegebene Land. Darüber hinaus bezeichnet dieser Ausdruck aber auch das grundherrliche Verhältnis. Die Hure ist somit mit dem Ausdruck "Pacht" [3], den wir in dieser Zeit bei geistlichem Besitz finden, nicht zu vergleichen. Diese Abgabe wurde sowohl in Geld als auch in Naturalien gegeben; als Beispiel sei der in den Amtsrechnungen ausgewiesene "Hurroggen" oder "Hurhafer" genannt.
Da die Hure auch als Ausdruck herrschaftlicher Abhängigkeit angesehen werden muß, erscheint es zunächst seltsam, daß auch in den "freien" Kirchspielen Kaltenkirchen und Bramstedt von einzelnen Hufnern neben dem Schatz Grundhure

1) siehe auch Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. S. 98 ff
2) Rieken, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 52
3) Der Ausdruck "Pacht" kommt im 16. Jahrhundert auch schon vor, aber bezeichnenderweise nur bei geistlichem Besitz, so bei den Gütern des Hamburger Domkapitels, die später zum Amt Trittau gehörten. 1531 wurde von vielen Dörfern die gleiche Abgabe als Pacht gegeben, die 1573 in der Trittau'schen Amtsrechnung als Hure erscheint.
LAS, Abt. 111, AR 1573 und Pachtregister des Hamburger Domkapitels 1531.

an das Amt abgeführt wurde. Diese Abgabe ist aber von der Grundhure der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved scharf zu trennen. [1] Während im Kolonisationsland Grundhure als Entgelt für die gesamte Hufe mit allem Zubehör gegeben wurde, handelt es sich bei der Grundhure der altsächsischen Kirchspiele offensichtlich um ein Entgelt, das für einzelne Landstücke, Äcker und Wiesen, die erst später, d. h. nach Gründung der Vogtei, gerodet worden waren, abgeführt wurde und die dem Landesherrn als Obereigentümer zukamen und zustanden.
Im Kirchspiel Bramstedt sind z. B. als "Wischgeld und Grundhure" nur sehr geringe Beträge für jedes Dorf aufgeführt. In den Amtsrechnungen finden sich u. a. folgende oder ähnliche Hinweise "Utgerumede Wische und Acker im sulven Karpel". [2]
Dies, die geringe Höhe der Abgaben und die Aufführung von Wischgeld, Grundhure, Krochhure und Verbittelsgeld [3] - in den Amtsrechnungen unter einem Posten - zeigen deutlich, daß hier keine Hure in ihrer Bedeutung als Entgelt für zur Leihe gegebenes Land erhoben wurde. Weiter spricht auch noch die Tatsache für das oben Ausgeführte, daß die in den altsächsischen Kirchspielen abverlangte Grundhure auch von den Kätnern gefordert wurde.
Für die Hufe insgesamt wurde von den Bauern der Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen keine Grundhure gezahlt.
Da das in dieser Arbeit in erster Linie interessierende Kirchspiel Bramstedt von dieser Grundhure nicht betroffen war, erübrigt sich eine genauere Aufteilung und Spezifikation dieser Abgabe.
Für einen später noch anzustellenden Vergleich sei hier aber schon aufgeführt, daß der Landesherr aus dem Amte Segeberg, mit Ausnahme der Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen folgende Leistungen erzielte:

587 M 3 1/2 Pf Grundhure
95 Drömt 3 1/2 Schf. Roggen [4]
8 Drömt 11 Schf. Hafer.

Nach einer für 1571 gegebenen Preiszusammenstellung wurden für 1 Schf. Roggen 6 Sch. für 1 Schf. Hafer 2 Sch erzielt. [5]
Somit ergeben sich 428 M 13 Sch für den Hurroggen und 13 M 6 Sch für den Hurhafer.

1) Rieken, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 72 ff
2) LAS, Abt. 110, AR 1560
3) Eine von den Kätnern zu leistende Abgabe
4) 1 Drömt = 12 Schf.
5) LAS, Abt. Gott. Urk. Nr. 361, 1571

Der Landesherr erzielte aus seiner Grundherrschaft insgesamt 1029 M 3 Sch 3 1/2 Pf. Daß es sich bei dieser Grundhure um die bedeutendste Abgabe jener Zeit handelt, erhellt auch im Vergleich zu anderen, und zwar außerordentlichen Leistungen der Bauern, die unter dem Namen "Bede" oder "Schatz" beinahe jedes Jahr in einer Höhe von 3 M pro Hufner gefordert wurden.

Noch zu erwähnen ist, daß die Grundhure keine für alle Betroffenen in gleicher Höhe festgesetzte Abgabe war, sondern daß sie sowohl zwischen den einzelnen Dörfern als auch innerhalb desselben Dorfes verschieden hoch ausfiel, was ein Vergleich der Abgaben in den Amtsrechnungen zeigt.
Die unterschiedliche Höhe der Grundhure muß ihre Begründung in den unterschiedlichen Hofgrößen finden, denn aus den Amtsrechnungen ist zu entnehmen, daß in den landwirtschaftlich "guten Gebieten" des Amtes die "höchste" Hure gezahlt wurde. Die Hure löste somit die Ertragsabgaben als Bruchteile der jeweiligen Ernte ab. Die durchschnittliche Höhe der Grundhure betrug pro Hufner 3 M 4 Sch 41/2 Pf; an Hurroggen mußten durchschnittlich 5 M 13 Sch 3 Pf gegeben werden. Die Kätner zahlten zwischen 8 Sch und 2 M.

Aus einer solchen Abgabenforderung erhielt der Landesherr z.B. im Jahre 1525 von allen zur Grundherrschaft gehörenden Dörfern 541 M 12 Sch.

b) Ordentliche Steuern

Unter den ordentlichen Steuern sind die regelmäßig wiederkehrenden Abgaben zu verstehen.
Diese Steuer ist besonders in den altsächsischen Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen, die, wie bereits erwähnt wurde, keine Grundhure zahlten, von großer Bedeutung. Die Bauern dieser Kirchspiele bezahlten als einzige jährliche Abgabe den "jährlichen Schatt", somit ist diese Abgabe für sie eine ordentliche Steuer. Außer dem Begriff "Schatt" findet sich des öfteren der Ausdruck "Bede". Hierbei handelt es sich, wie aus den Amtsrechnungen zu ersehen ist, um eine Abgabe in derselben Höhe. Beide Ausdrücke wurden sowohl für die regelmäßigen als auch für die außerordentlichen Abgaben gebraucht. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Begriffen ist somit nicht feststellbar. Der Schatt, die älteste ursprüngliche Steuer, hat seinen Ursprung im sogenannten Pflicht-, Erd- oder Herrengeld. [1] Er bestand ursprünglich ganz in Naturalleistungen und wurde

1) E. Heiberg, Das Recht zur Theilnahme am Verfassungswerk in Schlesw.-Holst., Schleswig 1831, S. 67
Dieser Begriff ist wohl daraus zu erklären, daß der Regent vorzugsweise von allen "Herrmannen" od. Freien "Herr" genannt wurde und weil nur der Ansässige bzw. der Grundbesitzer für den allgem. Schutz dem Landherrn zum allgem. Wohle Pflichten erfüllte oder Steuern zahlte.

dem Landesfürsten gegeben, wenn dieser die Lande durchzog, um Gericht zu halten, mithin denen seinen Schutz angedeihen zu lassen, die dieses Schutzes bedurften. In den Städten wurde der Schatt von den unter der fürstlichen Burg Angesiedelten für den unmittelbaren Schutz durch den Landesherrn gegeben. Letztendlich ist der Grund für die Erhebung dieser Abgabe auch in dem vom Landesherrn zu gewährenden allgemeinen Schutz zu sehen. Dieser Schatt mußte, wie sich aus den seit 1560 vorhandenen Einzelaufstellungen ergibt, von allen Hufnern bezahlt werden. In den "freien Kirchspielen" Bramstedt und Kaltenkirchen war der jährliche Schatt 1520 nur in einer Gesamtsumme für jedes Dorf angegeben.
Erst 1560 erfolgte die Verzeichnung aller Abgaben der Bauern in den einzelnen Dörfern. Auch hierin können wir eine gewisse Vorzugsstellung dieser Kirchspiele gegenüber dem Amt sehen.

Hier nun ein Überblick über den vom Kirchspiel Bramstedt gezahlten Schatt, aufgeführt an den Abgaben der einzelnen Dörfer dieses Kirchspiels:

Armstedt:

1560: 3 Hufner, 5 Kätner
1665: 3 Hufner, 6 Insten königlich,
10 Hufner, 2 Insten klösterlich itzehoisch [1]
3M jährlicher Schatt

Borstel:

1535: 3 Hufner, 1 Kätner
1560: 3 Hufner, 2 Kätner
jährlicher Schatt: 1520: 3 M 5 Sch
1560 und 1600: 3 M 6 Sch

Bramstedt:

1535: 14 Hufner, 23 Kätner
jährlicher Schatt 1520: 14 M 11 Sch
1560 und 1600: 14 M 9 Sch 6 Pf

Föhrden-Barl:

1535 Föhrden: 4 Hufner
Barl : 4 Hufner, 1 Kätner
1560 zusammen: 8 Hufner, 2 Kätner
jährlicher Schatt für beide Dörfer 1520, 1560 und 1600: 7 M 13 Sch 4 Pf
(1537 wurden beide Dörfer zusammengelegt)

1) LAS, Abt. 110, 2 Nr. 39

Fuhlendorf:

1535: 10 Hufner
jährlicher Schatt 1520, 1560, 1600: 11 M 13 Sch 4 Pf

Hagen:

1535: 8 Hufner
1560: 8 Hufner, 1 Kätner
jährlicher Schatt 1520: 10 M 5 Sch
1560 und 1600: 10 M 5 Sch 8 Pf.

Hardebek:

1535: 1 Doppelhufner, 4 Hufner, 1 Kätner
1560: 5 Hufner, 3 Kätner
1600: 4 Hufner
jährlicher Schatz 1520: 8 M 14 Sch
1560: 8 M 14 Sch 2 Pf
1600: 7 M 6 Sch 2 Pf

Hasenkrug:

1535: 5 Hufner
1560: 5 Hufner, 1 Kätner
jährlicher Schatz 1520: 8 M 11 Sch
1560 und 1600: 8 M 11 Sch 1 Pf

Hitzhusen:

1535: 5 Hufner
1560: 5 Hufner, 1 Kätner
jährlicher Schatz 1520: 4 M 12 Sch 11 Pf
1560: 3 M 13 Sch 11 Pf
1600: 4 M 12 Sch 11 Pf

Quarnstedt:

1535: 1 Doppelhufner, 7 Hufner
1560: 4 Hufner, 3 Kätner
jährlicher Schatz 1520, 1560 und 1600: 10 M 5 Sch 8 Pf
(1665: 9 Hufner, 4 Insten königlich,
3 Hufner, 1 Inste klösterlich itzehoisch [1]).

1) LAS, Abt. 110, 2 Nr. 39

Wiemersdorf:

1535: 18 Hufner, 1 Kätner
1560: 18 Hufner, 2 Kätner
jährlicher Schatt 1520: 26 M 5 Sch 5 Pf
1560 und 1600: 27 M 4 Sch.

Somit unterstanden 1535 im Kirchspiel Bramstedt der unmittelbaren Schutzherrschaft des Landesherrn:

11 Dörfer mit 84 Hufen und 27 Katen.

Es wurden im Jahre 1520 als jährlicher Schatt im Kirchspiel Bramstedt 106 M 6 Sch 9 Pf abgeführt; dies ergibt pro Hufner einen Durchschnittsbetrag von 1 M 4 Sch 2 Pf. Hierbei ist zu beachten, daß von den Kätnern kein Schatt erhoben wurde. Wenn in dem obigen Verzeichnis auch die Katen aufgeführt sind, so ist dies u.U. damit zu erklären, daß in diesem Register außer den Abgaben auch die Zahl der Hufner und Kätner angegeben werden sollte. Die unterschiedliche Abgabenhöhe zu den einzelnen Zeitpunkten könnte sich daraus ergeben, daß es sich hier offensichtlich um ein "Nettoregister" handelt, in das lediglich das tatsächlich Gezahlte, nicht das eigentlich Geschuldete eingetragen wurde.
Kurz erwähnt sei noch, daß im ebenfalls "freien Kirchspiel" Kaltenkirchen in demselben Jahr 115 M 10 Sch Schatt abgeführt wurden.
Die Bedeutung dieser Abgaben soll kurz anhand der damaligen Kaufkraft des Geldes nachgewiesen werden.
Preis für ein Wirtschaftspferd in der Zeit von 1451 - 1548: 8 M; für einen Ochsen: 4 1/2 M; für eine Kuh: 41 Sch; für ein Schwein: 19 Sch; für ein Schaf: 8 Sch. [1]
Aus der Tatsache, daß in den Jahren 1520 bis 1600, also über einen Zeitraum von 18 Jahren, der jährliche Schatt die gleiche Höhe betrug, kann geschlossen werden, daß der einmal festgesetzte ordentliche Steuerbetrag nicht ohne weiteres erhöht werden konnte; eine Erscheinung, die wir bei der Grundhure ebenfalls finden. Es wurden allerdings fast jährlich außerordentliche Steuern erhoben, deren Erhebung indes von der Zustimmung der Besteuerten abhing.

Vergleichen wir nun die regelmäßig an den Landesherrn gezahlten Abgaben der altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen mit der von den Kirchspielen Segeberg, Leezen und Bornhöved geschuldeten Grundhure, so erkennt man unschwer, daß der jährliche Schatt der beiden "freien Kirchspiele" für den landesherrlichen Haushalt von viel geringerer Bedeutung war als die Grundhure.

1) E. Waschinski: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226 - 1864, 1959

Der Landesherr erhielt von den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen die, wie bereits gesagt, ca. Zweifünftel des Amtsgebietes darstellen, 222 M 98 Pf. Die Grundhure und der in Geld umgerechnete Hurroggen und Hurhafer der übrigen Kirchspiele im Kolonisationsland erbrachten dagegen 1029 M 3 Sch 3 1/2 Pf.[1)]

Die jährliche Abgabe, also in Bramstedt und Kaltenkirchen der jährliche Schatt, in Segeberg, Leezen und Bornhöved die Grund- bzw. Roggenhure, betrug im Durchschnitt im Jahre 1520 pro Hufner:

jährlicher Schatt:	1 M 5 Sch 7 Pf
Grund- bzw. Roggenhure:	3 M 4 Sch 4 1/2 Pf
bzw:	5 M 13 Sch 3 Pf

Auch die Höhe des jährlichen Schatt ist - genau wie bei der Grundhure - nicht bei allen Hufnern gleich, nicht einmal innerhalb des einzelnen Dorfes. Dies ist aus den Einzelaufstellungen des Kirchspiels Bramstedt, die ab 1560 erstellt wurden, zu ersehen.

Auszugehen ist von einem Grundbetrag von 5 Sch 11 Pf. [2)] Die folgenden Beispiele [3)] zeigen, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen, von diesem Grundbetrag ausgegangen wurde und eine entsprechende Multiplikation vorgenommen wurde. Es ist daher von folgenden Geldrelationen auszugehen:

1 M = 16 Sch; 1 Sch = 12 Pf.

Die mit dieser Berechnungsgrundlage nicht übereinstimmenden Beispiele müssen als Rechen- oder Übertragungsfehler angesehen werden.
Der Grundbetrag selbst ergibt sich vermutlich aus der Hufengröße und den Ertragsergebnissen.

Im Dorf Hagen erbrachten die 8 Hufner folgende Beträge:

1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
11 Sch 10 Pf (2-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)

1) Roggen und Hafer wurden nach einer 1571 aufgestellten Preiszusammenstellung wie folgt gehandelt:
1 Schf Roggen = 6 Sch
1 Schf Hafer = 2 Sch

2) Auf die Regelmäßigkeit der Schattbeträge und ebenso auf den festzustellenden Grundbetrag von 5 Sch 11 Pf. machte mich Prof. Dr. G. Landwehr aufmerksam.

3) LAS, Abt. 110, AR 1560

1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 1 Sch 9 Pf (3-facher Grundbetrag)
11 Sch 10 Pf (2-facher Grundbetrag)

Im Dorfe Hardebek erbrachten die 5 Hufner folgende Beträge:

1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
2 M 9 Sch 7 Pf (7-facher Grundbetrag)
1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)

Im Dorfe Wiemersdorf erbrachten die 17 Hufner folgende Beträge:

1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)
2 M 3 Sch 6 Pf (6-facher Grundbetrag)
1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)
1 M 9 Sch 2 Pf (nicht erklärbar)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
9 Sch 10 Pf (nicht erklärbar, u.U. 11 Sch 10 Pf)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 1 Sch 9 Pf (3-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
12 Sch 10 Pf (nicht erklärbar, u.U. 11 Sch 10 Pf)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
15 Sch 10 Pf (nicht erklärbar, u.U. 11 Sch 10 Pf)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
5 Sch 11 Pf (Grundbetrag)

Im Dorfe Quarnstedt erbrachten die 10 Hufner folgende Beträge:

1 M 1 Sch 9 Pf (3-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
11 Sch 10 Pf (2-facher Grundbetrag)
11 Sch 10 Pf (2-facher Grundbetrag)
1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 1 Sch 9 Pf (3-facher Grundbetrag)
1 M 1 Sch 9 Pf (3-facher Grundbetrag)
11 Sch 10 Pf (2-facher Grundbetrag)
5 Sch 11 Pf (Grundbetrag)

Im Dorfe Hasenkrug erbrachten die 5 Hufner folgende Beträge:

1 M 7 Sch 8 Pf (4-facher Grundbetrag)
1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)
1 M 4 Sch 9 Pf (nicht erklärbar, u.U. 1 M 1 Sch 9 Pf)
1 M 3 Sch 6 Pf (6-facher Grundbetrag)
1 M 13 Sch 7 Pf (5-facher Grundbetrag)

Bei diesen Aufstellungen ist augenfällig, daß sich - obwohl große Verschiedenheiten in der Höhe der Beträge vorkommen - einige Beträge sehr häufig wiederholen (z.B. der 4-fache Grundbetrag in Höhe von 1 M 7 Sch 8 Pf). Eine Erklärung kann für diesen Tatbestand allerdings nur darin gesehen werden, daß der ungleiche Wert des Bodens bzw. die Größe des Besitzes einmal Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abgaben war und sich diese Abgaben in dem einmal festgesetzten Betrag auch in ihrer ursprünglichen Verschiedenheit erhalten haben. [1]

Als weitere ordentliche Steuern waren von den Einwohnern des Amtes Segeberg folgende Abgaben zu erbringen:

Dienstgeld: Von einer Reihe von Dörfern aus den Kirchspielen Segeberg, Leezen, Bornhöved wurde ein jährliches Dienstgeld in Höhe von 1 M pro Hufner gegeben.

Wie oben bereits angegeben, wurde durch dieses Dienstgeld Dienstleistungen der verschiedensten Art abgegolten.

Rauchhühner: Hufner wie Kätner gaben jährlich 1 Rauchhuhn oder 1 Sch für das Huhn.

Schweine: Pro Hufner 1 Schwein oder stattdessen (1541) 1 1/2 M. [2] Für diese Schweineabgabe gab es bestimmte Bezeichnungen, z.B. 1541:
"Gevelschweine" in den Kirchspielen Segeberg, Leezen und Bornhöved,
"Herrenschweine" in den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen
1567: "Malschweine".

Jagdgeld: 1525 gab das Kirchspiel Kaltenkirchen 98 M 2 Sch
das Kirchspiel Bramstedt 44 M 6 Sch
1560 gab jeder Hufner
im Kirchspiel Kaltenkirchen 10 od. 15 Sch
im Kirchspiel Bramstedt 10 Sch [3]

1) Hänsel-Seelig, Zur Frage der stehenden Gefälle a.a.O. S. 120
2) LAS, Abt. 110, AR 1541
3) LAS, Abt. 110, AR 1525 und 1560

Jagdgeld ist wohl so zu verstehen, wie es in einem Privileg für die Dörfer des Heiligengeist-Hospitals und des Johannes-Klosters in Lübeck heißt:
"daß von den ... Dörfern und Gütern ... keine Ablager (wohl Helfer oder Treiber) bei den Jagden, sondern nur einjeder Hufner jährlich auf Jacobi 8 Sch und ein Kätner 6 Sch geben soll". [1]

Moltgeld: 1535 wurde in allen Kirchspielen pro Hufner 1 M Moltgeld gegeben. Der Sinn dieser Abgabe ist nicht ganz klar.
(Molt oder Malt ist ein Kornmaß; 1 Molt = 12 Schf; und wurde dann im weiteren Sinn für Einkünfte und Rente gebraucht). [2]

Honig: wurde jährlich vom Kirchspiel Bramstedt gegeben.
1525: für 2 1/2 Tonnen 27 M 8 Sch
1541: 3 Tonnen [3]

Wischgeld und Grundhure wurde für gerodetes Land in verschiedener Höhe gegeben.
Mastgeld wurde gezahlt, wenn eine Mast vorhanden war. Auch die Gerichtskosten müssen als ordentliche Steuern angesehen werden, denn die durch die Abhaltung des Dings und der Pflege des Rechts entstandenen Kosten waren von den Bauern der Kirchspiele zu tragen.
Im Jahre 1535 wurden die Kosten eines einzelnen Gerichts für das Kirchspiel Bramstedt mit 7 M 8 Sch berechnet. Bei einer durchschnittlich viermaligen Einberufung des Dings ergab sich eine jährliche Gesamtbelastung von rund 30 M. Bei 84 Hufnern in Bramstedt ergaben sich pro Hufner ca. 6 Sch.

c) Außerordentliche Steuern:

Unter den Begriff der außerordentlichen Steuer fallen solche Abgaben, die - im Gegensatz zur ordentlichen Steuer - keine wiederkehrenden Abgaben waren. Wie noch aufgezeigt werden wird, läßt sich diese Begriffsbestimmung jedoch nicht mit letzter Konsequenz durchführen, da die außerordentlichen Abgaben z.B. im Laufe der Zeit zu ordentlichen Steuern wurden.
Wie sich aus Urkunden der Jahre 1533 und 1535 ergibt [4], wurde der Begriff "Schatt" außer für die oben erwähnten regelmäßigen Abgaben auch für außerordentliche, nicht jedes Jahr erhobene Leistungen gebraucht. [5]

1) LAS, Abt. 110, 2, Nr. 97, 1. Sept. 1498
2) K. Schiller A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1877 Bd. 3, S. 115 ff.
3) LAS, Abt. 110, AR 1525 und 1541
4) LAS, Abt. 110, AR 1533; LAS Abt. 110, AR 1535
5) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a.a.O. Bd. III, 2. Abtlg., S. 596

Als eine der bedeutendsten außerordentlichen Abgaben ist der 1537 erhobene 16. Pfennig und der 1540 erhobene 20. Pfennig anzusehen. Der Unterschied dieser außerordentlichen Steuer zu der oben beschriebenen ordentlichen Steuer muß letztendlich nur in der Höhe dieser Abgabe gesehen werden. Nachdem der 16. bzw. 20. Pfennig zunächst vom Landesherrn nur in Notfällen gefordert wurde, wurde diese Abgabe auf Grund der permanenten finanziellen Notlage des Landesherrn bald zur ständigen Einrichtung. Mit diesem Pfennig wurde nämlich nicht ein bestimmter Betrag, sondern ein bestimmter Besitzanteil gefordert. Das Wesen dieser Abgabe ist aus einem Revers König Christians III. von 1540 deutlich zu erkennen. [1] Der König macht in diesem Revers auf die "velefoldigen beschwering" und "treffliche schulde und schaden" aufmerksam, in dem sich das Land befindet und fordert den 20. Pfennig. Er begründet diese Forderung mit der "averpflicht gedane Hulpe". Weiter verpflichtet er sich, seine Untertanen mit "derglicken nit widerbeschweren". Der König vergißt im übrigen auch nicht, auszudrücken, daß diese Forderung letztendlich als Bitte anzusehen ist. Obwohl diese Abgabe in dem Revers ganz eindeutig als eine außerordentliche ganz besondere Leistung der gemeinen Landbede gegenübergestellt wird, wird sie doch aufgrund der gleichen Ursache gefordert, nämlich der Not des Königs und seiner Lande und mit der "über Pflicht" (averpflicht) geleisteten landesherrlichen Hilfe begründet. Diese außerordentlichen Abgaben sollten die Schulden und den Schaden des Königs decken, die dieser zur Errettung des Königreichs Dänemark ("erreding unser und alle unser Ricke") auf sich nehmen mußte.
Diese Steuer war, wie besonders betont wird, freiwillig. Der König versprach somit, daß es sich wirklich um eine einmalige Leistung handeln solle. Sein Versprechen, nicht wieder eine solche Forderung zu erheben, schränkte er in dem Revers jedoch wieder ein, indem er ausführt, daß im Falle der äußersten Not ("ütersten noth"), "tho erredinge unnser sulvest och Lande und Lude" doch wieder eine solche Abgabe gefordert werden könnte. [2]

Die Stände konnten sich einer solchen Steuerforderung auch nicht gut entziehen, denn die Not des Landesherrn verpflichtete sie, um sich nicht gleichzeitig ihrer Rechte zu begeben. Auf der anderen Seite dieser Steuerforderung stand nämlich die königliche und fürstliche "Mildigkeit, Gunst und Gnad". Gleichzeitig bedeutete die im Revers genannte Errettung des Landes für die Verpflichteten königlichen Schutz, dessen sie dringend benötigten. [3]

1) Jensen und Hegewisch, Die Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, Kiel 1797, Nr. 26
2) Rieken, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 64 ff
3) dies. a.a.O. S. 66

Es muß, wie bereits kurz angedeutet, festgestellt werden, daß auch der außerordentliche Schatt seine Berechtigung in der Gegenleistung des Landesherrn, nämlich in der Gewährung von Schutz und Gnade fand. Es ist kein ersichtlicher Grund vorhanden, den ordentlichen mit den gleichen Worten bezeichneten und jährlich gegebenen Schatt für etwas wesentlich anderes zu halten. Es gibt auch keinerlei Hinweise und Quellen, die darauf hindeuten, daß jährlicher und außerordentlicher Schatt nicht in Verbindung zu setzen sind.
Aus den Amtsrechnungen ist weiter zu entnehmen [1], daß jede Erhebung außerordentlicher Steuern auch von den landesherrlichen Bauern erst bewilligt werden mußte. 1540 heißt es in der Amtsrechnung: "Atem als der Schrever denn Buren in beyden Karspelen (Bramstedt und Kaltenkirchen) breve von dem 20. Pfennig vorhelth, vorferth..." oder "Atem als dath Karspell thor Koldenkarken denn 20. Pfennig beschwor ..." [2]
Der Steuereid ist für die direkte Steuer des Mittelalters kennzeichnend. Die Eidesleistung sollte das Gewissen des Pflichtigen schärfen und bewirkte, daß Zuwiderhandlungen auch ein Verstoß gegen die göttliche Ordnung darstellten. [3]
Steuerhinterziehung war nicht nur die Verletzung einer Bürgerpflicht, sondern auch ein als Sünde angesehener Meineid. Als der König 1654 eine außerordentliche Abgabe von 4 Rhth. pro Hufner haben wollte, schrieb er an den Amtmann Caspar von Buchwaldt, daß er im befehle, den Amtsuntertanen "diesen gethanen Vorschlagh"... vorzuhalten, und sie "zu monatlicher beybringung dieser verpflegungsgelder als ein extraordinaer anlage und Hülfe..." zu bewegen und ihm, dem König, "derselben darauf erfolgte erklerung an uns füterligst ... berichtest ...". [4]
Dieses Vorgehen seitens des Landesherrn erklärt sich aus dem Wesen des Herrschaftsverhältnisses. Die Erhebung des außerordentlichen Schatt war somit davon abhängig, daß der Landesherr den Bauern die Notwendigkeit dieser Steuer erklärte und die Bauern daraufhin zustimmten. Nicht klärbar allerdings ist, ob und inwieweit die Zahlung der Steuer von den Bauern verweigert werden konnte.
Es ist auch nicht bekannt, ob sie jemals an der Dringlichkeit der Not gezweifelt haben. Dies wäre nämlich die Voraussetzung für die Abgabenverweigerung gewesen, weil sie, wenn sie die von dem Landesherrn vorgetragene Not anerkannten, aufgrund des Treueverhältnisses zur Hilfe- und auch in Geld - verpflichtet waren.

1) LAS, Abt. 110, AR 1540
2) LAS, Abt. 110, AR 1540
3) Erler, A., Bürgerrecht und Steuerpflicht, a.a.O. S. 52
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 160 p. 19, 11. Sept. 1654

Ebenfalls als außerordentliche Steuer ist die sogenannte "Schlachtbede" anzusehen. Diese Bede in Höhe von 8 Sch [1] mußte als Folge einer verlorenen Schlacht gegeben werden. Sie wurde nach Hufen oder Pflügen bemessen. Diese Bede wurde auch "Stud" d. h. Beihilfe oder Zubuße genannt. [2] Ihre Begründung ist darin zu sehen, daß dem Landesherrn eine Beihilfe gegeben wurde, damit das besiegte Land nicht dem Sieger anheim falle. Von dieser Schlachtbede war niemand befreit.

Diesen außerordentlichen Abgaben ist gemein, daß sie späterhin als eine stehende und somit regelmäßige Abgabe angesehen wurde. Damit erlosch die alte Begründung als einer gemeinschaftlichen Hilfeleistung und der Begriff der Zwangsverbindlichkeit trat immer mehr in den Vordergrund. So wurde die Landbede bereits 1661 in Folge des dem Fürsten zustehenden "ius subcollectandi", eine "ordinäre Collection" genannt. [3] Da die Stände dagegen protestierten, kam es zu der oben beschriebenen Notwendigkeit der Bewilligung. Auf dem Landtag von 1712 wurde die Schlacht- oder gemeine Landbede gewissermaßen staatsrechtlich sanktioniert. Die ursprünglich "extraordinären Contributionen" wurden als regelmäßige Steuer anerkannt, die keiner Bewilligung mehr bedurfte, aber auch nicht erhöht werden sollte. Zu diesen wichtigsten "außerordentlichen Abgaben" kamen gelegentlich, regional verschieden, einmalige, gerade notwendige Abgaben hinzu. So gaben die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen bei der Einrichtung einer neuen Schäferei keine Schafe, sondern insgesamt 122 M 2 Sch. [4]

d) Gesamtbelastungen:

In den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen ergibt sich, unter Außerachtlassung der Gerichtskosten, eine aus den Amtsrechnungen zu ersehende Gesamtbelastung von ca. 6 M 8 Sch 7 Pf. pro Kopf. Wie ein Vergleich mit den oben beschriebenen Abgaben der Bauern der Kolonisationskirchspiele, die Grundhure zahlten, zeigt, waren die jährlichen Belastungen der Bauern der "freien Kirchspiele" geringer.

1) E. Heiberg, Das Recht zur Theilnahme am Verfassungswerk, a. a. O. S. 64; Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. Bd. III S. 596
2) Sie wurde z. B. auch von den Blutsverwandten eines Totschlägers gefordert, Die Mannesbuße betrug 18 M.
3) E. Heiberg, Das Recht zur Theilnahme am Verfassungswerk, a. a. O. S. 66
4) LAS, Abt. 110, AR 1560

Abschließend kann festgestellt werden, daß sich im 17. Jahrhundert die feste Ordnung all dieser Abgaben aufgelöst hat, was sich auch im Wesen der Abgaben bemerkbar machte. Die Tendenz ging immer mehr dahin, von allen Amtseingesessenen entsprechend ihrer Pflugzahl gleichmäßige Abgaben zu fordern. Zur bedeutendsten Leistung wurden die außerordentlichen Steuern, die schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts Kontributionen genannt wurden. [1]

Die Höhe dieser Kontributionen betrug pro Pflug:

1666:	12 Rthlr.;	1667-1669:	10 Rhtlr.
1670-1671:	8 Rthlr.;	1672-1675:	12 Rhtlr.

Die Bedeutung der Steuern in der damaligen Zeit soll kurz an den folgenden Preisvergleichen angezeigt werden.

Es kosteten:

	1571 [2]	1631 [3]	1654 [4]
1 Schf. Roggen:	6 Sch	2 M	4 M
Gerste:	5 Sch	24 M	2 M
Weizen:	6 Sch	-	3 M
Hafer:	2 Sch	12 Sch	20 Sch
Buchweizen:	-	1 M	2 M 6 Sch
Erbsen:	-	-	2 M 12 Sch

Anhand dieser Zahlen kann eine Preissteigerung innerhalb von 83 Jahren um mehr als das Achtfache festgestellt werden. Ein Vergleich der Abgaben, die Anfang bis Mitte des 16. Jahrhunderts gezahlt worden sind, mit den hohen Summen der Kontributionen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kann nicht ohne gleichzeitige Gegenüberstellung des Geldwertes erfolgen. Ein solcher Vergleich ergibt, daß die Erhöhung der Steuern von 3 M = 1 1/2 Rthlr, auf 8 - 12 Rthlr. in etwa der Geldentwertung entspricht.
Aus diesen Vergleichen kann nun nicht unbedingt auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Bauern geschlossen werden. Dazu wäre eine Untersuchung über die Größe der Ländereien, Angaben über Einsaat und Erträge und dergleichen nötig. Dies würde aber weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Allgemeine Rückschlüsse über die wirtschaftliche Lage der Bauern im Amte Segeberg können aber aus Berichten des Amtmannes sowie aus den Bittgesuchen der Bauern um Erlaß der Abgaben gezogen werden, wobei letztere wohl nicht als objektives

1) LAS, Abt. 65 XVII Nr. 1810, 1643-49
2) LAS, Gott. Urk. 361
3) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1786, 15. Febr. 1631
4) LAS, Abt. 110, 3 Nr. 9, 21. Sept. 1654

Kriterium herangezogen werden können, weil sie eben nur bei wirtschaftlichen Notlagen auftauchen.
Feststellbar aus diesen Urkunden aber ist, daß das Kirchspiel Bramstedt am besten gestellt war, was u. a. damit zu erklären ist, daß es von den Kriegen und allgemein von den Kriegsfolgen weitestgehend verschont geblieben war. Auf der anderen Seite ist Bornhöved als das ärmste Kirchspiel im Amt anzusehen. Die Zahl der oben angeführten Berichte des Amtmannes und die Bittgesuche der Bauern kommen in der Mitte des 17. Jahrhunderts besonders häufig vor; sie steigt zu Anfang des 18. Jahrhunderts dann noch weiter an. Ein weiteres Zeichen der Notlage der Bauern in dieser Zeit ist darin zu sehen, daß ihre Hufen zum größten Teil hoch verschuldet waren.

e) Hand- und Spanndienste

Wenn man auch die vorhandenen Quellen über die von den Amtseingesessenen zu leistenden Dienste als äußerst dürftig bezeichnen muß, so läßt sich doch aus einigen wenigen Urkunden ein recht genaues Bild über die Dienstverpflichtungen der Untertanen zeichnen.
Im Jahre 1632 verordnete der König, daß er sich, weil er erfahren habe, daß die Untertanen mit "schweren Fuhren belästigt werden", zu Gunsten und zum Wohle der Untertanen nur "etzliche wenige notwendige Dienste" vorbehalte, die übrigen aber, "sowohl an anderen Orten alß in unßerem Ambte Segebergh auff ein gewiß ertreglich gelt" setzen wolle. [1] Diese notwendigen Dienste sollten darin bestehen, die zum Vorwerk, Kloster und der Schäferei gehörigen Wiesen und Äcker "altem gebrauch nach mehen, besahmen und einärnen"; die Mühlen, Deiche und Dämme, Wege und Stege auszubessern und zu erhalten, die notwendigen Materialien zu befördern und "dan ebenst an allen undt jeden vorgedachten die notige Handdienst auff dem Hause und garten zu leisten und zu verrichten". Des weiteren mußten die Untertanen Jagd- und Fischereidienste leisten, Korn- und Holzfuhren "an verhandelte Örther fortschaffen..." das nötige "Holz herby schaffen". Dafür sollten sie mit der Zahlung des Dienstgeldes "von allen undt jeden sonsten bey Unß undt Unsern Dienern auch fremder Herren undt deroselben Gesandten durchreisende Ihnen Zeit hero obgelegenen Fuhren gänzlich sollen verschonet sein und bleiben".

Nachdem daraufhin das Dienstgeld auf jährlich 8 Rhtlr. festgesetzt wurde, baten die Bauern recht bald um Erlaß dieser Abgabe. [2]

1) LAS, Abt. 110, 3 Nr. 212, Okt. 1632
2) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1793

Sie führten zur Begründung ihrer Bitte an, daß sie der Meinung seien, nunmehr keine realen Dienste mehr erbringen zu müssen. Sie hätten aber trotzdem Hofdienste zu leisten.
Hier handelt es sich um Hofdienste zu dem Vorwerk und den Schäfereien, um Arbeiten zur Anlage und Erhaltung von Wegen und Stegen, um Jagd- und Fischereidienste und um Beschaffung von Feuerung und Kornfuhren.

Die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen waren von den Jagddiensten befreit und zahlten dafür ein Jagdgeld. [1]
Im übrigen waren diese Dienstleistungen in den einzelnen Kirchspielen ganz verschieden, was sich am Beispiel der Fuhrleistungen deutlich aufzeigen läßt. Während das Kirchspiel Bramstedt die Fuhren aus Hamburg und Wandsbek in das Kirchspiel Kaltenkirchen und die von Kaltenkirchen nach Segeberg zu bringen hatten, mußte das Kirchspiel Kaltenkirchen die Fuhrleistungen von Itzehoe, Wilster, Krempe und Glückstadt nach Bramstedt erbringen. [2]
Es ist nicht möglich zu sagen, in welchem Maße nun der einzelne Bauer durch diese Dienste belastet war, doch dürfte diese Belastung nicht allzu hoch gewesen sein, da zum Amt Segeberg z. B. nur ein Vorwerk und die Schäfereien gehörten. Die hierzu gehörenden Dienste waren allein von den Kolonisationskirchspielen zu tragen, da sie die grundherrlich abhängigen Kirchspiele waren. Solche grundherrlichen Dienste wurden von den "freien Bauern" der Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen nicht verlangt; sie hatten nur außerordentliche Dienste zu leisten, so z. B. die oben angeführten Fuhrleistungen und Arbeiten, die zur Errichtung und Erhaltung des Burgwerkes und der Brücken erforderlich waren. Im übrigen hatten die grundherrlich abhängigen Bauern diese Dienste noch zusätzlich zu leisten.
Das Kirchspiel Bramstedt wurde so u. a. zum Bau eines Pferdehauses herangezogen. [3] Dieser heute renovierte Marstall, von dem noch zu sprechen sein wird, ist neben dem Roland ein Wahrzeichen und Prunkstück der Stadt Bramstedt geworden. Aber auch diese Dienstleistungen wurden zuweilen durch Geldzahlungen abgelöst. So heißt es u. a.: "Dat Carspell tho Bramstedt vor eren Hoffdienst so se thom gebuwede hellpen scholden... 100 M 10 Sch." [4] Auch hier sind diese außerordentlichen Dienstleistungen dadurch begründet, daß der Landesherr die Schutzherrschaft über diese Kirchspiele ausübte.

1) LAS, Abt. 110, AR 1525 und 1560
2) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1813, April 1632
3) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1809 p. 25
4) LAS, Abt. 110, AR 1543

f) Kriegsdienst:

Die Kriegsdienstpflicht der Amtsuntertanen bestand seit dem 15. Jahrhundert nur noch in der Landesverteidigung, der "lantwere".
Als am Anfang des 15. Jahrhunderts die Kriege zwischen den letzten Schauenburger Grafen und Erich von Dänemark die Holsteiner schwer belasteten, wurde den Amtseingesessenen u. a. zugesagt, "dat unse bederve manne in dem lande to Holsten und alle Inwohner desulven landes uns edder unse erve neues destes offte volghe pflichtich sin to donde, bi ere eghene kosten vorder also uppe de lantschede to des landes nod to Holsten, Sunderghes na Denemarkes syden nicht vorder alse wente up de leuengens owe." [1]
D. h., daß nur die Landesnot den Ausschlag für eine "lantwere" und die Verpflichtung der "lantwere" nur bis zur Landesgrenze reichte. Der Landesherr mußte somit Kriege, die über seine eigenen Grenzen hinausgingen, selbst bezahlen. Dieses Zugeständnis wurde im Laufe der Zeit noch des öfteren wiederholt.
Neben dem Aufgebot, das je nach Bedarf einberufen wurde, gab es einen Ausschuß. Dieser war eine zahlenmäßig begrenzte Truppe, die ziemlich regelmäßig eingezogen wurde, und jährlich ca. 1/4 Jahr zu dienen hatte. [2] Er wurde hauptsächlich zum Festungsbau herangezogen und wurde finanziell unterhalten von den Eingesessenen, deren Söhne nicht einberufen wurden. [3] Bei einem Aufgebot im Jahre 1638 hatte das Amt Segeberg von 500 Pflügen 400 Mann zu stellen. [4] Höchster militärischer Beamter war der Amtmann, der meistens zugleich Burgkommandant war. Er führte auf Befehl des Landesherrn die Volksbewaffnung durch und überwachte die ordnungsgemäße Ausrüstung der Dienstpflichtigen. Für Waffen und Ausrüstung einschließlich Verpflegung hatte jeder selbst zu sorgen. [5]
Die Einberufung des Ausschusses ist insofern mit der Erhebung außerordentlicher Steuern zu vergleichen, als der König die Notwendigkeit der Einberufung darlegen mußte und die Amtseingesessenen dann zur Hilfe verpflichtet waren, wenn sie die Notwendigkeit der Einberufung des Ausschusses einsahen. [6] Außerordentliche Steuern, Kriegs- und außerordentliche Dienste sind somit in ihrem Wesenskern durchaus vergleichbar als Erscheinungsform der dem Landesherrn zu erbringenden Hilfe. Dafür gewährte dieser den "Schutz".

1) Jensen und Hegwisch, Privilegien der Ritterschaft, Nr. 1
2) LAS, Abt. 110, 3 Nr. 160, p. 31, 5. Jan. 1664
3) LAS, Abt. 110, 3 Nr. 160, 31. Dez. 1675
4) LAS, Abt. 110, 3 Nr. 160
5) Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. S. 196
6) LAS, Abt. 110, 3 Nr. 160, p. 31, 5. Jan. 1664

3) Die Rechte der Bewohner an der Gemeinheit

Hinsichtlich der Rechte der Amtsbewohner bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bewohnern der altsächsischen Kirchspiele und den Bewohnern der Kolonisationskirchspiele.
Im Gegensatz zu den letzteren hatten die Bauern der altsächsischen Kirchspiele ihre Hufen zu Eigentum. Die grundherrlich abhängigen Bauern hatten ihre Hufen lediglich zur Leihe. Die daraus resultierenden steuerrechtlichen Verschiedenheiten bzw. Privilegien wurden bereits erörtert.

Ein weiterer Gegensatz zwischen den grundherrlich abhängigen und den "freien" Bauern liegt in dem Nutzungsrecht an den Gemeinheiten.

Gerade bei der Frage der Nutzung an den Gemeinheiten findet sich in den altsächsischen Kirchspielen immer wieder die zwischen Landesherrn und Bauern unterschiedliche Auffassung, wem die Gemeinheiten nun wirlich zustehen. Diese Frage spielt bei den abhängigen Bauern naturgemäß keine Rolle.
Hier ist zunächst auszuführen, daß die ältere Agrarverfassung, mindestens aber diejenige der von mittelalterlichen Rechtsvorstellungen berührten Welt, den Begriff des Eigentums in unserem modernen juristischen Sinne nicht kannte. Nicht der abstrakte Eigentumsbegriff war maßgebend, sondern die konkrete Form und Möglichkeit der Liegenschaftsnutzung. [1]
Wenn die ländlichen Quellen von "eigen, eigentum, eygendom" usw. sprechen, ist damit regelmäßig etwas ganz anderes gemeint als unser modernes Eigentum. Zu denken ist u. a. daran, daß "eigen" in einem spezifisch engeren Sinne ein mit besonderen Rechten ausgestattetes Herrschaftsgut bzw. Herrschaftsverhältnis bezeichnen kann. [2] "Eigentum, bzw. eigendom" kann sogar im Einzelfall nicht Eigentum in unserem gebräuchlichen Sinne des dinglichen Vollrechts bedeuten, sondern zur Bezeichnung eines begrenzten dinglichen Rechts dienen. [3]
Es erscheint somit angebracht, trotz des in den Quellen verwendeten Begriffs "Eigentum" vom Nutzungsrecht zu sprechen.
Im mittelalterlichen Dorf steht die Liegenschaftsnutzung, wie die noch anzuführenden Beispiele zeigen, unter der Polarität "Herrschaft und Bauer" als sozial unterschiedlichen Kräften. Man muß jedoch feststellen, daß die ländlich-dörfliche Liegenschaftsnutzung von diesem Gegensatz zwar tangiert, nicht jedoch grundsätzlich bestimmt worden ist. [4] Wichtiger als die Polarität "Herr-

1) Bader, K. S., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, a. a. O. S. 2
2) Ebner, H., Das freie Eigen, a. a. O. S. 139 ff
3) Bader, K. S., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, a. a. O. S. 7
4) Bader, K. S., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, a. a. O. S. 3

schaft - Bauer" war der Unterschied zwischen der individualrechtlichen und kollektiv-genossenschaftlichen Nutzung. Die Feldflur - im Gegensatz zur Hofstatt - war nur in bestimmten Zeitabschnitten der Individualnutzung unterworfen; außerhalb dieser Zeiten trat dann das genossenschaftliche Element in Form von Weide- und anderen Mitnutzungsrechten der Dorfgenossenschaft in Erscheinung.
Andere Teile der Gemeinheiten unterlagen permanent der genossenschaftlichen Nutzung. [1] Es ergaben sich im Laufe der Zeit gewisse Prinzipien der Liegenschaftsnutzung, die durch Gebote und Vorschriften zu Gunsten der jeweiligen Nachbarn oder der Dorfgemeinschaft ergänzt wurden. [2] Man kann hinsichtlich der Gemeinheiten somit von einem persönlichen Genossenschaftsrecht und einem Gesamtrecht der Genossenschaft sprechen. [3]
Das genossenschaftliche Gesamtrecht und das Individualrecht an den Gemeinheiten waren jedoch nicht voneinander zu trennen. Kein Recht stand für sich allein, sondern jedes zugleich für das andere. Daraus folgt, daß an jeder Gemeinheit die Nutzungsbefugnis in irgendeiner Proportion zwischen dem Recht der Genossenschaft und dem Individualrecht aufgeteilt war. [4]
Liegenschaftsnutzung sagt zunächst nur, daß ein Nutzender vorhanden ist, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt und den wirtschaftlichen Ertrag für sich in Anspruch nimmt. Das führt in die Nähe des Besitzes.
Wie bereits ausgeführt, zahlten auch die "freien Bauern" der altsächsischen Kirchspiele die Abgabe der Hure und zwar für das vom Landesherrn zur Leihe gegebene Land. Man kann demnach der Dorfgemeinschaft als solcher auch in den altsächsischen Kirchspielen das volle Nutzungsrecht an den Gemeinheiten nicht zusprechen.

Zumindest seit dem 16. Jahrhundert, als der Landesherr kraft seines obrigkeitlichen Rechts die Gebietshoheit über die Gemeinheiten in Anspruch nahm, leitete er aus dem Wesen der Obrigkeit Befugnisse her, die das genossenschaftliche Gesamtrecht zum Teil in Frage stellten, zum Teil in den wichtigsten Beziehungen aufhoben. [5] Nicht selten wollte man alle Waldungen überhaupt dem Landesherrn zuschreiben oder man behauptete, daß alle herrenlosen Sachen (unbebaute Ländereien) der Obrigkeit zustünden. [5] Mit solchen Scheingründen versuchte der

1) Bader, K. S., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, a. a. O. S. 5
2) s. Teil II, VI Nr. 2
3) Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. I, a. a. O. S. 588
4) Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. II, S. 195
5) Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, a. a. O. Bd. I S. 659

Landesherr die Gemeinheiten an sich zu ziehen oder die Dorfgenossenschaft zu für sie nachteiligen Vergleichen und Verzichten zu bewegen.
So heißt es z. B. in einer Urkunde aus dem Jahre 1769, "daß inzwischen, wann die letztgenannte Ländereyen (Weide) bey einem Dorfe im Überfluß sind, und insoweit die Dorfschaft solche entbehren kann, einem jeden auf Verlangen das Begehrte ausgewiesen werden könne [1], daß aber, wie gesagt, das Ausgewiesene nur auf das Überflüssige gehe, und daß also die Dorfeingesessenen, wenn sie glauben und darthun zu können vermögen, daß das Ausgewiesene zur Bekürzung der ihnen nötigen Weyde gereicht, der ... seyende Ausweisung zu widersprechen Recht haben, ... daß aber dessen ungeachtet keiner von den letztgedachten eigenmächtig und ohne Consens der Cammer etwas ausbrechen könne, vielmehr, wann solches geschieht, ein jeder deshalb zu einer höheren Abgift anzusetzen." [2]

Es lassen sich jedoch zahlreiche Beispiele dafür finden, daß dieser Anspruch vom Landesherrn nicht immer durchgesetzt werden konnte, weil die Bauern diesen Anspruch immer wieder in Abrede stellten.

In einem anderen, die Holzgründe zum Kohlebrennen betreffenden Bericht heißt es: "In den letzten (den sogenannten Kohlungen) steht dem Besitzer das Eigentum des Weihholzes zu. Auf den Heidegründen haben alle ... den gemeinschaftlichen Weidegenuß. Dem König gehört nur alleine ... der Grund und Boden und das harte Holz." [3]

Weiter heißt es in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1771, die wiederum den landesherrlichen Anspruch behauptet: "Vor Emanierung der allerhöchsten Einkoppelung - Verordnung vom 18. Nov. 1771 waren die Gerechtsame der Untertanen an den Gemeinheiten in den gedachten Ämtern und Districten darin gleich, daß der allerhöchsten Herrschaft das Eigentum und den Untertanen die Weide (Nutzungsrecht) zustand. [4] Diesem behaupteten Anspruch wurde aber auch widersprochen: "Die Eingesessenen des Amtes Segeberg und in specie die des Kirchspiels Kaltenkirchen hatten bisher einen uneingeschränkten Genuß der

1) Es handelt sich hier offensichtlich um die von der Dorfgenossenschaft bisher gemeinschaftlich genutzten Gemeinheiten; nicht jedoch um die nach der Gründung der Vogtei gerodeten Ländereien, die dem Landesherr als Obereigentümer zukamen. Die ersteren sollten nun jedem einzelnen Dorfgenossen, aber auch dem Landesherrn zur Nutzung übertragen werden können; m. E. ein Beispiel dafür, wie der Landesherr die Dorfschaft zu einem Verzicht auf einzelne Gemeinheiten bewegen wollte.
2) LAS, Abt. 25 Nr. 500, 7, 12. Okt. 1769
3) LAS, Abt. 25 Nr. 518, p. 6
4) LAS, Abt. 25 Nr. 518, p. 5

Torfmöhre gehabt und bezahlten dafür nicht einmal den Zehnten. Sie prätendierten sogar ein Eigentumsrecht an den Möhren, welches man ihnen aber nicht zustehen wollte, weil die Gemeinheiten im Amt Segeberg, wohin auch die Möhre gehören, dem Eigentum nach dem König zustehen und die Unterthanen nur darauf den Nießbrauch haben". [1]

Hier wehren sich die Eingesessenen der altsächsischen Kirchspiele offenbar dagegen, daß der Landesherr sein Eigentumsrecht an den Gemeinheiten der Kolonisationskirchspiele auf die altsächsischen Kirchspiele ausdehnt.
Es sind aber auch Berichte vorhanden, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten abstellen und auf diese Weise die Nutzungsverhältnisse an den Gemeinheiten klären wollen: "Dieses Kirchspiel (Kaltenkirchen) hatte eine ganz eigene Verfassung... Die Dörfer lagen mit ihren Ländereien zum Theil in den königlichen Holzungen, worin ihnen die Weide und das Weichholz gehörte. Zuweilen gehörte diesem oder jenem Untertanen die Benutzung des Weichholzes, dem König das Hartholz und der ganzen Dorfschaft die Weide. In anderen Fällen gehörte einem Eingesessenen sowohl hartes als weiches Holz und die Dorfschaft hatte die Weide. Bei dieser Verfassung waren die königlichen Waldungen den täglichen Eingriffen der Eingesessenen ausgesetzt." [2]
Im Jahre 1769 wurde weiter festgestellt: "... daß in besagtem Kirchspiel Bramstedt die Holzungen den Eingesessenen eigentümlich zugehörten, und daß sie also solche, nach Maßgebung der Holz- und Jagd-Verordnung, haushälterisch gebrauchen könnten..."; mit Ausnahme der Holzung Bemöhlen, "wovon dem König, nicht aber den Untertanen das Eigentum zustände." [3]
In allen übrigen Kirchspielen des Amtes stand dem König das Eigentum an den Holzungen zu, während den Untertanen das Weichholz gehörte. [4] Hiervon gab es allerdings wenige Ausnahmen, deren Aufzählung sich hier erübrigt.

Diese Beispiele unterstützen die These, daß von beiden Seiten, Landesherr und Bauernstand, Nutzungsansprüche an den Gemeinheiten erhoben wurden; wobei allerdings nicht mehr zu klären ist, wer in diesem Streit die Oberhand behielt. Wenn man diese plötzlich auftretenden Differenzen näher betrachtet, so liegt der nicht zu beweisende Verdacht nahe, daß der König, kraft seiner herrschaftlichen Macht, diese ihm eigentlich nicht gehörigen Ansprüche durchzusetzen versucht, während die Bauern ihrerseits versuchten, ihre alten Rechte zu verteidigen; wie sonst hätten sie wieder und wieder ihr Recht an den Gemeinheiten

1) LAS, Abt. 25, Nr. 518, p. 6
2) LAS, Abt. 25, Nr. 518, p. 6
3) LAS, Abt. 25, Nr. 518, p. 6
4) LAS, Abt. 25, Nr. 500, 7, 30. Okt. 1769

hervorheben und geltend machen müssen. Diesen Schluß scheint auch ein Bericht des berühmtesten und schreibfreudigsten Amtsmanns des Amtes Segeberg, Caspar von Buchenwald, zu unterstützen, der im Jahre 1664 dem König von der Not der Amtsbauern berichtet. Diese Not, so schreibt er, sei u. a. daher zu erklären, daß "die drey Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved, so über den hälften Theil des Ambtes machen, keine eigene wenige Holtzung, wie die buren in den übrigen Kirchspellen un in anderem "Ew. Kön. Maj. Ämbter haben, in denen sie ein baum verkaufen, stützen können." [1]
Nach diesem Bericht, der die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen nicht nur ausdrücklich unberücksichtigt läßt, sondern sogar als Gegensatz hinstellt, hätten die Bauern der beiden altsächsischen Kirchspiele, die Eigentum an ihren Hufen hatten, das Nutzungsrecht an den Wäldern gehabt. Es sei darauf hingewiesen, daß sämtliche im Amt Segeberg gelegenen größeren Waldstücke zu den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen gehörten. Diese Kirchspiele haben ihren verhältnismäßigen Wohlstand zweifelsfrei zu einem großen Teil den großen Holzungen zu verdanken.

Der Vollständigkeit halber muß hier auch ein Schreiben der Rentenkammer an das General-Landes-Ökonomie und Commerz-Collegium aus dem Jahre 1763 erwähnt werden, das dem Bericht des Amtmannes Caspar von Buchenwald entgegenzustehen scheint; dort heißt es, daß "wohl diejenigen, welche ihre Hufen zum Eigentum besitzen, ... nicht ohne allen Grund zu behaupten suchen, ... daß ihnen der Grund und Boden der Dorfgemeinschaft gleichfalls eigenthümlich gehöre..., dahingehend noch vieles mit gleichem guten Grunde einzuwenden stehe". [2]

Faßt man das Festgestellte nunmehr zusammen, so kann folgendes gesagt werden:

Bis zum 18. Jahrhundert standen in den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen das absolute Nutzungsrecht (Abholzung usw.) an den Holzungen, wie auch an der Gesamtheit der Gemeinheiten den Bauern zu, wobei einige einzelne Holzungen, die nicht zum Dorfe gehörten, von den naheliegenden Dörfern aber genutzt wurden, dem König gehörten.
In den übrigen Kolonisationskirchspielen Segeberg, Leezen und Bornhöved hatte der Landesherr alle Gemeinheiten zu Eigentum, während den Bauern ein eingeschränktes Nutzungsrecht (Weichholz) zustand. Seit dem 18. Jahrhundert scheint sich aber der "behauptete Anspruch" des Landesherrn durchgesetzt zu haben. In der Folgezeit gehörten ihm die zu den einzelnen Dörfern gehörenden Gemeinheiten. Dies wird von der Tatsache unterstützt, daß den Bauern nicht mehr das

1) LAS, Abt. 65 XVII. Nr. 1786, p. 25, 27. Aug. 1664
2) LAS, Abt. 66. Prot. Nr. 342, p. 267

Recht zustand, ihre Gemeinheiten selbst zu schützen und von ihnen ausgehende Streitigkeiten selbst zu schlichten, denn die Streitigkeiten wurden vom Amtsverwalter oder vom Amtmann geregelt. Ein zwischen Bramstedter Hufnern und Kätnern entstandener Streit, auf den noch später einzugehen ist, wurde sogar vom König entschieden, der dem Amtsschreiber daraufhin befahl, "daß er hierüber fertiglich halte und sie dabei allerseits ... schützen soll". [1]
Die Bauern der beiden altsächsischen Kirchspiele hatten somit, über das Eigentum an ihren Hufen hinaus, das Recht, die Gemeinheiten nach ihrem eigenen Belieben zu nutzen.

4. Eigentumsrechte an der Hufe:

Nachdem festgestellt wurde, daß die Bauern der altsächsischen Kirchspiele das Eigentum an ihren Hufen besaßen, ist nun zu untersuchen, ob dieses Eigentum u.U. durch eine Verfügungsbeschränkung beschnitten war.

Diese Frage kann aufgrund der geführten Amtsprotokolle beantwortet werden. Für diese Amtsprotokolle, auch "Contractenprotocolle, Neben- oder Copie-Buch" genannt, die für das ganze Amt ab 1640 und für das Kirchspiel ab 1641 als Schuld- und Pfandprotokolle geführt wurden, galten dieselben Bestimmungen wie im Amte Rendsburg. [2] Dingliche Rechte an fremden Sachen wurden jedoch nur eingetragen, wenn sie auch in das Hypothekenbuch eingetragen wurden; d.h. also nur Pfandrechte und Personal-Servituten. [3]
Die Eintragungen erfolgten in der Regel in der Weise, daß, nachdem zunächst der Vorgang mit Angabe der Zeugen genau aufgezeigt wurde, angegeben wurde, vor wem dieser einzelne Vorgang abgeschlossen wurde. Dafür in Frage kamen im Kirchspiel die Kirchspielsvögte, im Amt selbst die Amtmänner, Vizemänner und Amtsverwalter. Anhand einiger Beispiele, die den Verkauf oder die Übertragung einer Hufe oder Teilhufe zum Inhalt haben, soll nun die Bedeutung der Mitwirkung der oben angeführten Personen aufgezeigt werden.

1) LAS, Abt. 65, XVII, Nr. 1825, 9. Juli 1670
LAS, Abt. 110, 3 Nr. 117, 16. Dez. 1678

2) Dort waren in das "Contractenbuch" alle Rechtsgeschäfte, welche das Eigentum von Immobilien unter Lebenden oder auf den Todesfall betrafen sowie alle Rechtsgeschäfte, die ein Erbrecht begründten oder eine Übertragung aller Güter enthielten, einzutragen. Die Eintragung mußte innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß des Rechtsgeschäftes bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. veranlaßt werden.

3) Brackenhaeft, T., v. Bestimmungen der Gesetze über öffentliche Übertragungen des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte, a.a.O. Bd. IV, S. 137

Hier nun zunächst einige Beispiele:

"Urkundlich habe ich diese obligation woll wißentlich unterschreiben und dem Segebergischen Ambtsprotokoll einverleiben lassen". [1]

"Zu Urkundt der Wahrheit und ... Versicherung habe diese meine Verschreibung durch unsern Herrn Kirchspielsvogten unterschreiben lassen". [2]

"Urkundlich unter beiderseits Contrahenten eigenhändiger Namens Unterschrift und Markzeichen, wie dan zu mehrer Beglaubigung dieses Kauf Contractes auch von dem Königl. Ambtsverwalter ... mit unterschrieben und auf der Contrahenten begehren dem Ambtsprotokoll einverleiben zu lassen". [3]

"Zu Urkundt ist dieses von vorgedachtem Königl. Kirchspiel Vagt Peter Bahsuhn beschrieben und dem Segebergischen Ambts-Protokoll einverleibt." [4]

"Urkundlich und zu fester Haltung dieses habe ich diese obligation wohl wissentlich mit meinem Marke Zeichen unterzeichnet, auch gestattet, daß sie dem Ambt Protokoll inferiret werden möge." [5]

"mit Consens und Bewilligung der ... HerrenAmbt und Vice Ambtmann zu Segeberg..." [6]

"Dieses zu mehrer Versicherung Ehrlich und wohl zu geleben, habe diese meine ausgegebene obligation mit meiner eigenhändigen namens Unterschrift bekräftigt und durch den Königl. Herrn Ambtsverwalter mit unterschreiben lassen." [7]

"Urkundlich und zu mehrer Versicherung ist von allerseits interessenten begehret worden, daß dieser Kauf von dem königlichen Ambtsverwalter beschrieben, auch zu mehrer Beglaubigung unterschrieben werden möchte." [8]

"Urkundlich ist diese obligation von mir eigenhändig unterschrieben und von dem ... Herrn ... Vice Ambtmann zu Segeberg ... confirmiret worden." [9]

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 506, Martini 1705
2) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, 26. Dez. 1654
3) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 506, 8. Nov. 1706
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, 7. Juni 1704
5) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 506, 12. Mai 1705
6) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, 5. Sept. 1691
7) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, Martini 1700
8) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 506, 21. Nov. 1706
9) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, 15. März 1695

"... und der Käufer möchte jetzt zur Sicherung einen Schein darüber ausgestellt haben. So selbsten habe ich ihm zu seiner Versicherung diesen Schein erteilt, auch im selbigen (Wiese) zugelegt und dem Protokoll inserieren lassen." [1]

"... daß nun dieser Vergleich und Halbe-Erbe-Kauf von beiden Brüdern einhellig beliebet und geschlossen, auch mir ... schriftlich aufzusetzen begehret worden, solches thue ich mit meines Namens Unterschrift bezeugen." [2]

Aus diesem Querschnitt von Beispielen ist deutlich zu entnehmen, daß, obwohl die Amtspersonen Konsens und Bewilligung zu den Rechtsgeschäften gaben, diese doch unter dem Grundsatz und dem Recht auf Vertragsfreiheit zwischen den Parteien abgeschlossen wurden.
Sie wurden dann, auch auf Wunsch der Beteiligten, wie wiederholt hervorgehoben, zu Bestätigung und besseren "Bewahrung" ins Amtsprotokoll eingetragen.

Dies alles geschah augenscheinlich lediglich aus Beweis- und Offenlegungsgründen. Eine Eintragung vom Amts wegen scheint nicht erforderlich gewesen zu sein. Auch kann in dieser Handhabung keine Einschränkung der Verfügungsmacht des Einzelnen gesehen werden. [3] Der in einigen Beispielen vom Amtmann gegebene "consens" schien keine grundsätzliche Bedeutung zu haben. Es ist aus den Beispielen auch nicht ersichtlich, weshalb bei einigen Verträgen die Zustimmung des Amtmannes gegeben wurde, während bei anderen Verträgen lediglich von der Bestätigung eines untergeordneten Beamten oder der Eintragung ins Amtsprotokoll die Rede ist.

Ob für den Amtmann die Möglichkeit bestand, seinen "consens" oder die Eintragung ins Amtsprotokoll zu verweigern, ist ebenfalls nicht bekannt. Dieses Amtsprotokoll wurde im Jahre 1769 auf Veranlassung Christian VII durch ein für das ganze Amt einheitliches "ordentliche Schuld- und Pfandprotocoll" ergänzt. [4]
In dieser Verordnung wird auf § 22 des Segeberger Justizreglements hingewiesen, in dem die Einführung eines vom "Contractenprotocoll" zu unterscheidendes "Schuld- und Pfandprotocoll" bestimmt wird. Diese Bestimmung war jedoch nicht hinreichend beachtet worden, so daß diese Verordnung erforderlich wurde. Das neue Schuld- und Pfandprotokoll sollte in 3 Bände aufgeteilt sein; ein Band für die Untertanen der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved; je ein Band

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, p. 219a, 1694
2) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, 8. Febr. 1673
3) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, V. Bd. I Abtlg., a.a.O. S. 197
4) Verordnung vom 20. 2. 1769 abgedr.: Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen annoch gültigen Verordnungen und Verfügungen a.a.O. Bd. II, S. 418 ff

für die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen. In das neue Protokoll waren vor allem alle Verträge, "Handlungen und Verschreibungen" einzutragen, "wodurch die Güter eines Amtseinwohners, oder ein unter die Amtsjurisdiction belegenes Immobile verpfändet, verhypotheciret oder sonst realiter afficiret" wurden. Ferner alle auf "eines Unterthanen Güter haltenden zufälligen Schulden und andere, mit der Zeit aufhörende Verbindlichkeiten". Nicht einzutragen waren "diejenigen Bürden, Leistungen oder Abgaben, die einem unbeweglichen Gute unzertrennlich und auf alle Zeit ankleben". [1]

Eine genauere Untersuchung dieser Verordnung über die Einführung eines Schuld- und Pfandprotokolls, insbesondere über die zu beachtenden Formalien würde zu weit führen.

Von besonderer Bedeutung ist aber die Feststellung, daß das freie Verfügungsrecht nicht nur den "freien Bauern" der altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen zustand, sondern ebenso den Bauern der grundherrlichen Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved. Insoweit ist zwischen diesen beiden Gebieten kein Unterschied zu machen. Die grundherrlichen Bauern konnten über das in erblicher Leihe besessene Gut frei verfügen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Eigenschaft der "landesherrlichen Leihe" nicht verändert wurde.

Wenn nun das freie Verfügungsrecht über das Eigentum als hervorstechendes Kennzeichen des "freien Standes" bezeichnet wird [2], hier aber auch "Unfreie" dieses Verfügungsrecht haben, so ist das damit erklärbar, daß dieses Verfügungsrecht den grundherrlich abhängigen Bauern erst in Angleichung an die Rechte der altsächsischen Bauern eingeräumt wurde.

V. Zusammenfassung:

Nachdem die Unterschiedlichkeiten zwischen den beiden altsächsischen und den Kolonisationskirchspielen des Amtes Segeberg herausgearbeitet wurden, bleibt die Frage nach dem Ursprung der beiden unterschiedlichen bäuerlichen Freiheiten innerhalb des Amtes.

1) Verordnung vom 20. 2. 1769 abgedr.: Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen annoch gültigen Verordnungen und Verfügungen a.a.O. Bd. II, S. 422
2) Ganahl, Karl Hans: Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen in: Festschrift für Adolf Zycha, Weimar 1941 S. 103 ff.

Kann man nun die persönliche Freiheit der Kolonisationsbauern in ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Landesherrn sehen, so hatten die altsächsischen Bauern darüberhinaus ihre Güter zu freiem Eigentum. Ihr freies Nutzungsrecht an den Gemeinheiten ist in Resten noch im 17. und 18. Jahrhundert festzustellen, wohingegen die Kolonisationskirchspielleute die Gemeinheiten niemals frei, nach eigenem Belieben, nutzen konnten.
Diese unterschiedliche Freiheitsform wirkt sich wie bereits festgestellt, nicht nur auf die Steuer- und Abgabeleistungen aus, sondern auch auf Art und Ausmaß der dem Grundherrn zu leistenden Dienste.
Während die altsächsischen Bauern lediglich außerordentliche Dienste in der oben dargestellten Form zu erbringen hatten, mußten die grundherrlich abhängigen Bauern des Kolonisationslandes auch noch Hofdienste leisten.
Kein Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen der Amtseingesessenen bestand hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über die Güter und weiter in der Möglichkeit, bei Steuer- und ähnlichen Forderungen des Landesherrn, ein gewisses Widerspruchsrecht auszuüben.
Wie schon anfangs ausgeführt, waren diese Freiheitsgruppen in einem räumlich genau zu trennenden Gebiet vorhanden, nämlich einerseits im Altsiedelland und andererseits in den Kolonisationskirchspielen. Während in den Kirchspielen Segeberg, Leezen und Bornhöved die hier festgestellten Freiheiten bedingt durch die Kolonisation eingeführt waren, handelte es sich bei den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen um altbesiedeltes Land.
Zu fragen bleibt, ob es sich bei der Freiheit der altsächsischen Bauern um sogenannte "alte Freiheiten" handelt, die sich im Laufe der Zeit in dem festgestellten Umfange erhalten hatte.
Auszugehen ist bei der Beantwortung dieser Frage von der Tatsache, daß die Schauenburger Grafen erstmalig eine wirkliche Herrschaft in diesen Kirchspielen errichteten. Sollte es nun vor dieser Zeit in Holstein tatsächlich einen Adel gegeben haben, so hatte dieser keine herrschaftähnliche Gewalt über die Bauern, da es vor den Schauenburgern keine irgendwie auch ausgeübte Herrschaft in Holstein gab. [1]
Diese Feststellung führt schon zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß es sich hier um sogenannte altbewahrte Freiheiten handelt, denn man könnte nur dann zu einem anderen Ergebnis kommen, wenn die Freiheiten der altsächsischen Bauern erst mit der Kolonisation entstanden wären oder aber den Bauern der Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen wäre diese Freiheit in einer späteren Entwicklung erst zuteil geworden. Beide Möglichkeiten sind völlig unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen, zumal den altsächsischen Bauern diese Freiheiten dann zu einer Zeit eingeräumt worden wären, als im östlichen Holstein, zu

1) Rieken, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 137

dem auch die Vogtei Segeberg gehörte, die Grafen, die Klöster und der Adel sich die Grundherrschaft schufen.
Auch zwingt das Wesen dieser Freiheiten sowie die in diesem Gebiet bestehenden Herrschaftsformen zu dem Ergebnis, daß sich hier in großem Umfange Altfreiheit erhalten hat.
Auch der oben wiederholt festgestellte eigene Besitz, das Eigentum an den Gemeinheiten und Reste einer genossenschaftlichen Verfassung in den Kirchspielen, von der noch zu sprechen sein wird, die fast vollkommen frei von einer herrschaftlichen Beeinflussung war, sowie die freien Kirchspielsgerichte sind weitere überzeugende Elemente für das Bestehen einer Altfreiheit.
Fragt man weiter nach den Gründen, die zur Erhaltung dieser Freiheiten geführt haben, so ist einmal das Fehlen eines herrschenden Standes in Holstein anzuführen, d.h. die Bauern des Altsiedellandes waren niemals unfrei. Zum anderen darf die Tatsache nicht unterschätzt werden, daß hier keine unmittelbare Unterstellung unter die landesherrliche Herrschaft gegeben war. Dieser Faktor zeigt sich deutlich am Beispiel des Bramstedter Gutes, denn die freien Bauern, die zum Gut Bramstedt gelegt worden waren, konnten sich kaum der Leibeigenschaft entziehen.

2. Abschnitt: Die Kirchspiele

I. Die Organisation

Die Kirchspiele waren seit dem 13. Jahrhundert aus den Urkirchspielen Holsteins entstanden und behielten ihre Zuständigkeiten und Funktionen bis ins 18. und 19. Jahrhundert, was besonders an dem Kirchspielsgericht festgestellt werden kann. [1] Bei dieser Umwandlung, d.h. Verkleinerung der Urkirchspiele, wurden die Zuständigkeiten der Kirchspiele kaum beschnitten, lediglich ihre räumliche Größe.
Der Umfang der einzelnen Kirchspiele war jedoch noch verhältnismäßig groß und umfaßte oft zahlreiche Dörfer. Zum Kirchspiel Bramstedt gehörten 13 Dörfer: Barl, Föhrden, Hagen, Quarmstedt, Hasenkrug, Borstel, Hardebek, Armstedt, Wiemersdorf, Weddelbrook, Fuhlendorf, Hitzhusen und Bramstedt.

Über den Bereich der eigentlichen Verwaltung hinaus war das Kirchspiel - abgesehen vom Dorf - die natürliche Einheit. Die Bauern fühlten sich in erster

1) Haff, Großkirchspiele a.a.O. S. 29

Linie als Eingesessene des Kirchspiels und nicht des Amtes. Das Kirchspiel hatte seine eigene Ordnung und eigenen Gebräuche. So wurden z.B. Besitzübertragungen und Erbschaftsangelegenheiten nach "Kirchspell Gebrauch" abgewickelt. [1]

Auch bei den Kirchspielen steht die Organisation in engem Zusammenhang mit den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben. Diese werden jedoch unter II. ausführlich behandelt werden. Aus diesem Grunde soll hier lediglich ein kurzer allgemeiner Überblick über das Kirchspiel gegeben werden. Das Wort Kirchspiel, Karspel oder Kerkspel hat seinen Ursprung im altsächsischen "spel", was soviel wie "narratio" oder "sermo" [2] oder "Rede" bedeutet. [3] Unter Kirchspiel ist somit das Gebiet zu verstehen, das von der "Sprache der Kirche", d.h. von der Kanzelrede bzw. dem Geläut der Kirchenglocken erreicht wird.

Nach der Landesteilung des 14. Jahrhundert wurde der Umfang des Amtes durch die Kirchspiele bestimmt. Sie waren aber nicht nur räumliche Einheiten; die Kirchspielseinteilung lag vielmehr in einem Teil des Amtes Segeberg auch der Verfassung des Amtes zugrunde. [4] Dort waren die Kirchspiele Steuer-, Gerichts- und Aufgebotsbezirke. Dies galt jedoch nur für die beiden altsächsischen Kirchspiele. Den Kolonisationskirchspielen kam eine derartige Bedeutung nicht zu.
Das zeitliche Nacheinander - die altsächsischen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen sind älter als die Kolonisationskirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved -, bringt es mit sich, daß sich hier verfassungsmäßig unterschiedliche Kirchspielsformen gegenüberstehen. Die Kolonisationskirchspiele, die weder Verwaltungs- noch militärische Aufgaben auszuführen hatten, diese Aufgaben wurden von der Burg wahrgenommen, waren reine Pfarrsprengel. Die altsächsischen Kirchspiele hingegen übten ihre hoheitlichen Funktionen schon in der vorschauenburgischen Zeit, somit vor der Kolonisation und der Durchbildung der gräflichen Herrschaft, aus. Da es undenkbar ist, wenn man die Entwicklung, Ausbildung und fortschreitende Stärkung der gräflichen Herrschaft sieht, daß die altsächsischen Kirchspiele diese Administrationsaufgaben später, d.h. nach der Kolonisation erhalten haben, muß es als gesichert angesehen werden, daß sie die oben dargestellten Aufgaben schon vor der Zeit der schauenburgischen Grafen ausgeübt haben. Nicht auszuschließen ist aber, daß sich diese Funktionen bis zum 16. Jahrhundert im Sinn einer stärkeren herrschaftlichen Prägung verändert haben.
Aus der Tatsache, daß die Verfassung der altsächsischen Kirchspiele älter war als die Durchbildung der gräflichen Herrschaft, kann weiter geschlossen werden,

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 506, p. 33, 8. Nov. 1706
2) Gewöhnliche Rede, Umgangssprache, Ausdrucksweise auch Mundart.
3) Haff, Großkirchspiele a.a.O. S. 29
4) Anne Dörte Rieken: Das Amt Segeberg Diss. 1963 S. 139

daß es sich bei den altsächsischen Kirchspielen um genossenschaftliche Einrichtungen gehandelt hat. Für das Bild der Kirchspielsverfassungen ist - zumindest im 16. Jahrhundert - die allmähliche Einbeziehung der genossenschaftlichen Organisationsform in die herrschaftliche Verfassung des Amtes eigentümlich. [1]
Diese Kirchspielsverfassung hatte, besonders im "Ding und Recht" (Kirchspielsgericht), noch einen rein genossenschaftlichen Charakter; [2] gleichzeitig waren die Kirchspiele jedoch der Schutzherrschaft des Landesherrn unterstellt und damit dem Amte eingefügt.

Mit der Zeit wuchsen diese in ihrer verfassungsmäßigen Verschiedenheit gezeigten Kirchspiele zu einem Amte zusammen. Hervorgerufen wurde dieser Zusammenschluß wiederum durch die gemeinsame Schutzherrschaft des Landesherrn. Wie im Einzelnen die gegenseitige Beeinflussung vor sich ging, kann nicht mehr festgestellt werden. Die Form des "Ding und Rechts" (Kirchspielsgericht) ist aber wohl von den altsächsischen Kirchspielen auf die Kolonisationskirchspiele übergegangen.

Die Kolonisations- bzw. die altsächsischen Kirchspiele haben sich als unterschiedliche Teile eines Amtes lange erhalten.
Zunächst machten die Kolonisationskirchspiele den Hauptteil des Amtes aus. Die altsächsischen Kirchspiele, obwohl flächenmäßig größer, waren nur lose angefügt. [3]

Im 17. Jahrhundert unternahm dann der Amtmann Caspar von Buchwald, begünstigt durch die allgemeine Entwicklung, erhebliche Anstrengungen, die einzelnen Kirchspiele auch in ihren Funktionen einander anzugleichen. Er stellt z.B. in einem Bericht über die Wagenfuhren im Amte Segeberg fest, daß eine große Ungleichheit zwischen den einzelnen Kirchspielen bestehe. Obwohl Segeberg nicht das Recht der freien Mast und der Nutzung des Holzes genieße, habe es die meisten Fuhren zu leisten. Die "Wohlfahrt der Unterthanen" gebiete es, diese Ungleichheit zu beseitigen. [4] Daraufhin ordnete ein königlicher Befehl an, daß der Amtmann darauf zu achten habe, daß... "zwischen den Unterthanen jedes Kirchspiels eine rechte billigmäßige proportion und vorgleichung nach eines jeden Länderey bonität und vermögen"... "gehalten werde." [5]

1) Rieken, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 151
2) s. dazu unten II, 3
3) Reimers, Verkoppelung a.a.O. S. 13
4) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1813, April 1632
5) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 212, p. 1. Okt. 1632

1. Der Kirchspielsvogt:

Die Kirchspielsvögte wurden vom Landesherrn eingesetzt; praktisch war ihr Amt erblich, denn die Kirchspielsvogtei war, im Gegensatz zu den Ämtern des Amtes, mit der Hufe des Kirchspielsvogts verbunden. Im Rahmen des Lehnrechts wurden die Söhne der verstorbenen Vasallen bei der Ämtervergabe insoweit berücksichtigt, als der Landesherr aufgrund eines "privatrechtlichen Leihezwangs, der die Erblichkeit der Lehen vermittelte" [1], auf ein Gesuch hin verpflichtet war, das Amt an den Sohn des Verstorbenen zu vergeben. Das Lehen selbst war nicht vererblich; es fiel immer an den Landesherrn zurück. Dieser "privatrechtliche Leihezwang" führte jedoch zu einer faktischen Vererblichkeit des Lehen.

Für diese feste Verbindung zwischen Amt und Hufe gibt es vielerlei Zeugnisse. Im Kirchspiel Bramstedt war, wie wir später noch sehen werden, 1577 Jürgen Vaged Kirchspielsvogt. Es folgen ihm in diesem Amte seine Söhne Caspar und Johann und diesen wiederum der Schwiegersohn Paul Blancke. [2]

Im Jahre 1652 wurde im Kirchspiel Bramstedt Christian Schlaff vom König eingesetzt [3], dem dann wieder sein Schwiegersohn Detlev Averhoff folgte. [4] Hieraus kann geschlossen werden, daß der König zumindest dann, wenn die Kirchspielshufe ohne Erbe war, von seiner Einsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat.

Im Kirchspiel Kaltenkirchen übernahm 1729 Johan Hinrich Basuhn die Kirchspielsvogtei von seinem Vater. [5]

Die Kirchspielsvögte können nicht als Unterbeamte des Amtmannes angesehen werden. Ihr Amt wurde durch eine Bestallung des Königs begründet, dem sie, durch ein Treuegelübnis, unmittelbar verpflichtet waren. [6] Dieses Treueverhältnis, das überwiegend darin bestand, nach dem Nutzen des Königs und seinem Besten zu trachten, ihm "getreu, hold und gehorsam" zu sein, und ihn vor Schaden und Gefahren zu warnen, bzw. dieselben von ihm abzuwenden, stand für den Kirchspielsvogt an erster Stelle. Erst an zweiter Stelle folgte seine Aufgabe als Beamter und als Kirchspielsvogt. Als solcher hatte er "der Kirchspielsvogts Bedienung getreulich vorstehen und dahinsehen, daß die Unterthanen bey gleich und Recht geschützt und unbilliger Weise beschweret werde." [1]

Der Kirchspielsvogt hatte zunächst, wie wir aus einer Bestallungsurkunde aus dem Jahre 1714 für Jochim Christian Wulff entnehmen können, Contributions und Dienstgelder einzutreiben, die Zölle zu erheben und darüber Rechnung zu führen. Er hatte ein Verzeichnis anzufertigen, in dem sämtliche bruchfälligen Sachen aufgezählt waren. Er hatte darauf zu achten, "daß Unserem Kirchspiel an der Hoch- und Gerechtigkeit, die dabey ist, von keinem einiger Abbruch geschehe." [2] Hieraus folgt u. a., daß der Kirchspielsvogt auch als Schlichtungsstelle fungierte. Gelang ihm eine Schlichtung, z. B. der Streitigkeiten über Weidegerechtigkeiten [3], oder Grenzstreitigkeiten [4] nicht, so stellte er die Zitation aus, d. h., er verwies die Sache vor das Ding und Recht.

Die Kirchspielsvögte mußten auch dafür sorgen, daß die vielfältigen Leistungen und Dienste, die die Bauern dem Landesherrn zu erbringen hatten, richtig organisiert und ausgeführt wurden. [5]

Die Bramstedter Kirchspielsvögte hatten für die Zeit der Zugehörigkeit des Gutes Bramstedt zum Amt ein Register über Einnahmen und Ausgaben zu führen. [6]

"Contractus" und "obligations" wurden von ihm ausgestellt. Er stellte das Inventar für die Hufen und Katen auf, die aufgeboten werden sollten. [7]

Er führte das Brücherregister [8], und hatte die untere Polizeiaufsicht als - in diesem Falle - Hilfsbeamter des Amtmannes. [9]
Der Kirchspielsvogt wurde nicht mit Geld entlohnt. Seine Handlungen und Stellung wurden durch vielerlei Vergünstigungen honoriert.

1) Goetz, W., Der Leihezwang a. a. O. S. 21 (Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechts, Tübingen 1962)
2) LAS, Abt. 11, Nr. 840, 30. Juni 1653
3) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 21, 25. Nov. 1652
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 23, 28. Nov. 1694
5) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 22, 27. Sept. 1729
6) Reimers: Die Verkopplung in den königl. Ämtern Schlesw.-Holst., a. a. O. S. 44

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 21, 10. Aug. 1714
2) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 21, 10. August 1714
3) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 317, 17. November 1735
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 29, 13. Februar 1697
5) LAS, Abt. 11, Nr. 850, 1711,
LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1793
LAS, Abt. 110, 3, Nr. 45, 1739
6) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 122, 1632
7) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 23, 28. November 1694
8) LAS, Abt. 65, XVII, Nr. 1786, 20. Juni 1635
(Bruchfällige Sachen sind Vergehen, die mit einer Bruchstrafe bedacht sind).
9) Hector, K.: Zur Verwaltung u. Rechtspflege in Schl.-Holst. vor 1864 in: Methodisches Handbuch für Heimatforschung, Schleswig-Schloß Gottorf 1954

Sie besaßen ihre Hufen abgabefrei. Im Kirchspiel Bramstedt erhielten sie sogar eine zweite Hufe hinzu. [1] Des weiteren stand ihnen die freie Fischerei auf den Mühlenkuhlen und die Mattenfreiheit zu. [2] Im Laufe der Zeit änderte sich ihre Besoldung aber insoweit, als ihnen diese Privilegien genommen wurden und sie in Geld entlohnt wurden.

Im Gegensatz zu den altsächsischen Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen oblag in den Kolonisationskirchspielen das oben beschriebene Amt dem Hausvogt, falls es diesen gab. Ohne dies näher zu untersuchen, ist zu sagen, daß die drei Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved zum engeren Burgvogteibezirk gehörten, d.h. es bestand eine unmittelbare, auch räumliche Verbindung zur Burg. Daraus ergab sich für diese Kirchspiele mancherlei Konsequenz. U.a. unterstanden sie dem Hausvogt, der als Angestellter des Amtmanns u. ausschließlich staatlicher Beamte in erster Linie Vogt des Hauses Segeberg war und nicht die Interessen des Kirchspiels vertrat. [3] Diese Unterstellung der Kolonisationskirchspiele unter einen Hausvogt macht schon ihre enge Verbindung zur Burg deutlich.

Demgegenüber war die Stellung der Kirchspielsvögte in den altsächsischen Kirchspielen viel unabhängiger und selbständiger.

2. Der Dingvogt:

Die Dingvögte wurden vom Amtmann eingesetzt und dann vom König zu ihrem Amt bestätigt. [4] Ursprünglich wurde ihre Amtszeit auf eine bestimmte Zeit - die Norm schien 4 Jahre gewesen zu sein - bestimmt. An diese begrenzte Amtszeit hat man sich später nicht mehr gehalten. [5] Sie hatten das Gericht zu hegen. Darüber hinaus schien ihnen aber noch eine größere Zahl weiterer Aufgaben zugefallen zu sein. Nachdem nämlich 1743 das Ding und Recht in den Kirchspielen des Amtes Segeberg aufgehoben worden war, empfahl der Amtmann, wie mit mehreren Quellen zu belegen ist [6], die Dingvögte in ihrem Amt zu belassen, da sie "mit Reiten, Fahren und Rennen ohn Entgelt" viele Dienste leisteten, so daß ohne sie "mit den ordinairen Leuten" die Amtsgeschäfte unmöglich bestritten werden konnten. Auch seien sie im Kriegsfall sehr

1) LAS, Abt. 11, Nr. 840, 30. Juni 1653
2) LAS, Abt. 11, Nr. 1141, 1651
3) LAS, Abt. 110, Nr. 48, 1798, 1799
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 43, 27. Nov. 1660, 23.1.1691
5) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 244
6) LAS, Abt. 66 (Kop.Abg.) Nr. 36, 1. Nov. 1713; Abt. 110, 3, Nr. 43, p. 14; Abt. 110, 3, Nr. 43, 21.1.1662; p. 16, 29. März 1754

nützlich zur Erkundung feindlicher Unternehmen. In einer Bestallungsurkunde heißt es weiter, daß er "sich in allen Ihrer kön. M. Diensten zu Friedens- und Kriegszeiten unterthänigst gebrauchen zu lassen, und was sonsten sich Ambts halber demselben anbefehlen möchte, solches alles getreulich ausrichten solle". [1]

Als Lohn erhielten die Dingvögte für jedes gehaltene Ding und Recht 1 1/2 Mark. [2]
Aber auch sie erhielten mancherlei andere Vergünstigungen. Sie waren von Einquartierungen und Fuhren befreit; [3] ihnen stand auch die Kruggerechtigkeit zu. [4] Ob die Dingvögte in der Regel von gewissen Abgaben befreit waren, kann nicht gesagt werden.

Im Jahre 1665 hatten sie jährlich 16 Rhtlr und die bewilligten Kontributionen zu zahlen, im übrigen waren sie von Abgaben freigestellt. [5] Zu außergewöhnlichen Leistungen waren sie trotzdem herangezogen worden.

Wie schon erwähnt, sind für das Kirchspiel Bramstedt 4 Dingvögte erwiesen. Im Kirchspiel Kaltenkirchen wurden im Jahre 1549 Dingvögte erwähnt; [6] später war im Kirchspiel Kaltenkirchen von Dingvögten keine Rede mehr, ein weiteres Zeichen dafür, daß in späterer Zeit die Dingvögte von Bramstedt für das ganze Amt zuständig waren. Die Richtigkeit dieser Darstellung ergibt sich auch aus folgendem Vorgang. Als der "Vorsprake" Hinrich Thießen im Jahre 1660 gestorben war, wurde seine Stelle dem Jürgen Gloi in Fuhlendorf übertragen [7], der später, wie wir noch sehen werden, zu den Bramstedter Dingvögten gehörte. Auch sein Vorgänger, Hinrich Thießen, schien als Dingvogt nicht nur für das Kirchspiel Kaltenkirchen, sondern zusammen mit den Bramstedter Dingvögten, für das ganze Amt zuständig gewesen zu sein. Daß die Dingvögte, im Gegensatz zur Kirchspielsvogtei, ursprünglich nicht an eine Hufe gebunden war, ist aus einer im Jahre 1662 vom Segeberger Amtmann an den König gerichteten Bitte zu entnehmen. Er bat, die Dingvögte für ihre besonderen Verdienste während des schwedischen Krieges dadurch zu belohnen, daß auch ihren Kindern die Dingvogtei erhalten bliebe. [8]

1) LAS, Abt. 11, Nr. 43, p. 2, 23. Jan. 1691
2) LAS, Abt. 110, AR 1541, 1542
3) LAS, Abt. 66 (Kop.Abg.) Nr. 36, 1. Nov. 1713
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 43
5) LAS, Abt. 11, Nr. 43, 30. Mai 1665
6) Dittmer, Das Sassen- und Holstenrecht, a.a.O. S. 136
7) LAS, Abt. 11, Nr. 43, 27. Nov. 1660
8) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 43,21. Jan. 1662

Der König gewährte die Bitte unter der Voraussetzung, daß die Kinder zu dem Amte tauglich wären. [1]

In den Quellen des Kirchspiels Bramstedt findet man die Dingvögte noch recht lange. Noch im Jahre 1758 richten die 4 Dingvögte ein Gesuch an den König [2] mit der Bitte, sie - wie in alten Privilegien festgesetzt - von gewissen Lasten zu befreien.
Auch dies erhärtet die oben aufgestellte Vermutung, daß die Bramstedter Dingvögte für das ganze Amt zuständig waren.

3. Sonstige Amtspersonen:

In den Kolonisationskirchspielen findet sich oft neben dem Kirchspielsvogt der Hausvogt. Aufgabenbereich und Funktionen des Hausvogtes wurden bereits oben unter dem 1. Abschnitt beschrieben. Auf sie braucht insoweit nicht mehr eingegangen werden.

Auch auf Kirchspielsebene finden sich, genau wie auf Amtsebene [3], Bevollmächtigte, die in der Literatur zum Teil als alte Vertreter des Kirchspiels angesehen wurden, die die Vollmacht des Kirchspiels hatten und deren Aufgabe es war, die Gerechtsame des Kirchspiels nach außen zu schützen. [4] Sie wurden im Amte Segeberg für die Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved erst 1742 eingeführt, in Kaltenkirchen erst 1828. [5] Im Kirchspiel Bramstedt wurden schon 1717 zwei Kirchspielsbevollmächtigte von den Kirchspielseingesessenen vorgeschlagen. [6] Im Gegensatz zu dem Verfahren im Kirchspiel Bramstedt wurden die "Bevollmächtigten" in den übrigen Kirchspielen vom Kirchspielsvogt vorgeschlagen und vom Amtmann bestätigt. Es kann sich somit nicht um "alte Vertreter" des Kirchspiels handeln.

Im Jahre 1827 hatten Segeberg, Bramstedt und Kaltenkirchen zwei, Bornhöved und Leezen je einen Bevollmächtigten. Obwohl ihre Funktion sowie das Verfahren ihrer Ernennung bekannt sind, läßt sich ihre Stellung im Kirchspiel nicht ohne weiteres bestimmen. Naheliegend erscheint es, sie als eine Art von Verbindungsmännern zwischen Kirchspiel und Amt neben dem Kirchspielsvogt anzusehen.

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 43, 6. April 1662
2) abgedruckt bei Harbeck, Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 245
3) s.o. unter A II 3)
4) Reimers, Die Verkoppelung, a.a.O. S. 46 ff
   s. auch oben unter A II 3)
5) LAS, Abt. 400 I, Nr. 267
6) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 316, 3. Febr. 1717

II. Die Aufgaben der Kirchspiele:

Die altsächsischen Kirchspiele hatten in erster Linie Verwaltungs- und militärische Aufgaben auszuführen. Zwar waren die Kolonisationskirchspiele hierfür wegen ihrer starken Amtsabhängigkeit nicht zuständig, doch auch sie waren letztlich "Verwaltungsbezirke".

Die Kirchspiele waren die Ebene, auf der die eigentliche Verwaltung wahrgenommen wurde. Jegliche Beziehung zwischen den Bauern und dem Amt spielte sich im Kirchspielsbereich ab. Herrschaftliche Befehle wurden keineswegs vom Amtshaus verkündet, sondern in den einzelnen Kirchspielen. [1] Die Kirchspiele können somit als eine Art Mittelinstanz zwischen der Obrigkeit und den Untertanen angesehen werden. So ging z.B. eine Untersuchungskommission, die die Notlage der Bevölkerung nach dem 30-jährigen Krieg untersuchte, kirchspielsweise vor. [2] Einquartierungen wurden nie dem Einzelnen, sondern immer dem gesamten Kirchspiel auferlegt. So heißt es in einer Besitzübertragung: "Wann das Kirchspiel mit Kriegs Völker belegt" wird, soll der künftige Besitzer die halbe Einquartierung übernehmen. [3]

1) Das Kirchspiel als Steuerbezirk:

Daß die altsächsischen Kirchspiele Steuerbezirke waren, ist deutlich aus den Amtsrechnungen zu entnehmen, wobei die jährlichen Abgaben für die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen getrennt aufgezeichnet wurden. Aus der Tatsache, daß hier in diesen Kirchspielen bis 1560 nur die jeweiligen Dörfer, nicht aber der einzelne Bauer abgabenmäßig veranschlagt wurden, ist zu entnehmen, daß an anderer Stelle, möglicherweise innerhalb des Kirchspiels, noch eine andere Rechnung geführt wurde, aus der sich dann auch die Einzelabgaben entnehmen ließen. Aber ob dies tatsächlich so war, kann mit letzter Sicherheit nicht gesagt werden.
Sicher ergibt sich aus einigen Zeugnissen, daß der Kirchspielsvogt die Kontributionen eingezogen hat. So heißt es u.a.: "Die Contributionen und Dienstgelder soll Er zur rechten Zeit mit allem Fleiße eintreiben und dieselbe nebst einem richtigen Spezial-Register bey unserer Amt-Stube zu Segeberg verordnetermaßen hinwieder einbringen." [4] Für die Steuereinziehung aber sind ähnliche Zeugnisse nicht vorhanden.

1) LAS, Abt. 110, AR 1540
2) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1786, 1650
3) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 437, 8. Febr. 1673
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 19, 14. Febr. 1710; Nr. 22, 29

Wenn hier nun deutlich wird, daß das Kirchspiel als Steuerbezirk anzusehen ist und somit dem Kirchspiel eine der wichtigsten Verwaltungsfunktionen übertragen war, so erklärt sich auch die Tatsache, daß sich die Beziehungen zwischen dem Amt und den Bauern auf der Kirchspielsebene abgespielt hat. Daß die Kirchspiele die Verwaltungsaufgaben wahrnahmen, war aber schon deswegen geboten, weil die einzelnen Kirchspiele unterschiedliche Abgaben zu entrichten hatten, die Besteuerung und Belastung der Bauern in den einzelnen Kirchspielen somit unterschiedlich war.
Eine zentrale Verwaltung der Kirchspiele in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen hätte einen bedeutenden Verwaltungsapparat erforderlich gemacht.

2. Das Kirchspiel als Aufgebotsbezirk:

Zweifelsfrei läßt sich belegen, daß das Kirchspiel bis weit in das 17. Jahrhundert Aufgebotsbezirk, d.h. Rekrutierungsbezirk für den Landesherrn war. So war z.B. ein Schreiben des Generalfeldmarschalls betreffend das allgemeine Aufgebot von 1658 "an die semptlichen Kirchspielsvogde" des Amtes gerichtet [1], obwohl solche Anschreiben ansonsten vorwiegend an das Amt gerichtet und von dort an die Kirchspielsgerichte weitergeleitet wurden. Dieser "Dienstweg" erhellt schon daraus, daß ein besonderer Kapitän die Führung über das Aufgebot oder den Ausschuß des ganzen Amtes inne hatte. [2] Hieraus kann weiter geschlossen werden, daß die Bauern nicht nur zur allgemeinen Landesverteidigung, sondern auch zum Ausschuß kirchspielsweise aufgeboten wurden. So teilte im Jahre 1667 der Segeberger Hausvogt Daniel Hausmann dem Amtmann mit, daß er, um feststellen zu können, was an Mannschaft außer dem Ausschuß vorhanden war, Boten an die einzelnen Kirchspielsvogte ausgeschickt hatte. [3] Auch hier finden wir ähnlich wie bei den außerordentlichen Abgaben, die Besonderheit, daß die Notwendigkeit der Einberufung den Bauern aufgezeigt werden mußte. So lesen wir in einem königlichen Befehl aus dem Jahre 1664 an den Amtmann von Buchwald, daß er 170 Mann von der jungen Mannschaft einziehen solle und auch die Kirchspielsvogte zu sich kommen lassen solle, um ihnen die Notwendigkeit dieser Ausschreibung zu verdeutlichen. [4]
Bei einem Aufgebot aus dem Jahre 1638 finden wir eine Aufstellung aller eingezogenen Bauern für das ganze Amt und eine "Abgleichung eines jeden Carspels". [5]

1) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1814, 25. Aug. 1658
2) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 160, 22. April 1658
3) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 160, p. 28
4) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 160, p. 32, 5. Jan. 1664
5) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 160, p. 32, 5. Jan. 1664

Bei der Verteilung der Einzuziehenden auf die Kirchspiele scheint es auch zu Streitigkeiten zwischen den Kirchspielsvögten gekommen zu sein. [1]
Die Aufteilung der geforderten Anzahl von Leuten auf die einzelnen Hufen nahm dann der Kirchspielsvogt vor.

3. Die Kirchspiele als Gerichtsbezirke:

Die altsächsischen Kirchspiele waren auch Gerichtsorgane, lodding genannt, wobei das Holsteinische Kirchspiel - im Gegensatz z.B. zum Dithmarscher Kirchspiel - ein Repräsentationsgericht, d.h. ein Volksgericht aller "frommen Holsten" war. Im "rechten richte" und im "sworen richte" des Kirchspiels vollzog sich die ordentliche Gerichtsbarkeit. [2] Hierbei hat die altsächsische Volksfreiheit den Charakter des Holsteinischen Gerichtswesens bis zur Aufhebung der alten Volksgerichte, teilweise erst im 18. und 19. Jahrhundert, bestimmt. [3]

Das Amt Segeberg bestand jedoch hauptsächlich aus den Kirchspielen Segeberg, Bramstedt und Kaltenkirchen. Die landesherrlichen Einkünfte, die der Amtmann aus den Kirchspielsvogteien Leezen und Bornhöved zog, wurden in den Amtsrechnungen des beginnenden 16. Jahrhunderts unter dem Kirchspiel Segeberg verzeichnet. [4] Insoweit haben wir hier keine selbständigen Kirchspiele. Dies scheint dann der Grund dafür zu sein, daß wir in den Kirchspielen Leezen und Bornhöved auch die alten Kirchspielsgerichte nicht finden. Somit können diese Gerichte im Amt Segeberg nur für Segeberg, Bramstedt und Kaltenkirchen nachgewiesen werden. [5] Für das Kirchspiel Bramstedt ist das lodding in vielen Urkunden nachgewiesen. U.a. berichtet Amtmann Dietrich Blome zu Steinburg im Jahre 1553 in einem Schreiben [6] an König Christian III von den Schwierigkeiten des Bramstedter Gerichts. In einer anderen Urkunde beschweren sich die Bramstedter, daß sie mit Kosten belastet wurden, die durch drei Delinquenten, die im Kirchspiel Segeberg arretiert waren, entstanden waren. In diesem Schreiben [7] wiesen sie darauf hin, daß sie bislang ihr eigenes Ding und Recht gehabt und die Kosten für Delinquenten ohne Zutun der übrigen Kirchspiele allein getragen hätten.

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 160
2) Haff, Großkirchspiele, a.a.O. S. 29
3) Carstens, Die Landesherrschaft der Schauenburger a.a.O. S. 288 ff
4) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a.a.O. Bd. 43 S. 53 ff
5) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1850, p. 10
6) abgedr. Harbeck, H., Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 237
7) abgedr. Harbeck, H., Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 238

Ohne nun in eine genaue Untersuchung über den Charakter und die Entstehung des "lodding" einzutreten, sollen die Grundzüge dieser Gerichtsarten kurz angedeutet werden, zumal beide Gerichtsarten für das altsächsische Kirchspiel Bramstedt von Bedeutung waren.

Das "lodding" war gebotenes Ding. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Kirchspielsgericht schon sehr früh im Auftrage des Vogts berufen und gehalten wurde, denn die Kirchspiele erschienen in den ersten in Betracht kommenden Urkunden als Pertinenzen. [1]

Dieses Gericht, über das der Amtmann die Aufsicht hatte, wurde bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter der Bezeichnung "Ding und Recht" bzw. "Holstenrecht" geführt. [2] Danach scheint sich, im Laufe der Zeit, der Begriff "Lodding" durchgesetzt zu haben. Dieses Gericht war das ordentliche Gericht für die Amtuntertanen. [3] Die Kompetenz erstreckte sich auf das "bäuerliche Eigen", aber auch auf die Strafgerichtsbarkeit, den "Blutbann". [4] Hier überschneiden sich allerdings die Kompetenzen von "Lodding" und "Goding", da Urkunden vorhanden sind, nach denen diese Strafgerichtsbarkeit sowohl vor dem "lodding" als auch vor dem "goding" verhandelt und abgeurteilt wurden. [5]

Die Niedergerichte oder Kirchspielsgerichte waren somit Vollgerichte. Bei ihrer Abhaltung hatten alle Kirchspielsleute anwesend zu sein, was aus einer Urkunde Christian I. aus dem Jahre 1470 zu schließen ist. Dort heißt es: "..., dar schall denne alle man to dinge komen unde vinden, was ane recht duncket wesen, war denne so dane Holstenrecht geholden werdet." [6] Noch im 16. Jahrhundert sehen wir das "ganze Kirchspiel" oder die "gemeine Karspellude" ihr Urteil abgeben. [7]

Grundsätzlich wurde das Kirchspielsgericht in Holstein nach Bedürfnis abgehalten; doch ist aus praktischen Gründen das Niedergericht in bestimmten Fristen zusammengetreten. In Bramstedt mußte nach einem Schreiben, das Dietrich Blome, Amtmann zu Steinburg, 1553 an den dänischen König richtete, "ein Ambtmann tho Segebarge umb alle sös edder achto weken lodding halten." [8] Aus den Amtsrechnungen, die die Brüche für die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen

1) Carstens, Die Landesherrschaft der Schauenburger a. a. O. S. 345
2) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 43, S. 52
   Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, a. a. O. Bd. 3 1. Abtlg. S. 85 ff
3) Carstens, W., Die Landesherrschaft der Schauenburger, a. a. O., S. 331
4) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 43, S. 52
5) Pauls, V., Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 43, S. 53
   Carstens, W., Die Landesherrschaft der Schauenburger, a. a. O. S. 331
6) Diplomatorium Christian I., Kopenhagen 1856, Nr. 166
7) Reincke, Zeitschrift des Vereins f. Hamburger Geschichte 29, S. 239
8) Pauls, Die holst. Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 38 S. 57

gesondert aufführten, ergibt sich, daß in diesen Kirchspielen das "Ding" tatsächlich aber nur viermal jährlich abgehalten wurde. [1]

Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde diese Ordnung aufgegeben. So heißt es in einem Bericht aus dem Jahre 1712:

"... weil wan jährlich nur einmal Ding und Recht gehalten, solten über 5, 6 oder 7 geringe Sachen in dem Kirchspiel gedinget und verhandelt werden, denn die Unterthanen hier arm und nichtes zu verrechten haben. - ... daß außer dem letzten Ding und Recht, welches ich verwichenen Winter gehalten, in gantzen 6 Jahren vorhin kein Ding und Recht oder ander ordentlich Gericht im Ampte gehalten worden, welches eine unerhörte Sache unter christlicher Obrigkeit, und endlich dahin ausläuft, daß ein jeder sein eigen Richter werden, der Arme vergewaltigt, und Mord und Todschlag entstehen muß." [2]

Zum Verständnis und zum Wesen dieser Kirchspielgerichte ist es nützlich, einige Berichte im Wortlaut wiederzugeben:

"Das gantze Ambt Segeberg dreen Dingstadte hat, als eine zu Segeberg, wozu die Kirchspiel Segeberg, Bornhöfft und Letzen gehören, die andere zu Kaltenkirchen, alwo das Gericht von den Eingesessenen des Kirchspieles Kaltenkirchen besetzt wird, und deren Sachen davor entschieden werden, das dritte zu Bramstedt, zu dessen Gerichts Besetzung die Eingesessenen des Kirchspiels Bramstedt und dahin nur deren Sachen gehören ... die Ding und Rechts Kosten nur allein von den Dorfschaften abgetragen werden, die zu der Dingstedt gehören." [3]

"Es ist das eigentliche Ding und Recht ein Privilegium, welches ihnen aus den alten Sachsen-Rechten zukomt, und wird noch heutigen Tages mit altsächsischen Procesformaliteten geführet, welche nach dieser Zeiten Umstände unnötig, theils auch dem gemeinen Mann, zuweilen gelahrten, nicht mehr verständlich seyn, ... Dieses Gerichte wird von 16 Kirchspiels Bauren, 4 Dingvoigten und einem Ambfinder gehegt, welche als Richter nach alter Manier der freyen Sachsen sitzen sollen, [4] so aber alle mit einander offte weder die Sache noch die Rechte begreifen, derhalben ihnen der Amtmann pro direktore et moderatore mit vielm Verdruß und Schwierigkeiten dienen muß, und um zu verhinder, daß kein ungerecht Urtheil gesprochen werde. Solche Gericht mussen ordinaire in dem Bezirk des Kirchspiels gehalten werden, ...

1) LAS, Abt. 110, AR 1535, 1537, 1539, 1560
2) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 42, 16. April 1712
3) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1850, p. 10
4) Diese Bedeutung verloren die 16 Kirchspielsbauern mit der Einführung des Segeberger Justizreglements

Die Kirchspiel-Voigte haben mit diesen Judicio weiter nicht zu thun, als daß sie dem Amtmann mit Nachricht der vorfallenden Sachen, wenn es begehret wird, assistieren müßen, haben auch weder votum noch directionem dabey. " [1]

"... daß bei allen Voigten in dem Kirchspeln dieses Ambtes als sowohl bei hiesigen Hausvoigt, der zwenn Kirchspell unter sich hat, als Segeberg und Letzen [2], die klagten der Unterthanen werden eingebracht, worüber der wie auch die Fögte in den Kirchspeln eine Designation bei allen gehegten Ding und Rechten übergeben; auf welche vorgezeigte Klagten die Delingquentes vorgefordert und ihm ihre vorbrechen vorgehalten, wan sie nun solches convinciret wirt von mir als Ambtmann, die Brüche dabei gesetzt, und dem Amtschreiber, der den 16. Pfennig davon zu heben, überliefert, umb selbige E. Kön. M. ins Ambtsregister einzuführen und zu berechnen. Der entscheidung der strittigen Parteien hat sich niemals der Haußvoigt noch die Kirchspelvoigte unterfangen, stehet keinem zu, sondern solches muß geschehen für offenem Gericht, da der Amtschreiber praesent, zwar muegen der Hausvoigt und die Kirchspelvoit solche Clagte annehmen undt verzeichnen bis Ding und Recht, aber nicht entscheiden noch vortragen. Alsß und nicht anders ist es... von Alters her gehalten und obeserviret worden."[3]

Den nominellen Vorsitz führte der Amtmann, dessen Tätigkeit sich aber nur auf die Dauer der Verhandlung erstreckte. Er hatte Ding und Recht zu berufen, zu leiten und die Brüche festzusetzen. Die Oberaufsicht des Amtmannes über die Rechtspflege erstreckte sich nicht nur auf die Sorge für den Schutz der Amtsuntertanen, er hatte darüber hinaus ebenso sehr auf die Interessen des Landesfürsten zu achten als dessen Vertreter er fungierte. Schon aus diesem Grunde war seine Anwesenheit bei den Gerichtsverhandlungen notwendig, denn auch durch die Privatstreitigkeiten wurden die Rechte der öffentlichen Gewalt berührt; zumal die Gerichtsbarkeit ein finanziell nutzbares Hoheitsrecht des Landesherrn war.

Die tatsächliche Leitung der Prozeßverhandlung oblag den drei Dingvögten. [4] Sie waren die angesehensten unter den Gerichtspersonen und mußten auf freiem Erbe ansässige Bauern sein. Sie traten an die Stelle der Kirchspielsboden, der "legati" des 12. Jahrhunderts. Die Dingleute erschienen im übrigen nach alter Sitte bewaffnet im Ding des Kirchspiels. Wer sie ernannt hat, ist nicht bekannt. Die Zahl der Dingvögte war im übrigen unterschiedlich, aber nie mehr als vier, wobei die letztere Anzahl wohl die Regel war. [5]

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 42, 16. April 1712
2) Das Kirchspiel Bornhöved hatte zu der Zeit einen eigenen Vogt.
3) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1825, 2. Dez. 1656
4) Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. S. 58
5) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 42; Abt. 110, 3, Nr. 42, 21. 3. 1729; LAS, Abt. 110, 3, Nr. 19

Der Dingvogt mit seinen (mindestens) zwei Beisitzern sorgte für die Einhaltung der vorgeschriebenen Form. Er beantwortete die von dem Dingvogte dem "Vorsprake" gestellten Hegungsfragen. Der dritte Dingvogt, der "Affinder" sprach denn im Namen aller Urteilsfinder das Urteil. Die Urteilsfinder bestanden außer den Dingvögten noch aus 16 Kirchspielbauern, den "sogenannten Holsten". [1] Die Anzahl der "Holsten" war in den einzelnen Ämtern unterschiedlich. Sie schworen folgenden Eid, woraus zu schließen ist, daß sie Urteilsfinder waren: "Ich... schwöre zu Gott einen Eydt auf das Heilige Evangelium, nach dehm wir zu Gerichts Personen erwehlet, daß wir wollen in vorkommenden Sachen nach bestem Wißen und Gewißen das Recht sprechen und solches nicht unterlaßen umb Gabe, Geschenk, Genuß, Haß, Freund- und Feindschaft, Verwandniß oder anderen ..., die haben Nahmen wie sie wollen, so wahr uns Gott helffe und sein Heiliges Evangelium. [2]
Vom Gerichtsvorsitz abgesehen, nahmen die Urteilsfinder die Funktionen wahr, die heute dem Richter obliegen.
Diese Urteilsfinder wurden am Schluß einer Verhandlung von dem "Affinder" vom Gerichtsplatz "in die acht" geführt und nach beendeter Beratung wieder zurück an ihren alten Platz geleitet. Dort wurden sie vom Dingvogt begrüßt: "Weset willkahmen jy Holsten, wem in de Acht befahlen?" und der Abfinder antwortete: "Dank hebbet Herr Vagt, dat is my gethan Gott ehre mynes Heren Recht, Gott ehre den Heren Ambtmann unde mynes Heren Dener, Herr Vagt, ick bringe dat Recht und den Eydt." [3]
Es ist davon auszugehen, daß die Dingvögte nicht nur für eine einzelne Gerichtsverhandlung ernannt wurden, sondern daß sie, als Untergebene des Amtmannes, diese Stellung dauernd inne hatten. Im Amt Segeberg ist übrigens die strenge Ordnung nach Dingvogt, Vorsprach und Abfinder nicht durchgeführt worden. Die Aufgaben wurden ohne Differenzierung von den einzelnen Dingvögten wahrgenommen. [4] Eine Prozeßvertretung durch Procuratoren, Advocaten oder Fürsprecher gab es in der älteren Zeit bis ca. 1600 nicht. Eine Art der Verteidigung finden wir erstmalig 1619 im Amt Steinburg. [5]

Zur ordnungsgemäßen Besetzung des Dings und Rechts gehörte auch ein Schreiber, wobei dieser Posten in der Regel mangels schreibkundiger Personen vom Amtsschreiber wahrgenommen wurde. Nach der Landgerichtsordnung sollte er "klag und antwort verständlich auffschreiben, auch richtig verzeichnen, womit

1) LAS, Abt. 65, XVII Nr. 1850, 1710
2) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 42, 14. Jan. 1712
3) Fuchs, Introductio, a. a. O. S. 229
4) Für die Quellen: LAS, Abt. 110, 2, Nr. 31, 30. Mai 1665; Abt. 110, 3, Nr. 43, 14. Okt. 1642
5) Corp. Const. II, 63

kleger seine klag und der beklagte seine antwort und auszug beweisen solle. Was auch ein jeder theil gegen den anderen theils beweisung für einrede gehat, und was auff solches die Gerichtsleute gefunden und erkandt haben. " [1]
Die Klagen wurden von den Untertanen bei dem Kirchspiels- bzw. dem Hausvogt erhoben, während Amtmann, Amtsschreiber und Kirchspielsvögte mit dem Gericht in engerem Sinne nichts zu tun hatten. Die Kosten, die das Abhalten des Gerichts verursachten, hatte das Kirchspiel zu tragen und wurden auf die Eingesessenen umgelegt. Ob die Dingvögte, wenn sie innerhalb ihrer Amtsbezirke ein Gericht abhielten, eine feste Entlohnung in Geld bekamen, ist nicht überliefert. Aus den Amtsrechnungen geht lediglich hervor, daß sie Unkosten, wie z.B. Reise- und Zehrgeld erstattet bekamen. [2]
Aus ihrer Stellung und Behandlung ist aber zu entnehmen, daß sie auch sonst manche Vergünstigungen genossen haben, z.B. in der Befreiung von Abgaben.
Noch zu erwähnen ist, daß es im 17. Jahrhundert im ganzen Amt nur noch die 4 Dingvögte aus dem Kirchspiel Bramstedt gab. Für das Kirchspiel Kaltenkirchen sind die letzten Dingvögte in der Mitte des 16. Jahrhunderts angegeben. [3]

Wie bereits ausgeführt, wurden die Kirchspielsgerichte im Amt Segeberg im Jahre 1743 aufgehoben und durch ein einheitliches Amtsgericht ersetzt. [4]

Zum Verfahren vor Gericht noch einige interessante Einzelheiten:

Der Ort, an dem das ganze Gerichtsverfahren abgehalten wurde, wurde zu diesem Zweck feierlich hergerichtet. Man kannte kein Gerichtslokal, die ganze Prozedur spielte sich unter freiem Himmel ab, meistens auf dem Kirchhof. [5]

Was das gesprochene Urteil betrifft, so war es dann ein Endurteil, wenn der Prozeß durch dieses zum Abschluß kam, sei es, daß der Beklagte die Schuld eingestand oder sie ihm auf eine andere Weise einwandfrei nachgewiesen werden konnte. Ansonsten führte die Verhandlung zu einem Beweisurteil, d.h. einer der Parteien wurde die Beweisführung auferlegt. In der Regel oblag die Beweisführung dem B klagten. So heißt es u.a.: "Ick frage Ordel unde Recht, wol en van Rechtswegen tho dem Eede dryven schall? Herr Vaget, dat schall

1) Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung a.a.O. S. 64
2) Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung, a.a.O. S. 61
Segeberger Amtsrechnung 1535 ".. im Karpell thor Koldenkerchen unnd Bramstede dinck geholden vorterth 8"
3) G.W. Dittmer: Das Sassen- u. Holsten-Recht in praktischer Anwendung
4) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1850, 1710
5) Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung a.a.O. S. 69

dejenige don, de en tho Recht bespricht. " [1]

Gerichtsstätte war öfters auch ein Wirtshaussaal. Beteiligt waren der Amtmann als Einberufer aber ohne Stimmrecht; der Gerichtsschreiber, ein Dingvogt als Leiter, ein weiterer als Vorsprecher und ein Dritter als Abfinder, sodann die 16 frommen Holsten.
Der Ablauf der Verhandlung und die von den Gerichtspersonen vorzunehmenden Handlungen waren in den "Hegungsformeln" genau vorgeschrieben. [2]
Dies hatte zur Folge, daß das Gericht mit besonderen Feierlichkeiten eröffnet und "gehegt" wurde. [3] Die Verhandlung erfolgte in der Form von Wechselgesprächen zwischen den Gerichtspersonen untereinander oder mit den Parteien. Die Hegungsformel [4] zerfiel in drei Teile. Im ersten Teil wurde in einem Wechselgespräch zwischen Dingvogt und "Vorspracke" die Hegung des "Loddings" vollendet. Im zweiten Teil wird die Form des Verfahrens und das materielle Recht zwischen Dingvogt, "Affinder" und "Vorspracke" behandelt. Der dritte Teil, der die Verhandlung zum Abschluß führt, ist wieder ein Gespräch zwischen Dingvogt und "Vorspracke".
Nach Abschluß der Verhandlung gibt der Dingvogt, wie bereits im ersten Teil berichtet, dem Abfinder die Weisung, mit den Holsten zusammen "in die Acht" zu gehen. Der Abfinder schreibt das von den Holsten getroffene Urteil auf und kehrt an der Spitze der Holsten zu der Versammlung zurück.
Er übergibt den Urteilsspruch dem Schreiber, der es zu Protokoll nimmt und dann verliest. Abschließend fragt der Dingvogt die Parteien, ob sie sich mit dem Urteil einverstanden erklären wollen, was wohl mit der heutigen Erklärung auf Rechtsmittel verzichten zu wollen, vergleichbar war. Diese Frage ist auch verständlich, weil mit diesem Urteilsspruch durchaus noch nicht das letzte Wort in der anhängigen Sache gesprochen war. Den Parteien stand grundsätzlich die Möglichkeit offen, das königliche Obergericht anzurufen.

1) Seestern-Pauly, a.a.O. S. 34/Dittmer, a.a.O. S. 113, 120, 121, 123/ Brunner, Grundzüge der deutsch. Rechtsgeschichte, S. 161/Schröder, Rechtsgeschichte S. 373
2) Wohlhaupter, E., Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd. 1, S. 82
3) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 1, S. 457
4) s. Hegungsformel in Anhang

3. Abschnitt: Das Goding zu Bramstedt

Die Nachrichten über das Goding sind zumindest bis zum 16. Jahrhundert sehr unvollständig. Erwiesen ist, daß "Goding" der gewöhnliche Name für die obere Gerichtsinstanz war. [1]

Das Kirchspielsgericht (lodding) stand somit als ordentliches Gericht unter dem "goding". Der Unterschied zwischen beiden Gerichten bestand lediglich im räumlichen Bereich, denn beide Gerichte entschieden letztlich dieselben Sachen (Blut und Eigen). [2] In Holstein war das "goding" mit dem "vorboden" das höchste Gericht. Das echte Ding oder Landgericht, wie das "goding" bezeichnet wurde, sollte als ungebotenes Gericht dreimal im Jahr mit Abwechslung unter den einzelnen Dingstätten abgehalten werden.

Der regelmäßige Vertreter des Grafen im "goding" war der "praefectus" oder "overbode". [3]

Dieses Amt war im übrigen innerhalb der Familien erblich und wurde von Lehnsleuten des Grafen ausgeübt.

Wann nun das "goding" Apellinstanz für die im "lodding" gescholtenen Urteile geworden ist, kann nicht gesagt werden. Das germanische Recht hat keine Berufung an eine andere Gerichtsversammlung gekannt. [4]

Im Jahre 1470 wurde das "hollische Recht" in den Marschen abgeschafft und festgelegt, daß "von den Erkenntnissen der Goedinge in jeder Marsch" (gemeint sind die Elbmarschen) "unmittelbar an das Goeding in Bramstedt appelirt" werden kann. [5]

Das Bramstedter Goding wurde hier als dritte Instanz für die Elbmarschen (Wilster- und Krempermarsch) angesehen.

Als erwiesen kann somit angesehen werden, daß Bramstedt Ort des Gogerichts war; wofür auch die Existenz des Bramstedter Rolands spricht. [6] Streit herrscht lediglich über den Zeitpunkt der Errichtung des Bramstedter "godings". Ohne

1) Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts; a. a. O. Bd. 3, 1. Abtlg. S. 216
2) Carstens, Die Landesherrschaft der Schauenburger S. 288 ff
Seestern-Pauly, a. a. O. S. 1 ff
3) Vollquardt Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. S. 42;
Laur, W., Gau, GO, Goding, a. a. O. S. 24
4) Pauls, V. Die holsteinische Lokalverwaltung, a. a. O. Bd. 43, S. 13 ff
5) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum II, S. 57/58
6) Die Rolands sind wahrscheinlich Zeichen der Rügepflicht;
s. auch: Dörfer, Bemerkungen über den Flecken Bramstedt in Staatsbürgerl. Magazin, a. a. O. Bd. 6 S. 497

diesen Streit entscheiden zu wollen, sollen hier kurz die beiden maßgebenden Meinungen dargestellt werden.

Haff [1] ist der Ansicht, daß Bramstedt schon im 13. Jahrhundert Sitz des "goding" war. [2] Tatsächlich bezeugt nämlich eine Urkunde des 13. Jahrhunderts Bramstedt als Ort für das "Placitum". Es heißt hier [3]: "de plycitis nuper ex parte domini Adolfi, comitis Holzatiae et Stormariae, nobilis domini nostri in Bramstedte habitis non videtur nobis, quod possimus in tali forma placitorium, sicut fuimus inter nos separati, nobis et civitati nostrae debite et uste providere". Nach Haff's Ansicht können diese mehrfach unter dem Vorsitz des Grafen tagenden "placita" keine einfachen Kirchspielsgerichte gewesen sein, da sie unter besonderen Förmlichkeiten abgehalten wurden.

Auf die "forma" dieser "placita" wird nämlich besonders hingewiesen.

Es dürfte sich somit hier um die "solempnia placita" gehandelt haben, die nach einer Urkunde aus dem Jahre 1217 [4] dreimal im Jahre zusammenkamen.

(... "ad solempnia placita ter in anno veniant non ad alia venturi -nisi-, pro suis excessibus spetaliter in trahantur")

Carstens [5] hingegen ist der Ansicht, daß das Bramstedter "Goding" erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts errichtet worden ist. Es wurde, bei der schon erwähnten Aufhebung des hollischen Rechts in den Elbmarschen im Jahre 1470 als zweite Apellinstanz für die Marschen errichtet.

Hatte man bei der Abschaffung des hollischen Rechts in den Marschen aber in Urkunden über die Neuerrichtung der beiden ersten Instanzen ausführliche Anordnungen getroffen, so fehlen solche völlig für das Bramstedter Gericht. Hieraus konnte geschlossen werden, daß es bereits früher bestanden haben muß: Es sprechen jedoch alle Nachrichten dafür, daß es erst im Jahre 1470 zu dem besonderen Zweck von Christian I. geschaffen wurde, um als zuverlässige Apellinstanz für die aufsässigen Marschen zu dienen. Das Bramstedter goding war nämlich, obwohl auf der Geest gelegen, nur für die Apellation aus den Marschen zuständig. Nur so ist die Bitte der Marschbewohner im Jahre 1560 [6] um Niederlegung des Gerichts mit der Begründung zu verstehen, daß die "Geestleute" das Marschenrecht nicht kennen würden. Das Gericht wurde dann auch aufgehoben. Wann dies geschah, ist unbekannt. Da es im Jahre 1560 nicht mehr bestand, muß die Abschaffung in den letzten Regierungsjahren Christain III.

1) Haff, Großkirchspiele, a. a. O. S. 42
2) Neues Staatsbürgerliches Magazin, a. a. O. IV. Band, S. 251
3) R. U. 2, 485
4) R. U. 1, 338
5) Carstens, a. a. O. Die Landesherrschaft der Schauenburger, a. a. O. S. 288 ff, insbes. S. 340
6) abgedruckt: Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, II, S. 59

geschehen sein, denn im Februar 1560 bestätigte sein Sohn Friedrich II. die Aufhebung.
Dafür, daß diesem Gericht nur die oben geschilderte Aufgabe übertragen war, spricht auch die Tatsache, daß es nur auf besonderen landesherrlichen Befehl im 16. Jahrhundert zusammentrat.
Obwohl Bramstedt zum Amt Segeberg gehörte, stand das Gericht unter dem Steinburger Amtmann, zu dessen Vogtei die Elbmarschen gehörten. So erklärte der Steinburger Amtmann, Diedrich Blome, dem König Christian III. in einem Schreiben, daß die Brüche vom verflossenen Jahr viel bedeutender gewesen wären, "wann Juw Kön. Matt. Guedding tho Bramstede tho holden gegonnet, so mi Juw Kön. Matt. am vorgangen jare up mine ahnsokent eine male ungerhumet, auer darna wedder affchriuen laten". [1]

Der Segeberger Amtmann berief die sonstigen Gerichtsversammlungen in Bramstedt. Die Urteile wurden von Geestleuten gefällt.
All diese Umstände erscheinen nach Carstens nur erklärlich, wenn man annimmt, daß das 1470 bei der Einführung des Holstenrechts für die Marschen geschaffene "goding" in die Geest verlegt und mit Geestleuten besetzt wurde, weil man es nicht unter den Einfluß der soeben erst niedergeworfenen Marschleute lassen wollte.

Zusammenfassung des Teils I

Wenn bisher versucht wurde, die verschiedenen Unterschiede zwischen den im Amte Segeberg zusammengefaßten altsächsischen Kirchspiele und den Kolonisationskirchspielen aufzuzeigen, um so die Verfassungs- bzw. Verwaltungseigenart des Amtes Segeberg zu verdeutlichen, so beruhen diese Unterschiede in erster Linie auf der historischen Entstehung der einzelnen Kirchspiele.
Aus der allmählichen Wandlung der Kirchspielsverfassung im 16. Jahrhundert ist eine deutliche Entwicklung von der "genossenschaftlichen" zur "herrschaftlichen" Verfassung abzulesen, wobei eine immer größer werdende Abhängigkeit von der Burg parallel dazu lief. Obwohl die altsächsischen Kirchspiele von der Schutzherrschaft des Landesherrn im gleichen Maße abhängig waren wie die Kolonisationskirchspiele, erhielten sie sich doch, was besonders im "Ding und Recht" (Lodding, Kirchspielsgericht) zu sehen ist, ihren ursprünglichen, genossenschaftlichen Charakter. Zunächst mußten zwar die altsächsischen Kirchspiele und die Kolonisationskirchspiele als zwei verschiedene Teile im Amt angesehen werden, wobei die Kolonisationskirchspiele den Hauptteil des Amtes ausmachten und die altsächsischen Kirchspiele als angehängte, selbständige Gebil-

1) Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung a. a. O. Bd. 43, S. 93

de zu bezeichnen waren [1], wie es auch in einzelnen Quellen zum Ausdruck kommt, in denen zwischen dem Amt und den Kirchspielen Bramstedt und Kaltenkirchen unterschieden wurde. [2] Diese beiden verschiedenen Teile sind aber unter der gemeinsamen landesherrlichen Schutzherrschaft zu einer bestimmten Einheit zusammengewachsen.
Dies ist auch wieder am Beispiel des Gerichtswesens zu sehen, das, von den altsächsischen Kirchspielen ausgehend, auf die Kolonisationskirchspiele übertragen wurde. Darüber hinaus sind aber auch Versuche beider Teile festzustellen, zu einer Angleichung zu gelangen. Dabei ist besonders, wie bereits erwähnt, der Amtmann Caspar von Buchenwald zu nennen, der sich im 17. Jahrhundert sehr um eine Angleichung und damit verbundene größeren Gerechtigkeit unter den Amtseingesessenen bemüht hat. [3]

Es muß somit festgestellt werden, daß im Amt Segeberg zwei verschiedene, völlig anders strukturierte Kirchspielsformen gegeben waren, wobei das hier zu untersuchende Kirchspiel Bramstedt zu dem altsächsischen Teil des Amtes gehörte, das nicht erst durch die im 12. Jahrhundert erfolgte Kolonisation entstand, sondern schon vorher in einer genossenschaftlich organisierten Form vorhanden war. Diesen genossenschaftlichen Charakter hat sich das Kirchspiel als Altsiedelland auch nach der Kolonisation und der Angliederung an ein Amt erhalten, was sich natürlich in besonderem Maße auf die Verfassung ausgewirkt hat. Der verfassungsrechtliche Unterschied wirkte sich letztendlich dahin aus, daß sich das Altsiedelland, das eine Kirchspielsverfassung hatte, seine selbständige und unabhängige Stellung erhalten hat. Das gesamte Kolonisationsland wurde hingegen von der Burg aus verwaltet.

Dieser deutliche Unterschied, auch verfassungsrechtlicher Art, wurde zunächst an den in den beiden Teilen des Amtes unterschiedlichen Herrschaftsformen aufgezeigt. Waren die beiden altsächsischen Kirchspiele zwar der Burg unterstellt, so übte der Landesherr hier doch lediglich eine reine Schutzherrschaft aus; während die drei Kolonisationskirchspiele grundherrlich völlig abhängig waren. Diese Unabhängigkeit erhielten sich die altsächsischen Kirchspiele bis ins 18. Jahrhundert, wobei die Selbständigkeit dieser Kirchspiele im Laufe der Zeit immer mehr beschnitten wurde. Im Kolonisationsland hingegen war der Landesherr nicht nur der größte Grundherr, sondern auch - vielleicht sogar als Rechtsnachfolger der slawischen Fürsten - der einzige Eigentümer. Er besaß überall

1) Reimers, Die Verkoppelung in den königl. Ämtern Holsteins, a. a. O. S. 13
2) LAS, Abt. 110, AR 1541; s. auch bei den Abgaben, die für die altsächsischen Kirchspiele in einer Gesamtsumme, bei den Kolonisationskirchspielen für jeden einzelnen Bauern aufgegeben wurden.
3) LAS, Abt. 65 XVII, Nr. 1813, April 1632

das "dominium directum". [1]

Diese unterschiedliche Herrschaftsform muß somit als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Kirchspielsformen angesehen werden. Aus ihr ergaben sich letztlich alle anderen wesentlichen Unterschiede, sowohl abgabenmäßig als auch hinsichtlich der einzelnen, bereits aufgezeigten Rechte und Freiheiten.
Die grundherrliche Abhängigkeit der drei Kolonisationskirchspiele hatte weiter zur Folge, daß große Teile ihres Gebietes dem Adel bzw. dem Segeberger Kloster gehörten. Im grundherrlich unabhängigen Altsiedelland finden wir hingegen nur vereinzelt adligen oder klösterlichen Besitz; so z.B. im Kirchspiel Bramstedt. [2]

Ein weiterer, sich aus der Herrschaftsform ableitender wesentlicher Unterschied zwischen den Bauern der beiden Kirchspielsformen bestand in ihren Freiheiten; besonders aber darin, daß die Bauern der altsächsischen Kirchspiele das Eigentum an ihren Hufen besaßen. Wie bereits gezeigt, hatte sich in den altsächsischen Kirchspielen die sogenannte "Altfreiheit" erhalten.

1) Rieken, Das Amt Segeberg, a.a.O. S. 167 ff
2) dieselbe a.a.O. S. 167 ff

TEIL II:

DIE VERFASSUNG DES FLECKENS BRAMSTEDT

Die Quellen zur Geschichte von Bramstedt sind im überwiegenden Maße in den chronologisch geführten Fleckensprotokollen, die im sogenannten Fleckensbuch zusammengefaßt sind, enthalten.

Dieses Fleckensbuch hat in der Zeit von 1530 bis 1847 zur Niederschrift der Fleckensbeschlüsse gedient und ist mehr oder weniger vollständig, je nachdem, von wem es geführt wurde. Wir werden noch sehen, daß die Amtmänner bzw. "Ratmannen", die dies Buch geführt haben, von einigen Ausnahmen abgesehen, recht schreibfaul waren. Trotzdem läßt sich aus dem Vorhandenen ein recht genaues Bild über die Art der Fleckensverwaltung zeichnen.

Urkundliche Nachrichten [1] sprechen in der Zeit vor dem 15. Jahrhundert von Bramstedt als "villa". Ohne nun eine ausführliche Erörterung des Begriffes "villa" vorzunehmen, soll kurz untersucht werden, was unter dem Begriff "villa" zu verstehen ist. Das in siedlungs-und agrargeschichtlicher Hinsicht mehrdeutige, aber neutrale Wort "villa" kann im Spätmittelalter sowohl Hof als auch Dorf bedeuten. [2] Es erscheint wahrscheinlich, daß "villa" zunächst in der Bedeutung Gehöft bzw. Hofgruppe verstanden werden mußte. Aus dieser Bedeutung hat sich der Begriff "villa" als Dorf d.h. als "zahlreiche Heimstätten umschließende Siedlungseinheit" herausgebildet. Bramstedt ist in der hier behandelten Zeit somit als Dorf anzusehen. Mitte bis Ende des 15. Jahrhunderts häuften sich aber die Anzeichen dafür, daß sich das Dorf zur Stadt hin entwickelt hat. Wir finden in Urkunden nun mehrmals die Bezeichnung Bramstedts als "wickbild".
Was man nun unter dem Begriff "Weichbild" zu verstehen hat, ist letztendlich nicht einwandfrei geklärt. In der überwiegenden Literatur ist unter dem Begriff "Weichbild" das gesamte Recht einer Stadt, bezogen vor allem auf ihren Grund und Boden, zu verstehen. [3] Das freie Recht, zu dem man den Boden besitzt, die einzelnen Grundstücke, die Gesamtheit des Stadtgebietes, seine Grenzen, die darin geltenden Freiheiten und die hier geübte Gerichtsbarkeit, schließlich das sich bildende Gewohnheitsrecht gehören zu diesem Begriff. Man könnte Weichbild danach als technischen Ausdruck für Stadtrecht und Stadtfreiheiten

1) insbesondere Amtsrechnungen
2) Karl Siegfried Bader: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich,
S. 23 bzw. S. 90 a.a.O.
3) Karl Kroeschell: Weichbild a.a.O. S. 28

ansehen. [1] Das Weichbildrecht setzt demnach gewisse wirtschaftliche und soziale Verhältnisse voraus, die dann in einer bestimmten Weise geordnet und gestaltet werden. [2] Der Satz "Stadtluft macht frei" wird in der Literatur auch auf das Weichbild transformiert. [3]
Obwohl Bramstedt nicht als Stadt in dem von der Literatur angeführten Sinn angesehen werden kann, erscheint es durchaus sinnvoll, den altsächsischen "freien" Flecken Bramstedt, im Gegensatz zu den im Kirchspiel Bramstedt vorhandenen Dörfern als Weichbild zu bezeichnen.
Nachdem Bramstedt bis 1448 als Dorf (villa) bezeichnet wurde, folgen - analog der Entwicklung Neumünsters - die Begriffe "Weichbild", "Bleek", "Flecken". [4]

Der ersten Erwähnung Bramstedts als Weichbild - in einer Urkunde aus dem Jahre 1448, eines der ältesten Zeugnisse des Fleckens Bramstedt, in der einem Bewohner des Fleckens bestätigt wird, daß er Erbe von in Kiel gelegenen Gütern sei und nicht ein in Kiel aufgegriffener anderer, der das Erbrecht des Bramstedter Bürgers bestreitet [5] - wird vermutlich ein Privileg mit einer ausgeprägten Ratsverfassung vorangegangen sein. [6] Im Laufe der Zeit wird diese durch Rechtsverleihung geschaffene Sonderstellung innerhalb des Kirchspiels Bramstedt und Amtes Segeberg, möglicherweise durch den Einfluß der älteren und darum fester gefügten Institution des Kirchspiels oder der landesherrlichen Regierung, abgebaut. [7]

Daß Orte, die verfassungsrechtlich bereits als Bleeke oder Weichbild determiniert sind, in den Rang von Städten erhoben werden, bezeugt z. B. die Geschichte der Privilegien für Husum, Garding und Tönning. Diese Orte hatten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts alle den Status einer Minderstadt. [8] Dem Weichbild in diesen

1) a) Richard Schröder, Weichbild a. a. O. S. 97, 119
   b) Karl Kroeschell, Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen a. a. O. S. 28, 71, 73
2) wie 1) b) S. 24
3) wie 1) b) S. 75
4) Ernst Busche, Flecken und Kirchspiel Neumünster, a. a. O. S. 158. Damit würde die Weichbildverleihung an Bramstedt in die Gründungsperiode, die Stoob für Minderstädte im VSWG, S. 23 ff nachgewiesen hat, fallen.
5) LAS, Urk. Abtlg. 131, Nr. 1-7
6) Ernst Busche, Flecken und Kirchspiel Neumünster, a. a. O. S. 158
7) Prange in ZSHG 91, S. 125
8) Husum soll in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Fleckensgerechtigkeit und um 1465 die Berechtigung erhalten haben, einen Stadtvogt anzustellen, eigenes Gericht zu halten und den Ort zu befestigen; Oldekop, Topographie 1906 VII, 39, SHLUS IV, 52

Orten werden - was für Bramstedt noch aufgezeigt werden wird - Gerichts- und Polizeiverordnung und bestimmte Marktrechte zuerkannt. [1]
Diese Vorrechte sind im Privileg von 1603 für Husum angesprochen: "Wir thun auch diese gnädige Zusage, daß förderlichster Gelegenheit Ihr Weichbildrecht in ein beharrliches Stadtrecht verändert, auch Bürgermeister und Ratleute verordnet..." [2]
Auch Garding besitzt eine ausgeprägte Minderstadtverfassung mit einer "gemeines blekes wilscohr", zwei Bürgermeistern, Versammlungen für die Hauswirte, Maß- und Münzordnungen. [3]
Ähnliche "privilegien, gerechtigkeiten und immunitäten" schließen das Stadtprivileg von Tönning ein. [4] Am Beispiel von Husum, Garding und Tönning kann aufgezeigt werden, daß auch schleswig-holsteinische Minderstädte eigene Rechtsstellungen besitzen. Sie stehen damit außerhalb der Rechtsordnungen der sie umgebenden Verwaltungseinheiten, z. B. der Ämter.
Für ihre Einwohner gilt der o. g. Satz: "Weichbild macht frei". Darüber hinaus belegt Husum die ausdrückliche Verleihung von Minderstadtrechten in dem Umfang, wie es für Bramstedt oder Neumünster aus erhaltenen Urkunden nicht zu entnehmen, sondern nur zu vermuten ist.

Dem Wort "Bleek" kommt in diesem Zusammenhang ursprünglich die Bedeutung von Raum, Platz, umhegtes Stück Land, Acker oder Wiese zu. [5]
Von da aus erweitert es sich zu einem verfassungsrechtlichen Terminus, der auf einen Ortstyp angewendet wird, welcher zwischen Stadt und Dorf eingeordnet werden muß und welcher in ganz Norddeutschland gebräuchlich ist (Minderstadt). Das Wort "Bleek" ist identisch mit dem oberdeutschen "Flecken", das ursprünglich ebenfalls ein Stück Land, ein Schlag, sodann Hof, Meierei oder großes Dorf bedeutet. In der Neuzeit hingegen stehen Bleek und Flecken nur noch für ein Mittelding zwischen einem Dorfe und einer Stadt, ein Dorf mit städtischen Gewerben "welches aber keine oder doch nur einige Stadtgerechtigkeit hat und im gemeinen Leben oft auch ein Städtchen heißt". [6]

1) 1591 wird Husum dann vom Hardesthing der Südergoesharde mit der Begründung eximiert, mit einer eigenen Gerichts- und Polizeiverordnung unterstehe er nicht dem Amt Gottorf, sondern direkt dem Landesherrn; s. Andresen, Verwaltung a. a. O. S. 49
2) abgedruckt in NStM 1, 1833, S. 574
3) abgedruckt in NStM 5, 1837, S. 325 - 329
4) Wohlhaupter, Rechtsquellen, a. a. O. S. 59
   Corpus Statutorium Slescicensium, Bd. IV a. a. O. S. 1 ff (1749)
5) Schiller-Lübben, Wörterbuch unter bleek
6) Adelung, Grammatisch - Kritisches Wörterbuch a. a. O.

An die Stelle des in mittelalterlichen und niederdeutschen Quellen bevorzugten Bleek oder Blick tritt im 16. und 17. Jahrhundert das hochdeutsche Wort Flecken.

Auch bezeichnet sich Bramstedt in einigen angehängten Siegeln als "Opidum". Unter diesem Begriff ist jeder umfriedete Raum zu verstehen; der feste Sitz, der Ausgangspunkt; die Stadt als Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz; die kleinere Stadt mit Territorium. [1]

In der o. g. Urkunde aus dem Jahre 1448 findet sich ein weiterer Hinweis auf den mehr städtisch als dörflichen Charakter darin, daß "Borgemestere und Radmane des wickbildes Bramstede" dem Bürgermeister zu Kiel ihre Dienste anbieten. [2]

Hier muß eingefügt werden, daß nach 1530 über drei Jahrhunderte kein Bürgermeister mehr genannt wird. Die Aufgaben des Bürgermeisters wurden vom Kirchspielsvogt wahrgenommen. Doch ändert das nichts an der begründeten Vermutung, daß die Hervorhebung des "wickbildes" und des "borgemestere" dazu gedient hat, auf die Veränderung Bramstedtes hinzuweisen.

Das Jahr 1448 kann somit als frühester Zeitpunkt für das Bestehen der Fleckensgerechtigkeit angesehen werden.

Wie bereits mehrfach erwähnt, findet sich in den altsächsischen Kirchspielen eine genossenschaftliche Struktur. Diese genossenschaftliche Struktur setzt sich bis in die Flecken und Dörfer dieser Kirchspiele fort. Der genossenschaftlichen Grundform im altsächsischen Teil des Amtes steht die herrschaftliche Grundform im übrigen Teil des Amtes durchaus nicht entgegen. Beide Grundformen ergänzten sich in vielen Gebieten in der mittelalterlichen Zeit. [3] Auf der anderen Seite kennt das genossenschaftliche Element die Mitwirkung der Herrschaft, ohne die das von bäuerlicher Seite Erstrebte vielfach nicht durchzusetzen war. Die herrschaftlichen Interessen treten im bäuerlichen Bereich aber dort zurück, wo es sich um Dinge des dörflichen Alltags handelte.

Wo es um die Ausgestaltung der dörflichen Gemeinschaft ging, war, wie wir insbesondere an der Ortssatzung noch sehen werden, die bäuerliche Seite die treibende Kraft. Die Herrschaft taucht in der bäuerlichen Genossenschaft auf der Basis der Gleich- oder Vorberechtigung auf.

Das Wesen dieser Genossenschaft im Kleinbereich wird weitgehend durch ein Gesamthandverhältnis bestimmt [4], d. h., der Einzelne ist in die Gesamtheit der Genossen einbezogen. "Wie er selbst Anteil am dörflichen Leben und Rücksichtnahme fordert, verlangt die Dorfgemeinschaft andererseits von ihm, den gemeinen Nutzen zu mehren und Schaden abzuwenden". [1] Hierbei handelt es sich um rationale Dinge, die keiner Idealisierung bedürfen, da das dörfliche Leben weit weniger romantisch war, als es des öfteren gesehen und dargestellt wird. Es ging insbesondere um die durch Gebote und Verbote geregelte Nutzung von Flur und Wald, mithin der Gemeinheiten.

1) Georges, K. E. Handwörterbuch, a. a. O. S. 1366
   Bayer, E. Wörterbuch zur Geschichte, a. a. O. S. 375
2) LAS, Urk. Abtlg. 131, Nr. 1-7
3) Bader: Das mittelalterliche Dorf, a. a. O. S. 11
4) Hübner, R.: Grundzüge des deutschen Privatrechts a. a. O. S. 250 ff

Im übrigen sei hier kurz eingefügt, daß es dem Bauer um die Zeit der in den Beschwerden zum Ausdruck kommenden Unzufriedenheit, Ende des 15. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts gar nicht so schlecht ging; vielerorts offenbar besser als dem städtischen Proletariat.

Zum Dorf bzw. Flecken gehörte somit, wer u. a. Teilhabe an den Gemeinheiten hatte oder begehrte. Die Zusammengehörigkeit wurde darüber hinaus durch die räumlich-dingliche Einheit sichtbar, die als Ausgangspunkt jedes dörflichen Gebietes angesehen werden muß. Insoweit sind, unter Außerachtlassung der zunächst sehr genauen Voraussetzungen, auch diejenigen zum Dorfverband zählen, die im Dorfe, bzw. Flecken leben, dort geduldet werden oder durch Einheirat in den Dorfverband aufgenommen wurden. Gegen Ende des Mittelalters wurde dieser Rahmen erweitert, indem man all diejenigen zum Dorfverband zuließ, "die über Zeit und Frist" tatsächlich im Dorfe wohnten. [2]

I. Die grundherrlichen Verhältnisse:

Die besondere Stellung des Fleckens Bramstedt als Altsiedelland im Amte Segeberg wird durch die dem Flecken vom Landesherrn zugestandenen "Gerechtigkeiten" deutlich. Diese "Privilegien", als solche müssen sie angesehen werden, bestätigen im Grunde die den Fleckensbewohnern von alters her zustehenden Rechte.

Die erste "Gerechtigkeit" stammt aus dem Jahre 1533. [3] In ihr erklärt König Christian III., daß "den gantzen unnd gemeynen Inwanern tho Bramstede Alle unnd Isliche olde gerechticheyde, de se van oldinges her ..." unter seinem Vorgänger erworben hatten, "nu noch vortan desülven geneten unnd beholden scholen unnd enoghen ..." Aber auch die Pflichten werden benannt, in dem der König darauf hinweist, daß sie "bey dem bescheede, dat se unns nu hier nomals alle denste unnd pflichte to unsen slate Segeberge doenn, gewen unnd plegenn scholenn, wo se betherto vann oldings her gedaenn hebben."

1) Bader, K. S.: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde a. a. O. Bd. 2, S. 269
2) Bader, K. S., Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde a. a. O. Bd. 2, S. 276
3) LAS, 131 a Nr. 1 abgedruckt bei Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 155

Die darauffolgende Bestätigung der "Fleckensgerechtsame" aus dem Jahre 1627 [1] beruht auf einer Initiative der Bramstedter selbst. Die vier damaligen, namentlich aufgezählten "Rathmenner des Bleckes Bramstede" legten König Christian V. die oben behandelte Urkunde aus dem Jahre 1533 vor und bitten um eine Bestätigung ihrer Privilegien durch den König. Dies tut der König, indem er mitteilt, "daß sie bey allen und jeden ihren alten Gerechtigkeiten und Gewohnten, welche sie von altersher gehabt und genossen, hinfür und inskünftige dieselben auch genießen und behalten sollten", jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie zu dem Amte und Schlosse Segeberg "alle Dienste und Pflichten tun, geben und pflegen sollten, wie sie von altersher getan hätten, und Uns als ihre Landesfürstliche Obrigkeit untertänigst ersuchen und bitten lassen". In derselben Urkunde werden sodann die Amtmänner, Amtsschreiber, "Haus-Voigten und sonsten Befehlighabern, so jetzo zu Segeberg sein und kommen werden", darauf hingewiesen, daß sie "unsere Konfirmation nicht irren, noch dawider handeln, sondern sie dabei getreulich schützen, schirmen und handhaben und hiewider nichts tun, noch jemand aners zu tun gestatten sollen".

Die dritte Konfirmation aus dem Jahre 1652 [2], die wiederum auf Gesuch der Bramstedter Bürger ausgefertigt worden ist, zeigt zum ersten mal eine Besonderheit des Fleckens aus seinem Erwerbsleben auf, den Ochsenhandel. Dieser für Bramstedt bedeutende Erwerbszweig wird noch behandelt werden. Der König willigt "allergnädigst" darin ein, "daß in mehrbesagtem Unserem Flecken Brahmbstede zur Beförderung der Eingesessenen Nahrung ein erhöhter Roland auf einem grünen Anger am offenen Wege, welcher nach Hamburg führet, worunter die Brabandischen Kaufleute und Ochsen-Händler ihre Contrakten schließen und rechtlicher Entscheidung in Streitigkeiten gewärtig sein, an des bei vorigen Kriegszeiten verbrannten Stelle wiederum aufgerichtet werden möge". Im Jahre 1711 wurde erneut auf die Rechte des Fleckens hingewiesen. "Ihre Privilegien haben sie bey den itzigen Herrn Etats Rahte und Amtmann von Hammecken konfirmieren lassen, welches ein jeden zur Nachricht dient". Letztmalig wurden dann im Jahre 1746 die Bramstedter Privilegien erneut bestätigt. [3]
Diese Bestätigung bzw. die Gesuche zeigen deutlich, daß die Bewohner des Fleckens Bramstedt immer von neuem auf ihre Rechte pochten, um dem Landesherrn auf diese Weise möglichst wenig Anlaß zu geben, irgendwelche Ansprüche zu erheben, um die Bewohner in ein stärkeres Abhängigkeitsverhältnis bringen bzw. um sie höheren Abgaben unterwerfen zu können.

1) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum a. a. O. Bd. 3, S. 1353 ff
2) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 157,
Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum a. a. O. Bd. 3, S. 1355 ff
3) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. III (1753) S. 1356

II. Rechtsverhältnis an Grund und Boden, insbesondere den "Gemeinheiten"

Im Jahre 1530, also im Jahre des Beginns der Aufzeichnung im Fleckensbuch, bestand noch eine einheitliche Fleckensgemarkung. Von einem vom Flecken getrennten Gut war noch nichts bekannt. Heide, Wald und ein großer Teil des Ackerlandes waren noch Gemeingut. Die Abtrennung der später zum Gut Bramstedt gehörenden Hufen von der Fleckensgemarkung setzte im Jahre 1541 ein. Hierüber ist im Fleckensbuch eigenartigerweise nichts gesagt. [1] Wie bereits im ersten Teil der Arbeit ausführlich dargelegt, besaßen die Bewohner des Altsiedellandes ihr Land zu frei verfügbarem Eigentum. Die Gemeinheiten standen - als Konsequenz ihrer genossenschaftlichen Struktur - den Bewohnern (hier des Fleckens) gemeinsam zu. Dies kann auch aus Aufzeichnungen im Fleckensbuch belegt werden, aus denen sich interessante Einzelheiten über die Verwaltung der Gemeinheiten ergeben.
So schien es durchaus üblich zu sein, diese Gemeinheiten nicht gemeinsam zu nutzen, sondern an Bewohner des Fleckens zu verpachten bzw. zu veräußern. Hier einige Pacht-Beispiele: [2]

1551. Der Flecken überläßt "den Kamp baben den Weddelbrok" an Jasper Stüwen in Heur (Pacht); er hat den Kamp so einzufriedigen, daß Pferde und Kühe nicht darauf kommen. [3]

1584 pachtet Markert Elers den Bollen Rep, wofür er jährlich "up S. Nicolaye" 26 Schilling zu entrichten hat. Dieses Stück Weideland lag vor dem Assbroke; am Fastlabend 1591 übernehmen es Claus Folster und Eggert Westphal und jeder hatte 13 Schilling Pacht zu zahlen. [4]

Auch die Erbpacht ist bereits bekannt. [5] So ist (ohne Datumsangabe) dem Flekken als Vermächtnis des Marquart Schramm und seiner Ehefrau "der stede vor dem hoge Dore" mit der Kate zugefallen. Die Ratmänner überlassen danach das Erbe an Eggert Westphal, "dat he up scholen buwen und dem Bleke dar vor alle Jar gewen 16 Schilling, und schole den rönnebaum (Schlagbaum) sunder ver-

1) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 169
2) Fleckensbuch, für die Jahre 1551 u. 1584; die Seiten 1-6 fehlen heute; abgedruckt bei Harbeck: Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 169 ff.
3) Der Rest dieser Eintragung ist im Original nicht mehr einsehbar. Harbeck a. a. O. S. 169 teilt sie wie folgt mit: "Sofern er das tut, hat ihm der Flecken 1 Tonne Bier wieder zu geben, und der Kamp bleibt liegen". Der Sinn dieser Ausführung bleibt unklar.
4) Fleckensbuch, für die Jahre 1584 bzw. 1591; die Seiten 1-6 fehlen heute; abgedruckt bei Harbeck: Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 170
5) Falck, N., Handbuch des Schlesw.-Holst. Privatrechts a. a. O. S. 213 ff

summnisse up und tho slüten. By sodannen beschede schole he sampt syner fruwe und kindern na em dar rowlich (ruhig) uppe bewandene bliewen". (Erbpacht). [1]

Im Jahre 1589 geben die Fleckensleute den Alkweg in Erbpacht an Claus Wischmann für 3 Mark jährlich. Solange er und seine Erben diese Heur richtig zahlen, sollen sie den Alkweg ungestört nutzen. [2]

Weit häufiger als Pachtverträge sind aber Tauschverträge im Fleckenbuch verzeichnet. Der Austausch von Grundstücken, auch zwischen dem Flecken und einzelnen Bewohnern schien gang und gebe gewesen zu sein. Auch hier einige Beispiele:

> 1565 "hebben sich de Blekeslüde tho Bramstede vordragen mit Marquardt Eelers tho Bramstede also, dath M. E. den Blekeslüden gedan hefft Twe Blöcke landes dorch den dicken Böschen, darvor hebbt ehmde Blekeslüde gedhan eynen kyl acker dorch den dünnen Böschen, und dithsülwige eyn ewich vordracht syn twyschen den Bl. Lüden und M. E. sampt synen nhakamelingen, de darup wanen." [3]
>
> Der Caspel Voigt tritt ein Stück landes Vor den Mohrstücken, genannt das Lange Stück, an den Flecken ab, "selbiges zu ewigen Zeiten in der Weide zu liegen bleiben, wogegen das fleck einen orth landes gethan, bei dem Widtrebmen gelegen." - Dem Kirchspielsvogt verbleibt von seinem Land, was an Knick und Busch daran vorhanden ist. [4]
>
> 1712. Claus Wulf gibt seine Achter Wiese, so zwischen Herrn Oberberghauptmann von Grothen und Jasper Stüfen, Rademacher, belegen, an den Flecken ab, und "soll solche Wiese hinführo zu die Bollen gebraucht werden. Dagegen gibt das flecken an Claus Wulf die sogenannte große Bollen wiese nebst die Kleinen Bollen wiese, so bei Hans Götschen sein Häncken Brock belegen, beide auf die Schmalfelder Au." Hierbei verpflichtet sich Claus Wufl, daß er "die Wiese vor Gespante Pferde und Kühe will fest machen." Von beiden parten ist (zur Bekräftigung) Arm Geld ausgegeben. [5]

Pacht und Tausch deuten darauf hin, daß man bemüht war, das Eigentum an den Gemeinheiten bei dem Flecken zu belassen. Dies entspricht auch dem genossenschaftlichen Wesen und Aufbau des Fleckens. Trotzdem sind auch einige Verkaufsfälle protokolliert:

1) Fleckensbuch, ohne Seitenangabe aus dem Jahre 1551 Harbeck, a. a. O. S. 169
2) Harbeck, a. a. O. S. 170
3) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1565 S. 284
4) Harbeck, a. a. O. S. 170
5) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1712, S. 90

1568. Der derzeitige Kirchspielsvogt Jürgen Vageth schreibt: "dat ick von dem blecke bramstede hebbe eine stede bekamen tho enen kolhawe achter ditrich slüters huse for mich und mine erwen; ych hebbe mich widder verpflichtet, da yck nihn (nie ein) huß wyll edder schal up de stede bawen laten. Hir pfor hebbe ych dem pleke gewen ene thunne rodesbeer." (Also Veräußerung). [1]

1713. Nachdem das von Tim Westphalen lebenslänglich genutzte "Kuhl Blick auf der schmalfelder Aue" nach dessen Tod wieder an den Flecken gefallen ist, verkaufen es die bevollmächtigten Ratmänner "erb Eygen thümlich für 171 Mark lübsch" und "eine bükten Tonne" [2] Bier an Jürgen Runge und seine Erben. [3]

1722. Tausch und Kauf. "Die Kleine Bollnwiese, über die Bracks Höffe belegen", wird vom Flecken an Marc Delfs als Erbeigentum überlassen. Marc D. gibt dem Flecken dafür die sogenannte Humwehr, "zwischen die Beiden boln blicke belegen". Darauf beschließt der Flecken, die obbenannte Wiese an den Meistbietenden zu verkaufen. "Den höchsten Both hat Marx Steffens gethan, und so wird er erbeigentümlicher Besitzer für den Preis von 418 Mark und eine Bükte Tonne Bier. [4]

Im Jahre 1723 wird der Heidknüll bei der Brackshöve in öffentlichem Aufgebot vom Flecken an Gotthardt Lesau für 2 Reichstaler 6 Schilling lübsch verkauft. Der Käufer wird verpflichtet, die Bracks Höve jederzeit untadelhaft zu befriedigen, "auch den Schlagbaum samt zugehörigen Recken über die Aue zu unterhalten". Er und seine Erben können "quit und frei" den genannten Knüll sich nutzbar machen. Sollte aber "etwa über kurtz oder lang die von ihm versprochene Befriedigung nicht in gutem Stande gehalten werden, sodan (hat er) den gekauften Ohrt ohne entgelt sofort wieder liegen zu lassen". Gleichzeitig ist die sogenannte "Striet-kampf-Kuhl", für 27 Mark dem Detlef Lück zugeschlagen worden; er kann damit völlig frei schalten und walten. Auch hat der Herr Interims Administrator Johann Wilhelm Janeke vom Flecken für 4 Mark den "An-

1) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1568, ohne Seitenangabe, abgedruckt b. Harbeck a. a. O. S. 170
2) "bükte" Tonne = eine große Tonne mit einem Hohlmaß von 280 Pfund (Waschinski; Alte Schleswig-Holst. Maße und Gewichte a. a. O. S. 45) Ursprünglich verstand man unter "bükte Tonne" eine Tonne aus Buchenholz, die im Gegensatz zur Eichentonne nicht so schwer war. Erst später entwickelte sich das angegebene Hohlmaß.
3) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1713, S. 92
4) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1722, S. 97

schuss von der Strietkampf-Kuhl, so im Norden und Osten jenseit des Grabens belegen", zu völlig freiem Eigentum erworben. [1]

Weiter wurde von Andreas Wittorf der Anschluß im Westen genannter Kuhle, außerhalb des Grabens, für 3 Mark zu freiem Eigentum erworben. [2] Diese Rechtsgeschäfte zeigen, daß die gemeinsame Nutzung der außerhalb des Dorfes liegenden Gemeinheiten auf Grund der gegebenen Wirtschaftsstruktur für die Dorfgenossenschaft nicht so bedeutsam war.

III. Die Organe des Fleckens

Neben den Ortsvorstehern bzw. Ratmännern finden wir im Flecken andere mit leitenden oder gewichtigen Funktionen beauftragte Amtsinhaber. Die der Dorfgemeinschaft, meist ohne stärkere Einwirkung der Herrschaft, übertragenen Aufgaben erledigte man teils im Mehrämteramt, teils gemeinsam mit dem Ortsvorsteher oder auch alternierend. Die "Dorfoberen" tragen hierbei die Verantwortung für die Erfüllung der gemeindeeigenen Aufgaben; sie überwachen die Einhaltung der für das genossenschaftliche Zusammenleben so wichtigen dörflichen Gebote. Diese Art der Aufgaben- und Amtsverteilung ist ein Indiz für die genossenschaftliche Grundlage der Amtsgewalt und ein typisches Element der genossenschaftlichen Struktur des Fleckens.

1) Die Ratmänner bzw. Fleckensvorsteher

Unter den Ratmännern ist ein gewähltes Kollegium zu verstehen, das auf dörflicher Ebene überwachende und kontrollierende Aufgaben mancherlei Art, verbunden mit vielfachen von Dorf zu Dorf verschiedenen und wechselnden Befugnissen hatte. [3] Die Kollegien wurden allgemein des öfteren nach der Zahl der Mitglieder benannt. So finden wir in Holstein u. a. das Kollegium der Achtmänner und Sechzehner, von denen noch die Rede sein wird, das mit dem Kollegium der Ratmänner aber nicht identisch ist; während wir z. B. in Süddeutschland das Kollegium der "vierer" neben den "zweiern" und "zwölfern" finden. [4]

1) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1723, S. 97 u. 98
2) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1723, S. 98
3) Bader: Dorfgenossenschaft, a. a. O. Bd. 2, S. 309
4) Bader, K. S.: Die Dorfgenossenschaft, a. a. O. Bd. 2 S. 310 bzw. 312

Allerdings ist hier zu bemerken, daß es sich da, wo die Zahlen über das Dutzend hinausgehen, schon mehr um eine Art Bürgerausschuß handelt. [1]
Wenn sich nun in größeren Gemeinden, wie z. B. im Flecken Bramstedt, schon in früher Zeit ein den städtischen Verhältnissen nachgebildetes "Rat-Kollegium" findet, so kann man hier keinesfalls von einer dörflichen Ratsverfassung sprechen. Die Bezeichnung läßt lediglich auf kommunales Selbstbewußtsein, ähnlich wie bei der Benennung der Dorfleute als "Bürger", schließen.

In den Fleckensprotokollen werden, ohne ersichtliche Differenzierung die Ratmänner bzw. die Fleckensvorsteher erwähnt. Diese Kollegien waren identisch. Die Identität der Ratmänner mit den Fleckensvorstehern ergibt sich u. a. aus einigen Protokollen. Im Jahre 1627 werden die "4 dahmaligen Vorstender und Rathmänner des Bleckes Bramstede" genannt. [2]
Im Jahre 1631 wurden am "20. February diese 4 Mhenner als Clawes Hardebeck, Hinrich Rolevinck, Marquard Steckmest, Christoff Hamerich" zu Vorstehern des ganzen Blekes gewählt. Diese Männer finden wir aber auch als Ratmänner desselben Jahres genannt. [3] Den Vorstehern und Ratmännern waren letztlich auch dieselben Aufgaben übertragen.

Die Ratmänner sind als oberstes Verwaltungsorgan des Fleckens anzusehen.

a) Bestellung der Ratmänner:

Aus den Aufzeichnungen im Fleckensbuch muß entnommen werden, daß während des ganzen 17. Jahrhunderts ständig jeweils 4 Ratmänner den Flecken verwaltet haben. Dies können wir aus dem o. g. Protokoll aus dem Jahre 1631 entnehmen. Eine Aufzeichnung über Amtszeit, Wahlmodus o. a. fehlt völlig.
Die erste Wahl der Ratmänner durch die Fleckeneingesessenen ist aus dem Jahre 1631 urkundlich überliefert. Es folgten weitere Wahlberichte aus den Jahren 1661, 1664, 1673, 1676, 1679, 1682 und 1694 und von da ab weiter im zweijährigen Turnus bis zum Jahre 1712. [4] Aus den zeitlichen Abständen der Wahlen kann geschlossen werden, daß ab 1682 alle zwei Jahre gewählt wurde. Bis 1682 wurde wohl in dreijährigem Abstand gewählt. Gewählt wurden jeweils 4

1) Bader, K. S., Die Dorfgenossenschaft a. a. O. Bd. 2, S. 310 bzw. S. 312
2) Fleckensbuch aus dem Jahre 1627 S. 35
3) s. Liste der Ratmänner b. Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 175
   Fleckensbuch aus dem Jahre 1631 S. 37
4) Fleckensbuch aus den angegebenen Jahren, S. 37, 40, 40, 53, 53, 54, 54, 73 u. 91

Ratmänner. Sie traten ihr Amt gleichzeitig an und schieden auch gleichzeitig wieder aus.
Das Jahr 1717 bringt nun eine Änderung in der Wahlordnung. Von diesem Zeitpunkt an werden "alle Jahr zwey ab und zwey neu wieder erwählet". Auch müssen jedesmal Achtmänner neu gewählt werden, weil die Ratmänner nach dieser Wahlordnung aus dem Kollegium der Achtmänner zu wählen sind. [1]

Aus der Tatsache, daß die "Eingesessenen" bzw. die "Fleckensleute" wählten, muß geschlossen werden, daß nur Hufner wahlberechtigt waren. [2] So ist die Protokollierung im Fleckensbuch ein Hinweis auf die oben aufgestellte Vermutung, da während der gesamten Aufzeichnungsperiode nur Hufner Eingang in das Fleckensbuch fanden. Diese Vermutung, d.h. das Privileg des Wahlrechts für Hufner, könnte auch eine Erklärung dafür sein, daß es im Flecken Bramstedt - wie noch aufgezeigt werden wird - 48 zigstel bzw. 92 zigstel Hufner gab, die u.U. weniger Land als die Kätner besaßen.

Die Ratmänner bzw. Fleckensvorsteher waren normalerweise genossenschaftliche Beamte, was sich in den freien, keiner Grundherrschaft unterworfenen Gemeinden von selbst versteht. Sie waren niemals öffentliche Beamte. [3]

b) Die Pflichten der Ratleute:

Wenn eingangs festgestellt wurde, daß den Ratmännern eine überwachende und kontrollierende Funktion oblag, so wird dies durch eine im Protokollbuch niedergelegte "Anordnung für die Ratmänner" des Amtmannes Schuhmacher aus den Jahren 1749 u. 1774 bestätigt. [4] Dort ist festgelegt, daß "dieselben eine Oberaufsicht und Verwaltung aller Fleckensangelegenheiten, sie mögen bestehen worin sie wollen", haben, "wann sie nur die Commune und das Beste derselben angehen". Sie haben in erster Linie für die Durchführung der obrigkeitlichen Verfügung zu sorgen, sei es daß diese vom Amtshause direkt oder vom Kirchspielsvogt kommen. Bei der Durchführung und Überwachung der Befolgung dieser Verfügungen und Anordnungen wird ihnen freie Hand gelassen.
Sie haben weiter das Recht und die Pflicht, im Namen des ganzen Fleckens "Beliebungen abzufassen und Schlüsse abzugeben". Sie können in allen den Flecken betreffenden Sachen, "sie mögen nun das Commerz-Wesen, die Öconomie oder die Policey angehen", Entscheidungen treffen; jedoch nur als Kollegium unter dem Vorsitz des Kirchspielsvogts, der die ausschlaggebende Stimme hat. Diese Entscheidungen haben die Gültigkeit, "als ob sie mit Bewilligung aller einzelnen Mitglieder der Commune wären entworfen worden". Bei wichtigen Entscheidungen bzw. solchen, durch die "alte Usancen" abgeschafft und "neue Ordnungen eingeführt" werden sollen, muß vorher die "Approbation des Amtshauses" eingeholt werden.
Es ist ihnen jedoch untersagt, die erforderlichen Ausgaben auf die "Fleckens-Eingesessenen zu repartieren", ehe sie das Amtshaus von der Notwendigkeit der Ausgaben überzeugt und dieses "den erforderlichen Consens" erteilt hat.
In der Führung eines Prozesses für den Flecken sind sie insoweit beschränkt, als sie bei der Hinzuziehung fremder Advocaten vorher die "Amtsobrigkeit" zu unterrichten haben.
Sie haben, "da der Herr Kirchspielsvogt durch andere ihm aufgetragene Geschäfte behindert wird, eine beständige Aufsicht auf die Fleckens-Polizei zu halten", und darauf zu achten, daß die "Sabbats-Verordnung" eingehalten wird, Schlägereien vermieden werden und keine "Bettelei" stattfindet. Auf das "herumstreifende Gesindel" haben sie besonders zu sehen.

Zu ihren Aufgaben gehört weiter, "specifcirte Rechnungen über die Fleckens Einnahmen und Ausgaben, und genaue Ordnung bei Einteilung und Ansagung der Fuhren, der Hand- und Spanndienst-Leistungen... zu halten". Diese Verzeichnisse sind zu archivieren und "alle Fastelabend öffentlich der Commüne" vorzulesen.
Weiter haben sie darauf zu achten, daß Landstraßen und Wege im Flecken instand und sauber gehalten werden. Etwaige erforderlich werdende Ausbesserungsarbeiten haben sie sofort dem Kirchspielsvogt anzuzeigen.
Sie haben das Fleckensregister und das Archiv zu führen, die Vorgänge "nach den Materien" zu ordnen und zu numerieren. Sie sind dafür verantwortlich, daß die "Extra Schatzung" richtig eingehen; die Einkassierung können sie auf die "Achtmännern" delegieren.
Das Fleckensbuch bzw. die Protokolle sind von ihnen zu führen und die "Glaubwürdigkeit und Gültigkeit derselben beym Schluß jeden Jahres durch die Videmirung des Kirchspiels-Vogts außer Zweifel zu setzen". Bei der Fülle der Aufgaben ist es verständlich, daß der Amtmann den Ratmännern erlaubt, "sich aus den sogenannten acht Männern einen oder zwey zu Gehülfen zu wählen".
Aus diesen Aufzeichnungen ist zu ersehen, daß den Ratmännern letztendlich die gesamte Verwaltung des Fleckens oblag. Ihnen zur Seite standen dabei die Achtmänner, über die noch berichtet wird.
Aus diesem Vorsteherkollegium entwickelte sich dann mit der Verbürgerlichung des Dorfes bzw. mit der Angleichung an städtische Verhältnisse im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert der Bürgermeister. Dieser wurde sodann im Laufe des

1) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1717, S. 94/95 sowie Fleckensordnung v. 1749, Art. 1 s. Anhang
2) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1779, S. 158/160
3) G.L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, a.a.O. S. 34
4) Protokollbuch von Bramstedt ab 1774, S. 1 ff, s. Anhang; Fleckensordnung v. 1749 s. Anhang

19. Jahrhunderts zum allgemeinen Repräsentanten. [1] Als Verwaltungschef finden wir im Jahre 1870 den ersten Bürgermeister in Bramstedt. Aus einem Flekkensprotokoll [2] ist zu entnehmen, daß dieser Bürgermeister namens Schümann am 12. Februar 1870 nachmittags 3 Uhr in Anwesenheit der Ratmänner der Fleckensverordneten sowie des "Cassierers" vor dem Kirchspielsvogt R. v. Sievers geschworen hat, "treu und gehorsam zu sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen". Zuvor hatte der Kirchspielsvogt die Anwesenden auf die "Bedeutung dieses Aktes gemäß § 100 der Städte-Ordnung" aufmerksam gemacht. Den eigentlichen Diensteid nach der "allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1867" hatte der Bürgermeister bereits früher geleistet.

Schon in den Jahren 1448 bzw. 1530 [3] wird in den Protokollen ein Bürgermeister genannt. In der Folgezeit wird der Ausdruck "Bürgermeister" nicht mehr genannt. Erst die Fleckensordnung v. 1749 [4] zeigt, daß hier der Bürgermeister als Kirchspielsvogt anzusehen war.

c) Die Vergütung der Ratmänner:

Erst im Jahre 1708 finden wir die erste Aufzeichnung über die von den Ratmännern zu beanspruchende Entlohnung. [5] Daß bis zu diesem Zeitpunkt das Amt des Ratmannes ein rein ehrenamtliches ohne jede Entlohnung gewesen war, ist unwahrscheinlich. Auch deutet der folgende Beschluß aus dem Jahre 1708, insbesondere der Punkt 4, darauf hin, daß eine bestehende Entlohnung neu festgesetzt wurde. Ein Hinweis darauf, daß die Bezahlung der Ratmänner erstmalig vorgenommen wurde, findet sich nicht. Bei einer Versammlung des "ganzen Fleckens" kommt man nun zu folgenden Beschlüssen:

"1) Jeder Ratmann bezieht für seine Mühwaltung alle Jahr 9 Reichstaler aus der Fleckenskasse.

2) Bei der Fastnacht abzulegenden Jahresrechnung hat er, gleich jedem anderen Fleckensbürger, sein Zehrgeld aus eigener Tasche zu entrichten.

3) Hat der Ratmann seines Amtes wegen außerhalb des Ortes sich zu betätigen, so steht ihm dafür ein Tagegeld zu, und zwar 1 Kurantenmark, wenn seine Sache zu Fuß erledigt, und 8 Schilling, mehr, wenn er dabei ein Reitpferd benutzt.

1) O. Gönnewein, Das dtsch. Gemeindeverfassungsrecht, a. a. O. S. 207 f
2) Protokollbuch des Fleckens Bramstedt v. 1868-1892 a. a. O. S. 75-77
3) Harbeck, Chronik v. Bramstedt, S. 154, 158
4) Art. 2 der Fleckensordnung v. 1749 s. Anhang
5) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1708, S. 87

4) Das "Schaugeld" und das "Schüttegeld" [1] mögen die Ratmänner, denen beide Einnahmequellen einige Mühe auferlegen, nach Belieben anlegen, wie schon bisher geschehen.

5) Das von den Insten um Fastnacht zu zahlende, vom Hauswirt zu verbürgende Verbittelsgeld in Höhe von 1 Mark lübsch ist, für die Fleckenskasse zu verrechnen, steht also nicht den Ratmännern zu."

2) Achtmänner und Sechzehner:

Bei den Achtmännern handelt es sich um ein 16-Personen umfassendes Gremium [2], vor dem jeder Fleckensbewohner Anträge einbringen konnte; der Verlauf der Sitzung ist genau geregelt; die Achtmänner bzw. Sechzehner rufen alte Eingesessene zu Zeugen auf, dann entscheiden sie über die Anträge abseits des Versammlungsraumes, "in der Acht". Vielleicht kann diese Institution ursprünglich als eine Versammlung aller steuerzahlenden Fleckensbewohner [3] angesehen werden, die sich mit ihr die Ortsgesetze gaben. [4] Der Ausdruck "in die Acht" gehen, ist die Umschreibung für "beraten" oder "Beschluß fassen". [5] Es wird für außergerichtliche als auch gerichtliche, unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindende, Beratungen gebraucht. [6] Hier jedoch liegt die Vermutung nahe, daß es sich um ein Gremium handelt, das jeder Fleckensbewohner anrufen konnte, um seine Anliegen zur Entscheidung zu bringen. Dies läßt sich vor allem darauf stützen, daß im Bramstedter Fleckensbuch eine Anzahl Fälle verzeichnet ist, in denen einzelnen Fleckensbewohner "die Acht eingebracht" haben. Betrachtet man die Zahl und die Person der Einbringer, so bestehen keine Zweifel, daß das Einbringen der Acht jedem Fleckensbewohner freistand, und zwar ohne Ansehen seines Standes. Jeder hatte somit die Möglichkeit, ein Anliegen vor die Fleckensversammlung zu bringen. Zu diesen Fleckensversammlungen hatten dann alle Fleckensbewohner zu erscheinen. [7]
In einem Fleckensprotokoll aus dem Jahre 1530 heißt es, daß jeder "Hausgesitter", er sei Hufner oder Kätner selbst vor dem "Bleke" zu erscheinen habe,

1) Über die Bedeutung dieses Geldes wird noch ausführlich berichtet werden.
2) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1690 u. 1691, S. 64/65
3) Der Ausdruck "Blekeslüde" legt diese Vermutung nahe
4) Ernst Busche, Flecken u. Kirchspiel Neumünster a. a. O. S. 157
5) s. auch Fleckensordnung v. 1749 und Instructionum v. 1774 im Anhang
6) E. v. Künßberg, Acht a. a. O. S. 37
7) Präambel zur Fleckensordnung v. 1749 bzw. Art. 2 s. Anhang; Harbeck, Chronik v. Bramstedt, S. 190

wenn das "Blekeshorn" geblasen wird. [1]
Die Entscheidung wurde nach Beratung von den Achtmännern durch Beschluß gefaßt.
Die Tatsache, daß dies Kollegium befugt war, Entscheidungen innerhalb der Ortsgesetze zu treffen, und auch Strafen auszusprechen, was in den Bramstedter Fleckensprotokollen belegt ist, darf jedoch nicht dazu führen, die Sitzungen dieses Gremiums als eine Dinggerichtssitzung zu interpretieren. [2] Es liegt näher, dieses Kollegium mit einem Bürgerausschuß zu vergleichen, dem die Überwachung bzw. die Überprüfung der Befolgung der Ortsgesetze oblag und das rein innerdörfliche Angelegenheiten ohne die Obrigkeit hinzuziehen zu müssen, entscheiden konnte. [3]

3) Sonstige Amtsträger:

Neben den bisher behandelten Kollegien bzw. Amtsträgern weist das Bramstedter Fleckensbuch noch weitere gemeindliche Amtsträger auf. Hier sind vor allem die Schauer, Schütter und Nachtwächter zu nennen. Im ganzen Kirchspiel war es jedoch üblich, daß man Schütter- und Nachtwächteramt miteinander verband. Auch die Hirten fallen unter die Amtsträger, da sie die Hirtentätigkeit als gemeindliches Amt ausübten. Bei ihnen ergibt sich jedoch die Besonderheit, daß sie sich ihren Lohn von Haus zu Haus gehend abholen mußten. [4] Eine Vergütung seitens des Fleckens wurde nicht vorgenommen. Da Schule und Armenpflege zu einigen Zeiten Aufgabe der Kirche, zu anderen Zeiten Aufgabe des Fleckens waren, finden wir in diesem Bereich keine offiziellen Amtsträger. Wie wir noch sehen werden, unterstützten die Fleckensbewohner die Schul- und Armenpflege jedoch durch besondere, an den Flecken zu zahlende Abgaben.

1) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 159
2) Dittman hat in Bilder der Heimat 19/1923, die Sechzehnerversammlung als eine Dinggerichtssitzung angesehen, bei der 32 - und nicht 16 - sogenannte Fromme Holsten das Urteil finden. Aber auch andere formale Einzelheiten, wie das Fehlen von Amtmann, Ding, Vogt, Abfinder und Vorsprache sprechen gegen Dittmanns Auffassung. Vgl. auch Vagt, "Die holst. Ämter" a. a. O. S. 75
3) s. Fleckensordnung v. 1749 u. die Instructionen v. 1774 im Anhang
4) Carlen, L., Das Recht der Hirten, a. a. O. S. 98

a) Schauer

Die Schauer, ebenfalls ein Kollegium, sind in den Bramstedter Fleckensprotokollen und in Art. 14 und 15 der Fleckensordnung v. 1749 erwähnt. [1]

Art. 14

"Wenn einer nach der Schauung mutwillig und vorsetzlich in denen Wiesen hütet, derselbe soll den Schaden gedoppelt erstatten und dem Flekken Eine Mark 8 Sch. erlegen und sogleich der Obrigkeit angezeigt werden".

Art. 15

"Sollen die Rathmänner gehalten seyen, drei Wochen vor dem 1. May mit Zuziehung etlicher Männer nach ihrem Gefallen aus dem Flecken zu Schauen, ..."

Hieraus ist auch zu entnehmen, daß eine Wahl der Schauer nicht stattgefunden hat; sie wurden von den Ratmännern benannt. Weiter ist überliefert, daß von den Fleckensbewohnern "Schaugeld", eine Vergütung für ihre Tätigkeit, gezahlt wurde. [2]

Außerdem hat es in Bramstedt bis in die allerjüngste Zeit, in Weiterentwicklung des Amtes der Schauer, Wiesenhüter bzw. Schleusenwärter gegeben. Die Aufgabe der Wiesenhüter bzw. Schleusenwärter bestand darin, für die Offenhaltung der Gräben in den Wiesen und für eine gleichmäßige Bewässerung zu sorgen.

Die Schauer hatten offensichtlich dafür zu sorgen, daß die Feld- und Weide-Ordnungen des Ortes eingehalten wurden. Sie stellten insoweit eine Art Feld- und Gemarkungspolizei dar. Ihre Aufgaben, die nur anhand der Ortsgesetze verständlich werden, erstreckten sich jedoch nicht nur auf die dem Flecken gehörenden Ländereien (Gemeinheiten), sondern auch auf die in Privatbesitz befindlichen Wiesen, Äcker und Waldungen. Sie brachten Gesetzesverstöße zur Anzeige. Eine Verurteilung bzw. eine Straffestsetzung erfolgte sodann, wie aus mehreren Fleckensprotokollen hervorgeht, durch die Achtmänner. [3]

1) Fleckensordnung v. 1749 im Anhang;
Fleckensbuch aus dem Jahre 1722 S. 99
2) Urkunde, bzw. Liste der Schauer, Stadtarchiv Bad Bramstedt, Nr. Aa 700, unveröffentlicht
3) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1682, S. 56,
sowie Harbeck, Chronik v. Bramstedt a. a. O. S. 163

b) Schütter

Nach Art. 13 der Fleckensordnung v. 1749 mußte derjenige, der sein Vieh "an und neben dem Korn, es wäre dann, daß er selbiges auf sein eigen Land tüddern könnte", weidet, dem Schütter, der dies den Ratmännern melden soll, das "Schüttgeld" geben. [1] Die "Schütter" übten quasi polizeiliche Aufgaben aus. Das Wort "schütten" ist nicht, wie man früher annahm, ein dem Französischen entnommenes Lehnwort. Seine Grundbedeutung ist "includere" (einschließen). [2] Der Schütter ist der "Einschließer", der von ihm zu Pfand genommene Gegenstände, insbesondere Vieh, einschließt. Er ist der "Pfänder". Das Recht der Schüttung, d. h. der Pfandnahme hatte der Grundbesitzer an fremdem Vieh, das auf seinem Grund und Boden Schaden anrichtete. [3] Nach ältestem Recht verfiel das Tier der Rache des "Beschädigten", er durfte es töten. Doch hat sich diese Tötungsbefugnis nur bei gewissen Tieren (Gänsen, Enten, Hühnern) erhalten, andere durfte der Beschädigte im Laufe der Zeit nicht mehr töten, sondern nur noch in Haft nehmen und einschließen (schütten). Die Eigentümer der Tiere mußten diese sodann bei dem Geschädigten einlösen, d. h. gegen Erstattung des angerichteten Schadens gab dieser die Tiere an die jeweiligen Eigentümer zurück.
Das geschüttete Tier haftete somit nach Art eines Pfandes, aus dem der Geschädigte seine Befriedigung suchen durfte. [4] Die Schüttung ist einmal im Hinblick auf die Beweissicherung von Bedeutung, zum anderen sollte der Eigentümer zur Auslösung der geschütteten Tiere gezwungen werden. Es war im übrigen die Pflicht des Pfandnehmers, die Schüttung dem Eigentümer und der Öffentlichkeit anzuzeigen und die Tiere, solange sie in seinem Besitz waren, zu pflegen und zu füttern. Er hatte dem Eigentümer die geschütteten Tiere herauszugeben, sobald dieser den Schaden ersetzt hatte. Löste der Eigentümer die geschütteten Tiere nicht aus, so war dies als Preisgabe aufzufassen. [5]
Wir sehen im Schütter somit einen Vollstreckungsbeamten. Als solcher hatte er das Recht und die Pflicht, die Tiere unter Verschluß zu halten, bis sie entweder eingelöst oder im Wege der Pfandverwertung anderweitig verwertet wurden.

1) Fleckensordnung v. 1749 im Anhang
2) Heck, Ph., : Die altfriesische Gerichtsverfassung a. a. O. S. 469 ff
3) Brunner, H. : Dt. Rechtsgeschichte Bd. II, a. a. O. S. 700 ff
4) Schröder, R. : Lehrbuch der dt. Rechtsgeschichte a. a. O. S. 301 und wie unter 5)
5) Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, a. a. O. S. 702

IV. Die Bewohner des Fleckens

Die soziale Gliederung der Fleckensbewohner ist identisch mit der des Amtes bzw. des Kirchspiels; die Bewohner des Fleckens waren Hufner, Kätner oder Insten.

Die Einwohnerzahl beläuft sich im Jahre 1803 auf 791 Personen, die auf 191 Haushalte aufgeteilt werden müssen. [1] Die wichtigste Erwerbsquelle war die Landwirtschaft, die von insgesamt 104 Personen auf eigenem Besitz betrieben wurde. Da für 27 Insten eine Tätigkeit nicht nachgewiesen ist, darf man diese als Landarbeiter ebenfalls zu den von der Landwirtschaft lebenden Personen zählen. [2]

Da der Flecken fast keine Vollhufner, sondern lediglich Teilhufner hatte, insgesamt aber nur 23 Pflüge umfaßte, ist es verständlich, daß die meisten Hufner noch eine zweite Erwerbstätigkeit als Neben- teilweise aber auch als Hauptberuf ausübten. Von den 104 selbständigen Landwirten waren lediglich 43 ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftigt. 42 andere betrieben ein Handwerk; von diesen Handwerkern waren 2 Weißgerber, 10 Schuster, 1 Seiler, 2 Bäcker, 3 Hutmacher, 2 Drechsler, 2 Tischler, 1 Böttcher, 4 Schmiede, 1 Schönfärber, 2 Schneider, 2 Maurer, 1 Kleinschmied, 1 Glaser, 2 Brauer, 1 Zimmerer, 1 Rademacher, 1 Schlachter, 1 Sattler, 1 Essigbrauer und 1 Weber. Zehn waren in anderen Berufen (Händler, Krämer usw.) beschäftigt; neun waren Gastwirte. Selbständige Handwerker, die nicht zugleich Landwirt waren, gab es nur siebzehn. [3]

1) Hufner

Die Hufner des Fleckens sind identisch mit den "freien Bauern" (Teil I., IV 1 a). Dieser Bevölkerungsteil ist die älteste soziale Gruppe. Dies ist aus den Amtsrechnungen, Erdbüchern, Fleckensbüchern, Beliebungen, Prozeßberichten und Eingaben zu sehen, bei denen die Hufner stets an erster Stelle, gefolgt von Kätnern, Bödnern und Insten, standen. Für die landesherrlichen Abgaben, wie auch Gemeindeabgaben, dienen die Steuern der Hufner als Grundlage. Die speziellen Fleckensabgaben ergeben sich für den Angehörigen einer bestimmten Gruppe stets als Bruchteil der Abgaben eines Hufners. Beim Prozeß der Ablösung der Naturalien durch Geldzahlungen und bei der Umwandlung von unregelmäßigen in regelmäßige Abgaben geht die landesherrliche Verwaltung von den Abga-

1) Krüger, Das Amt Segeberg, a. a. O. S. 45, LAS, Abt. 412, Nr. 292
2) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 206
3) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 206

benquoten der Hufner aus. Sie bringen den Hauptanteil der Steuern auf. Aus ihren Reihen stammen die Kirchspielsvögte, Gerichtspersonen, Dingvögte, überhaupt die Amtspersonen bzw. Organe des Fleckens. Innerhalb der Nachbarschaft stehen ihnen Sonderrechte wie die Pferdehaltung und Nutzung der Gemeinheiten zu. Sie sind die "Fleckenseingesessenen", die das Recht hatten, an den Flekkensversammlungen teilzunehmen bzw. "ihre Stimme zu erheben". Alle anderen sozialen Gruppen finden ihren Wert und ihre Bedeutung stets im Bezug auf die Hufner. Alles weist darauf hin, daß noch im späten Mittelalter nur Bauern vom Range der späteren Hufner die Selbstverwaltung, Rechtssprechung und die Nachbarschaft bestimmt haben. [1] Es erscheint sehr fraglich, ob es im Flecken Vollhufner gegeben hat. Anhand der Fleckensgröße ist es als wahrscheinlich anzusehen, daß es sich hier um Drittelhufner gehandelt hat. [2] Genaue Aufzeichnungen fehlen für diesen Zeitraum. Der Begriff des "Halb"- bzw. "Drittelhufners" bedeutete ursprünglich nicht, daß der Betroffene eine halbe bzw. eine drittel Hufe besaß.
Ein Halbhufner z. B. besaß lediglich eine viertel Hufe, zahlte jedoch nun die Hälfte der landesherrlichen bzw. gemeindlichen Abgaben, die ein Vollhufner aufbrachte. Im Laufe der Zeit nahmen die Wirtschaftsflächen, die von Teilhufnern bearbeitet wurden, bedeutend zu. Durch Erbgang oder Verkauf wurden die Hufen immer weiter geteilt. Die frühere Begriffsbestimmung der "Halb-" bzw. "Drittelhufner" konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Rechte der Teilhufner in der Nachbarschaft bzw. in der lokalen Selbstverwaltung waren jedoch durch diese Aufteilung nicht eingeschränkt. Dies scheint ein Grund dafür gewesen zu sein, daß die einzelnen so sehr am Status des Hufners festgehalten haben, obwohl sie u. U. weniger Land besaßen bzw. ärmer waren als ein Kätner. So enthielt der Flecken im Jahre 1854 - wie bereits erwähnt - nur noch 1 Vollhufe (Pastoratshufe), 3 Halbhufen, 53 Drittelh., 2 Zwölftelh., 2 Sechzehntelh., 1 Achtzehntelh. und 1 11/192 el Hufe. [3]

1) Busche, Flecken und Kirchspiel Neumünster, a. a. O. S. 45 ff
2) Mündliche Auskunft des Arbeitskreises der Heimat- und Volkstumforscher im Westen des Kreises Segeberg; auch die Quellen sprechen nur von Drittelhufnern. Siehe auch Decretum aus dem Jahre 1776, abgedruckt bei Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 190, Protokollbuch aus dem Jahre 1774, 1775, 1776, S. 34-36
3) v. Schröder, Biernatzki, Topographie a. a. O. S. 252 ff

2) Kätner:

Die Kätner waren überwiegend Handwerker und Fuhrleute. Im Laufe der Zeit gewannen diese Berufszweige an Bedeutung und so ist durchaus erklärlich, daß der Flecken im Jahre 1854 bereits 70 Katenstellen hatte.
Aus den einzelnen noch erhaltenen Katenbriefen ist zu ersehen, daß es zur Erbauung einer Kate bzw. zur Errichtung einer Katenstelle einer durch den Amtmann ausgesprochenen königlichen Genehmigung bedurfte. In diesen Katenbriefen wurde dem Kätner bescheinigt, daß er bzw. seine Erben diese Katenstelle zu Eigentum besaßen und daß sie dort "nach freiem Willen salvo tamen interesse regio, schalten und walten mögen, jedoch daß er und alle künftigen possessores sothaner Kathe schuldig und gehalten sein sollen, den jährlichen Katenthaler ... ins Segeberger Amtsregister richtig abzutragen". [1] Es gab in Bramstedt, genau wie in anderen Flecken im Amte Segeberg, sogenannte Katen mit und ohne Land. Bei den Katen mit Land handelt es sich um die normalen Katenstellen, zu denen eigene Ländereien in der Größenordnung von 1 sechzehntel Hufe gehörten. Die Katen ohne Land hatten dagegen höchstens ihren um die Kate gelegenen "Kohlhoff". Es gab auch die sogenannten Freikaten. [2] Diese Freikaten, die von der Steuer befreit waren, waren in erster Linie Altenteils- oder Abschiedskaten, die von den Hufnern für die Altenteiler gebaut wurden.

3) Insten:

Neben den Besitzenden, d. h. den Hufnern und Kätnern gab es im Flecken Bramstedt die Gruppe der Insten. [3]

Die Gruppe der Insten setzt sich zusammen:

a) aus nicht erbberechtigten Söhnen von Hufnern, Kätnern und Bödnern [4],

b) aus "abgesunkenen" Hufnern, Kätnern und Bödnern nach der Auflösung ihrer Stelle,

1) LAS, Abt. 110, 3, Nr. 443 S. 115, 116, 375
2) Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 199
3) Inste ist die niederdeutsche Form für "Insasse", mittelniederdeutsch: insete, mittelhochdeutsch: insaeze (nach Kluge, Wörterbuch 1963, S. 327)
4) Die Gruppe der Bödner ist für den Flecken Bramstedt nicht nachgewiesen. Es handelt sich hier um Bewohner, die nur eine "Bude", also ein eigenes Haus besitzen. Der Inste hingegen besitzt kein eigenes Haus, sondern ist regelmäßig Mieter, bzw. als Knecht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis bei seinem Hauswirt.

c) aus Zugewanderten,

d) aus Nachkommen von Insten.

Bei den Insten dominiert der Beruf des Tagelöhners, der Knechte und sonstige Hilfskräfte der Hufner, die dort zumeist in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Die anderen betätigen sich als Handwerker oder haben kein festes Arbeitsverhältnis.
Auf welche Weise diese soziale Gruppe entstanden ist, läßt sich auf Grund der Quellen über Bramstedt nicht rekonstruieren. [1]
Die Insten beteiligen sich bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts weder an der Selbstverwaltung noch an den allgemeinen Gemeindeabgaben. [2]
Auf Grund ihrer Zusammensetzung scheinen sie sich nicht als eine zusammengehörige Gruppe zu fühlen. Sie gehören auch nicht zur "Nachbarschaft", da die Zugehörigkeit zur "Nachbarschaft" an den Besitz eines Hauses geknüpft ist; für sie handelt innerhalb der "Nachbarschaft" ihr Hauswirt.

V. Die Handwerksämter:

Wie bereits aufgezeigt wurde, lebten von 104 Bauern 43 ausschließlich von der Landwirtschaft. 42 waren gleichzeitig Handwerker und 9 Gastwirte. Daneben waren 10 in anderen Berufen, z.B. als Händler, Krämer, Postmeister oder Schäfer tätig. Das Handwerk war somit für den Flecken nicht ohne Bedeutung. Es ist verständlich, daß die Handwerker, zum Schutze ihres Wettbewerbs, auf Sonderrechten bestanden und deren stetige Erneuerung forderten.
Auf eine Bitte der Bramstedter Schuhmacher, die sich darüber beklagen, daß ihre Amts-Privilegien, die ihnen im Jahre 1523 erteilt worden waren, infolge einer Feuersbrunst vernichtet seien, erläßt der König Christian V. am 11. Sept. 1693 folgende Ordnung: [3]

1. Daß keiner sich unterstehen möge, weder vor noch nach außerhalb des Fleckens oder in des Kirchspiels Gebiet einig (irgend welches) Rauch-Leder oder Kalb-Felle zu kaufen noch zu verkaufen und zu gerben, außer so er mit im Amte sei.

1) Auch in den anderen deutschen Landschaften "ist es kaum möglich, den Ursprung solcher kleinen Stellen zu erkennen". Abel, Landwirtschaft, a.a.O. S. 66/67
2) Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a.a.O. S. 159 Nr. 1 u. 2, Fleckensbuch aus den Jahren 1631, S. 38 ff u. 1691, S. 65
3) Staatsarchiv Kiel, Akte A XXIII Nr. 451, 143 abgedr. b. Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a.a.O. S. 211

2. daß ein junger Gesell, so keines dasigen Meisters Sohn, inmittelst aber das Schuster-Handwerk in Bramstedt gelernt, wenn er begehret, in das Amt aufgenommen zu werden, vorher ein Jahr "aufs Amt" dienen oder auch ins Amt freien solle.

3. daß auch ein angehender Meister, so nicht eines Meisters Wittibe oder Tochter heiratet, zuvor ein Jahr daselbst bei einem Meister aufs Amt dienen solle.

4. daß ein Fremder, der allda im Amt der Schuster nicht gelernt, wenn er sich ins Amt verheiratet, 2 Jahr auf Amt dienen oder sich mit dem Amtmann zu Segeberg und dem Amt der Schuster zu Bramstede deswegen mit einer billigen (angemessenen) Einkaufssumme abfinden sollte.

5. daß ein Schuster-Gesell, welcher daselbst Meister gedenkt zu werden, vorher 2 Jahre außerhalb Landes müsse gewandert haben.

6. dann endlich, wenn jemand das Amt heischen (Meister werden) wollte, derselbe seinen ehrlichen (ehelichen) Geburts- und Lehr-Brief producieren müsse, andernfalls er nicht angenommen werden solle.

Diese Ordnung wird im Jahre 1716 von Friedrich IV. abermals bestätigt bzw. ergänzt: [1]

1. daß hinführo jeder Bauer-Schuster, welchem sich in einem Bramstedter Kirchspielsdorfe zu setzen erlaubet ist, schuldig und gehalten sein soll zu desto beßerer Beobachtung der Innungs-Articul und Beförderung guter tüchtiger Arbeit für die eingesessenen Unterthanen des Kirchspiels sich in das Schuster-Am zu Bramstedt mit zu begeben und sich denen darinnen enthaltenen und von Ihro Kgl. May allergnedigsten confirmirten Articulen gemäß zu bezeigen.

2. daß keinen fremden Umläufen erlaubt sein möge, außer den Jährlichen öffentlichen Jahrmärkten Schuhe im Flecken und Kirchspiel Bramstedt zu verkaufen.

Erneut wurden diese Privilegien in den Jahren 1817 u. 1844 bestätigt. [2]
Diese wiederholten Bestätigungen können als Beweis für die Annahme angesehen werden, daß vom Landesherrn keine ewigen, zeitlich unbeschränkten Rechte verliehen, sondern die Privilegien jedesmal mit einem gewissen Vorbehalt erteilt wurden.

1) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 212
Staatsarchiv Kiel, Akte A XXIII Nr. 451, 143
2) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 212
Staatsarchiv Kiel, Akte A XXIII, Nr. 451, 143

Diese sich in fast allen Zünften laufend wiederholenden Bestätigungen wurden nicht selten von Rechtsänderungen begleitet, die sich in erster Linie auf "örtliche Übelstände" bezogen, bzw. den aus der französischen Revolution hervorgegangenen Gedanken der Gewerbefreiheit unterstützen sollten. [1]

Eine örtliche Sonderstellung der Innungen des Fleckens Bramstedt war im übrigen darin zu sehen, daß der königliche Kirchspielsvogt das Recht hatte, als Gerichtsherr (Morgensprache) die gesetzlichen Regelungen innerhalb des Zunftrechts zu überwachen bzw. Streitigkeiten innerhalb des Zunftrechts zu schlichten. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Flecken eine eigene Jurisdiktion gehabt hat. Es handelt sich hier lediglich, wie bereits in dem Fleckensprivileg v. 1652 für die Schlichtung von Streitigkeiten beim Ochsenhandel erwähnt, um eine Art Sondergericht, bei dem die Fleckensvertreter kein Mitspracherecht hatten. [2]

Daß bei der Einrichtung der einzelnen Zünfte sehr wohl die Belange des Fleckens mitberücksichtigt wurden und den Anträgen nicht ohne weiteres stattgegeben wurde, ist am Antrag der Schlachter auf Errichtung einer Zunft zu sehen. Als im Jahre 1831 der Amtmann, bei dem der Antrag einzubringen war, ein Gutachten der Ortsverwaltung verlangte, antwortet die Verwaltung wie folgt:
"Bisher hat jeder hiesige Einwohner Fleisch und Speck zum Verkaufe herumtragen lassen dürfen, was ihm vorzüglich zustatten kam, wenn ein Stück Vieh durch Beinbruch oder sonst tödlich verletzt ward. Der Eigentümer ließ das Tier schlachten und das Fleisch gedachterweise verkaufen und deckte einigermaßen den Schaden. Das Errichten einer Schlachterzunft würde wohl dem Schlachter allein solches Hausieren vorbehalten, und dann hätte in besagtem Falle der Eigentümer nur die Möglichkeit, das verletzte Vieh an einen Schlächter zu veräußern, wobei er natürlich einen erheblichen geringeren Preis erzielen würde. -
Etliche Eingesessenen, die jährlich nur ein Schwein mästen können, haben bislang den vierten Teil oder gar die Hälfte pfundweise verkaufen müssen, um das Geld für die königlichen Abgaben anzuschaffen, das würde wohl auch aufhören. -
Auch ernähren sich hier mehrere arme Tagelöhner in den Wintertagen, wo sie sonst nicht verdienen können durch Schlachten, wohl auch durch Verkauf von Kleinvieh, was vermutlich wegfallen würde. -
Endlich dürfte die Errichtung eines Schlachteramtes unsers unvorgreiflichen Fürhaltens dem Flecken deshalb zum Nachteile sein, weil die Amtsmeister beim Schlachten unsers Vieh sich als dann das Doppelte bezahlen lassen könnten wie jetzt, wo wir nicht an sie gebunden sein." [3]

1) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 212
2) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 212, 236
3) Staatsarchiv Kiel, Akte A XXIII Nr. 451, 143
abgedruckt b. Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 214

Auch die Fuhrleute des Fleckens Bramstedt drängten auf eine offizielle königliche Konzession.
So gewährt Christian V. auf ein Schreiben des Amtmanns Reimar Peter v. Rehder [1], der darauf hinweist, daß die Bramstedter Eingesessenen 3 große und eine kleine Brücke zu unterhalten haben, die vorwiegend von fremden Fuhrleuten genutzt werden, den Bramstedtern das Recht, "ein Fuhrwerk unter sich aufzurichten", wozu bereits "siebzehn gute Wagen zur Fortschaffung der reisenden Personen beysammen gebracht und noch mehrere an Hand zu schaffen bedacht wären". Auch wird die Einrichtung einer Fuhr-Rolle concidiert und bestimmt, daß die fremden Fuhrleute, die die Reisenden von Hamburg über Neumünster nach Rendsburg bzw. von Itzehoe nach Lübeck "oder einem anderen Ort" zu bringen haben, diese in Bramstedt abzusetzen haben und "selbige allda frische Wagen zu nehmen" haben.

Dieses Privileg wird am 1. Nov. 1699 [2] durch eine vom Kirchspielsvogt erlassene Fuhr-Rolle ergänzt, in der alle bei der Durchführung von Fuhren zu beachtenden Vorschriften enthalten sind. Am 28. Juli 1741 erläßt Christian VI. auf ein Gesuch der Bramstedter Fuhrleute, die darum gebeten haben, "daß die Zeit zur Fortschaffung der Passagiere auf 2 Stunden extendiret werden möge" ein Rescript, wonach ihnen lediglich eine Frist von 1 1/2 Stunden eingeräumt wird, um die Fuhren zu stellen und die Passagiere weiterzubefördern. Es ergingen im Laufe des 17. und 18. Jhs. eine ganze Reihe von Ordnungen und Verordnungen, teils durch den König selbst, teils durch seine Beamten, um das Zunftwesen in ganz Holstein zu ordnen.
Wie dies versucht wurde, sei hier an einigen Beispielen aufgezählt:

16. Februar 1646: Die Goldschmiede haben "ihre Silber-Arbeit nach Lübscher und Hamburgischer Probe dreyzehnlöthig" zu machen und mit ihrem Namen und Merkzeichen zu versehen. [3]

16. August 1731: Es ergeht eine umfangreiche "Reichs-Constitution" zur Abstellung der "Handwerks-Mißbräuche". [4]

19. Februar 1738: Den Künstlern und Handwerkern wird die "Gewinnung der Meisterschaft" erleichtert. [5]

1) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum
a. a. O. 3. Bd. S. 1367 ff
2) wie 1) S. 1369 ff
3) wie 1) S. 727
4) wie 1) S. 728 ff
5) wie 1) S. 751

28. September 1744: Statthalter Friderich Ernst, Markgraf zu Brandenburg verfügt die Verteilung der "von den angehenden Amts-Meistern für ihre Reception zu erbringenden 6 Rthler. [1]

23. Dezember 1739: Derselbe Statthalter ordnet an, "wie es mit der Ausschreibung der Lehr-Jungen zu halten" ist. Er weist insbesondere darauf hin, daß es bei der Einschreibung bisher zu Trinkgelagen, Gottolosigkeiten und Roheiten gekommen sei. Dagegen soll sofort eingeschritten werden. [2]

4. Juli 1742: Statthalter Friderich Ernst verfügt, "daß nur die in den unverbotenen Districten auf dem Lande wohnenden Handwerker in die Zünfte und Ämter aufzunehmen" sind. [3]

29. März 1745: Eine Verfügung wegen "genauer Beobachtung der Wander-Jahre" wird erlassen. [4]

20. November 1747: Es ergeht ein Rescript, "daß die unzünftigen Schuster auf dem Lande nicht mehr rohes Leder als sie selbst gebrauchen, einkaufen und gärben dürfen". [5]

14. Januar 1737: Die "Leinenweberey" wird auf dem Lande überall erlaubt. [6]

2. September 1734: Amtmann Hanneken wird von den Älterleuten des Schuster-Amtes in Bramstedt, Jasper Fuhlendorf und Claus Stöcker gebeten, dafür zu sorgen, daß Hans Steenbock in Kaltenkirchen untersagt wird, daselbst das Schusteramt zu betreiben.
Am 22. Dezember desselben Jahres ergeht das beantragte Verbot; zugleich auch gegen Hans Mohr. [7]

1752: Nach einer Verordnung von 1738 wurde von den Handwerkmeistern verlangt, daß sie sich "häuslich" niederzulassen haben. Statthalter Friderich Ernst bestimmt nun, daß eine "heuerliche" Niederlassung genügen soll, bis sie sich "ein eigenes Haus" geschaffen haben. [8]

1) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum 3. Bd. a. a. O. S. 755
2) wie 1) S. 759 ff
3) wie 1) S. 761
4) wie 1) S. 761
5) wie 1) S. 762
6) wie 1) S. 764
7) Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 215
8) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 216

5. November 1745: Christian VI. erläßt ein Rescript, wonach "ein jeder Bürger mit verschiedenen Handthierungen, doch ohne Beeinträchtigung der Zünfte, seine Nahrung suchen kann." [1]

13. August 1733: Statthalter Friderich Ernst verfügt, "daß die auf dem Lande in den verbotenen Districten, einmahl befindliche Handwerker zu dulden, jedoch dahin zu sehen, daß keine mehrere allda sich niederlassen". [2]

4. Juli 1738: Christian VI. verordnet, "daß die Jahrmärkte von unzünftigen Land-Handwerkern nicht bezogen werden dürfen". [3]

2. Juni 1744: Gemäß Anordnung Christian VI. müssen jährlich Listen von den auf dem Lande sich aufhaltenden Handwerkern eingesandt werden. [4]

Diese Reglementierung und Privilegierung des Zunftwesens zeigt die enorme Bedeutung des Handwerks. Dieses entwickelt sich, gestützt auf die ihm vom Landesherrn eingeräumten Rechte, zu einem bedeutenden Machtfaktor innerhalb der Stadt- und Dorfgemeinschaften und bestimmte über einen langen Zeitraum die Entwicklung der Gemeinden.

Ohne in eine genaue Untersuchung der Zünfte und Handwerksämter einzutreten, lassen sich aus diesen wenigen Beispielen die Ziele und Zwecke der Zünfte klar erkennen. Zunächst soll die Wirtschaftlichkeit für eine bestimmte Zahl von Gewerbetreibenden gesichert werden. Um dies zu erreichen, wurde die Zahl der einzelnen Gewerbetreibenden festgelegt; einer willkürlichen Vermehrung - auch im Hinblick auf die von den Meistern beschäftigten Gesellen bzw. Hilfskräfte - wurde rigoros entgegengewirkt.

Des weiteren sollte die Autonomie, zu der auch das Recht der eigenen Gesetzgebung gehörte, gefestigt und erhalten werden.

Aber auch die pol. Macht, die sich die Zünfte im Laufe der Zeit erwarben, darf nicht unterschätzt werden.

Mit der Zeit, in der die Macht des Adels abnahm, begannen die Zünfte die städtischen und gemeindlichen Ämter zu besetzen. Die ihnen mit der Zeit immer häufiger und umfassender eingeräumten Begünstigungen zeigen deutlich das Durchsetzungsvermögen der Zünfte gegenüber der Herrschaft. Sie können

1) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum 3. Bd. a. a. O. S. 645
2) wie 1) S. 650
3) wie 1) S. 653
4) wie 1) S. 657

durchaus als "Organisationsform des dritten Standes" [1] angesehen werden, und sie begannen, ihre Macht gegen jeden auszuspielen, der ihre erkämpften Freiheiten in irgendeiner Art bedrohte. Aufgrund ihrer geschilderten Position waren sie durchaus in der Lage - und sie gebrauchten ihre Macht auch dahingehend - des öfteren erfolgreich von der Regierung vorgesehene Maßnahmen zu bekämpfen.

VI. Das Polizei- und Ordnungswesen:

Daß die einzelnen Fleckensorgane polizeiliche Aufgaben erfüllt haben, ist gemäß den Fleckensprotokollen erwiesen. Da sie, wie bereits dargestellt, darüber hinaus die Entscheidungsgewalt und Strafgewalt innerhalb der Ortsgesetze hatten und diese Ortsgesetze letztendlich sogar mitbeschlossen haben, kann eine Gewaltenteilung zwischen Legislative, Executive und Jurisdiction nicht festgestellt werden. Eine einheitliche zusammenhängende Ortssatzung fehlt in Bramstedt. Das Rechtsleben erfolgte somit hauptsächlich innerhalb der Ortsgesetze. Diese regelten in erster Linie das Gewerbe-, Markt- und Handelswesen, die Feld- und Gemarkungsordnung sowie Fragen des täglichen Zusammenlebens.
Daß die Städte und stadtähnlichen Gemeinden (Minderstädte) das Recht hatten, durch Satzungen ihre örtlichen Probleme zu regeln (Willkür), ist in der Literatur unbestritten. [2] Die statutarische Willkür, das Satzungsrecht der mittelalterlichen Stadt [3], hat als Motor der städtischen Rechtsentwicklung, der Schaffung von Rechtsnormen für die neu auftauchenden Probleme und Aufgaben eine Rolle von nicht zu überschätzender Bedeutung gespielt. [4] Das autonome Stadtrecht geht zum größten Teil auf die genossenschaftliche Verwillkürung besonderen Rechts durch die Stadtgemeinde und ihrer Organe zurück.

Ohne hier eine genaue Untersuchung über dieses Recht des Fleckens (Willkür) vorzunehmen, muß gesagt werden, daß dieses Recht nicht auf ein landesherrliches Privileg (s. Konfirmation im Anhang) zurückzuführen ist. Es ist - ebenso wie die Autonomie der Dorfgemeinschaften - keine von höherer Gewalt delegierte Satzungsbefugnis, sondern vielmehr ein selbstverständliches, angeborenes Recht. So zeigt die Terminologie in den einzelnen Vorschriften wie z.B. "eyndrechtlik

1) Rau, Karl Heinrich: Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, a.a.O. S. 37
2) Ebel, W.: Die Willkür, a.a.O. S. 8
3) Hier ist wiederum der städtische Charakter des Fleckens zu sehen
4) Ebel, W.: Die Willkür, a.a.O. S. 46

bewilliget" oder "nodtwilliglyk övertreden" daß man sich das Recht gemeinschaftlich geschaffen hat. Da eine starke gräfliche Gewalt bzw. ein Adel nicht nachweisbar ist, ist davon auszugehen, daß die Bauern das Willkürrecht seit undenklichen Zeiten selbst wahrgenommen haben.
Die landesherrlichen Privilegien, in denen dem Flecken die Erhaltung der bisherigen Rechte weiter zugesagt werden, sind nicht Begründung, sondern Begrenzung der Fleckensautonomie, was auch daraus folgt, daß die Fleckensbewohner um die Bestätigung ihrer Privilegien nachsuchten. Es ist davon auszugehen, daß sie befürchteten, ähnlichen Verhältnissen wie in den Kolonisationskirchspielen unterworfen zu werden.

1. Gewerbe-, Markt- und Handelsvorschriften:

Dieser Teil der Ortsgesetze war für den Flecken Bramstedt von ganz besonderer Bedeutung.

Bramstedt lag unmittelbar am Ochsenweg, der, von Nordjütland, und östlich des Limfjords ausgehend, in östlicher Abzweigung bei Jevenstedt an Neumünster vorbei über Bramstedt nach Wedel führte. [1] Zwar umgingen die Ochsenwege möglichst die Städte und Dörfer, doch waren die Nachtquartiere und die Flußübergänge (Furten) [2] wirtschaftlich von großer Bedeutung. Bramstedt war Quartier und gleichzeitig Flußübergang. Sowohl Herde als auch Treiber wurden an diesen Stellen versorgt.

Aber auch der Wochenmarkt war eine wichtige Einrichtung. Am 11. September 1693 bestätigt Christian V. dem Flecken Bramstedt das von Christian IV. erteilte Privileg, einen Wochenmarkt und jährlich 2 Jahr- und Viehmärkte abhalten zu dürfen. Der Wochenmarkt soll an den Sonnabenden, die Jahr- und Viehmärkte sollen am 25. April und am 12. Oktober stattfinden. [3] Auf dem Wochenmarkt spielte sich der größte Teil des allgemeinen Handels ab. Daraus ist verständlich, daß die Ortsgesetze den Einheimischen im Gegensatz zu den fahrenden Händlern viele Privilegien einräumten, um zu verhindern, daß die ansässigen Bauern durch ambulante Händler am Absatz ihrer Waren gehindert wurden. Daraus erklären sich auch die umfangreichen Regelungen über die Durchführung des Marktes. Auch der schon oft zitierte Amtmann Schumacher gibt einige gute Beispiele, wie dem fremden Händlerwesen entgegengetreten wurde. Mit mehre-

1) Wiese, H. und Bölts, J.: Rinderhandel und Rinderhaltung, a.a.O. S. 23 ff
2) Man benutzte möglichst keine Brücken, um Zollabgaben zu sparen.
3) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum 3. Bd. a.a.O. S. 1357 ff

ren Erlassen wendet er sich gegen die "fremden Kiepenkerls", die außerhalb der Marktzeiten und zu einem Preis ihre Waren verkauften, "wofür keine Käufer ohne Schaden handeln kann". Den Kiepenkerls selbst droht der Amtmann mit der "Confiscation der Waren" und weiteren strengen Maßnahmen. [1]

Die wichtigsten Ortsgesetze hinsichtlich der Märkte und des Handels sind in Zusammenhang mit dem erwähnten Ochsenhandel zu sehen. [2] So war es z. B. sämtlichen Eingesessenen verboten, nach Fastnacht außerhalb des Fleckens Heu zu kaufen, um es auf dem Fastenmarkte wieder zu verkaufen. Die Strafe war eine Tonne "rodes Bier" bzw. bei Weigerung 24 Schilling an den König. [3]

Kein Inste, Knecht oder Auswärtiger durfte auf dem Fastenmarkte Heu verkaufen, solange Bramstedter Hufner oder Kätner solches zu verkaufen hatten. Heu durfte zum Zwecke des Weiterverkaufs nur vor Fastnacht eingekauft werden. Zur Zeit des Eintreffens der Ochsentrecks hatte jeder Hufner vier und jeder Kätner zwei Wagen bereit zu stellen, um den Kaufleuten Heu anliefern zu können. Jedoch durfte kein Hufner oder Kätner, der selbst kein Heu zu verkaufen hatte, seinen Wagen einem andern überlassen. Diejenigen, die mit Heu handelten, durften dieses nach Michaelis nicht außerhalb des Fleckens gewinnen oder kaufen; es mußte vor diesem Zeitpunkt eingefahren werden.

Niemand sollte Heu "im Slump" (ohne Feststellung des Gewichts) oder in großen Fuhren verkaufen, sondern - wie bisher - in kleinen Fudern. [4]

1) s. auch die bereits zitierten Verordnungen Christian VI. aus den Jahren 1738 und 1743
Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum
Bd. 3 a. a. O. S. 653 ff

2) Die Auswahl der aufgeführten Ortsgesetze erfolgte aufgrund der Häufigkeit der nachgewiesenen Verstöße bzw. aufgrund der Häufigkeit der Abmahnungen, das Gesetz zu befolgen. Diese Ortsgesetze finden sich, ohne Datum, auf den ersten drei Seiten des Fleckensbuches; sie sind damit wohl ca. um 1530 (Beginn der Protokollierung im Fleckensbuch) erlassen worden. Diese Seiten fehlen heute. Die Ortsgesetze finden sich bei Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 159

3) Wenn des öfteren die Strafe für Gesetzesübertretungen in "Bier" bemessen wurde, so diente dieses Bier augenscheinlich dem Verzehr auf der alljährlichen um die Zeit des Ochsenmarktes (Fastenzeit) von den gesamten Flekkensleuten abgehaltenen Hauptversammlung. Diese Versammlung, die der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten galt, zog sich über mehrere Tage hin.

4) Fleckensbuch aus dem Jahre 1596, S. 27

Wir erkennen hier ganz deutlich die Zielrichtung dieser Ortsgesetze, nämlich den Fleckensbewohner den Heuhandel im Hinblick auf den Ochsenbetrieb zu sichern. Dies war der Grund für die oben aufgezeigten Anordnungen.

2) Feld- und Gemarkungsvorschriften:

Wie bereits dargelegt, stand den Eingesessenen das Nutzungsrecht an den dem Flecken gehörenden "Gemeinheiten" zu. Es lag somit auf der Hand, die Nutzung durch Ortsgesetze zu regeln. Aber auch das private Eigentumsrecht an Wiesen und Feldern wurde durch Ortssatzungen geschützt.
Hier die wichtigsten im Fleckensbuch verzeichneten Gesetze:

1) Wer sich Heu von einer Wiese oder einem Acker, der ihm nicht gehört, aneignet, hat dem Eigentümer 10 Schilling und dem "Schütter" 1 Schilling zu bezahlen. [1]

2) Wer Heu aufsammelt, das ein anderer zum Trocknen ausgestreut hat, hat der Herrschaft 24 Schilling und dem Flecken "1 tonne rodes bers" zu geben. [2]

3) 1580. [2] Es war untersagt, die Pferde in den Buchenwald zu treiben; sowie des Nachts zu heuen oder zu gräsen. Dies soll "by dage" geschehen.

4) 1580. [2] Es war streng verboten, im Haselbuschwald "Busch zu hauen". Strafe: 60 Mark und 1 Tonne Bier. Ebenso soll bestraft werden, wer von solch einem Verstoß Kenntnis erlangt und "idt vorsweege". Hier finden wir die als Gewohnheitsrecht anerkannte Rügepflicht. Sie bedeutet die öffentliche Anzeige eines strafbaren Verstoßes gegen die (selbstgesetzte oder gegebenen) Ortsgesetze und dann im übertragenen Sinn das Zugeständnis von Gerechtsamen an einen Dritten zum Zwecke des Inkrafthaltens solch gewiesenen Rechtes.

5) 1631. [3] Vieh durfte dort nicht gehütet werden, wo das Korn gemäht war und "auf dem Kampen" lag.

6) 1631. [3] Niemand durfte auf eines anderen Kornfeld harken oder Ähren lesen. Dies durfte von den jeweiligen Eigentümern auch nicht erlaubt werden.

1) Fleckensbuch, ohne Seitenzahl, ca. 1530
s. Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 159

2) Fleckensbuch, ohne Seitenzahl, 1580,
abgedruckt b. Harbeck, Chronik v. Bramstedt a. a. O. S. 165

3) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1631, S. 28/29

7) [1] 1639. Niemand durfte "Plaggen hauen auf Stücken oder Wenningen", bevor er nicht gepflügt hatte.

8) 1649. den 17. März. [2]
"Eindrechtig ist bewilliget, so ferne alse ein Inste sich unterstünde, he sy hußwerdt oder sy mit einem andern by den Buer, dat he von des bleckes gemeen holt, oder des bleckes gemeen Busch houwe, oder van ander lüde Wischen effter (oder) Korn Recke edder tunbuche nehme, so veel also he bören oder dregen kan, so schal he den blecke gewen ein Rickes Daller un dem Herrn ein halven Rickes Daller ohne Gnade."

9) 1650. [3] Es war nicht erlaubt, in der Aue des Fleckens zu fischen.

10) 1650. [4] Wenn einer dabei betroffen wird, daß er "midt der Heidlehe Plaggen meyede" oder "Plaggentörf gröffe" oder " sin Reddertun nicht derdich hoeldt, datt sin Naber darvon schaden kriechet, de schallen:" dem Flecken eine Tonne Bier bzw. im letzteren Fall einen halben Reichstaler, außerdem dem Herrn in den ersten beiden Fällen je 1/2 Reichstaler geben.

11) 1650. [4] Wenn einer betroffen wird, daß
a) er "dem Koeharder und Ewinloper oder Schütter vor by gan lehte", oder
"den Koeharder oder sin folmechtigen boden (Boten, Gehilfen) nicht mitt deyet (das Vieh oder den Lohn nicht mitgibt)", oder
b) "dat harde und swin loen nicht richtig gifft de schall dem Flecken gewenn 1 Mark lübsch", im letzten Fall 1/2 Reichstaler geben.

12) 1690 [5], den 27. Februar, ergehen mehrere Gesetzesvorschriften für den Flecken:

a) Während der Mast dürfen Pferde und Kühe nicht im Holze weiden.

b) Die Pferde haben "von den Rennen und Wennen, auch aus den Mohrstücken, aus dem Graben", wegzubleiben; nach Ablauf des Monats Mai war es verboten, Vieh aus dem Kirchtor zu treiben und auch nachts durften Pferde oder Ziegen dort nicht gehütet werden.

1) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1639, S. 44
2) wie 1) S. 45
3) wie 1) S. 46
4) wie 1) S. 49
5) wie 1) S. 64

c) Knicke und Zäune "auf den Lohstücken und Reepen", auf der "gemeinen Weide" mußten in Ordnung erhalten werden. Zu bestimmten Zeiten soll - dreimal jährlich - eine Schauung stattfinden, und zwar drei Wochen vor Maitag, 14 Tage vor Maitag und auf Maitag. Wer "geschaut" wird, mußte Strafe zahlen: zum erstenmal 2 Schilling und bei Wiederholung 4 und 8 Schilling.

d) Auch Kühe durften nach Ablauf des Monats Mai vor dem Kirchtor nicht mehr gehütet werden.

e) Die Aue mußte drei Wochen nach Maitag und 14 Tage vor Johanni "ausgemeyet" werden und war auf Jakobik noch einmal zu reinigen. Jeder war für seine Wiese zuständig. Nichterfüllung wurde mit 4, im zweiten Falle mit 8 Schilling bestraft.

13) 1591. [1] Das Strauchwerk "umb her bi der Schmalowe" soll in Ordnung gebracht werden, niemand darf dort Busch hauen. Strafe 60 Mark und Bier.

14) 1698, am 28. Februar [2] wird jedermann verboten, "in der gemeinen weyde Plaggen zu hauen, weil der weyde darnach abbruch und schaden erwachset". Zuwiderhandlung wird mit einer "bütten Tonne Beer" bestraft.

15) 1717. [3] Alle Knicks und Zäune außerhalb des Kirchtores müssen überprüft und in Ordnung gebracht werden, wie auch bereits beim Hohentor geschehen.

16) 1723. [4] Es wird an die Reinigung und die "Schau" der Auen erinnert.

17) 1650. [5] Allgemein wird untersagt, "Schweine up der Maste to nehmen". (Man darf wohl hinzufügen: für andere). Wieder ist eine Tonne Bier als Strafe angedroht.

18) 27. Februar 1690. [6] Von Martini bis Mariä Verkündigung soll der Kuhhirte einen Boten, und darnach bis Martini zwei Boten haben; wer sich weigert, "auf die Reihe zu hüte, wann der Kuhhirt sie ansaget", hat 1 Tonne Bier als Strafe zu geben;

1) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1591, S. 14
2) wie 1) S. 77
3) wie 1) S. 94
4) wie 1) S. 100/101
5) Fleckensbuch aus dem Jahre 1650, S. 47
6) wie 5) S. 61-63

"wan der Kuhhirt ein oder Ander vorbey gehn wollte und sie nicht ansaget," hat dieser dem Flecken 1/2 Tonne Bier als Strafe zu geben;

niemandem ist erlaubt, mehr als 10 Schafe zu halten und "keins für einen andern": "wer gegenwärtig mehr hält, kann sie bis Michaelis behalten und muß danach den Schäferlohn zahlen. - "Segen und Segenböcke" [1] darf niemand halten; sind welche vorhanden, so sind sie bei Verkündigung "25. März) abzuschaffen. - Nach Michaelis werden die Schafe gezählt. - Von Mariä Verkündigung bis Bartholomäi darf kein Schäfer aus dem Kirchtor hüten. Auf Korn- und Wiesenland darf der Schäfer überhaupt nicht hüten, es sei gefroren oder nicht. Wer von Verstößen gegen diese Anordnungen weiß und es den Ratmännern nicht sagt, der wird mit 1 1/2 Mark bestraft. Der Schäfer, dem ein solcher Verstoß zur Last gelegt wird, hat 1 Tonne Bier zu bezahlen;

Wer es wagt, mit Gewalt andern Leuten ihr Gras und Korn "abzuhüten", muß dem Flecken 1 Tonne Bier geben und außerdem den angerichteten Schaden ersetzen.

19) 17. Februar 1691. [2] Den "Bey-Insten" wird verboten, "Busch und Schächte zu hauen, Stubben auszuroden, ingleichen Loh zu reißen oder gar Lohhandel zu treiben" - Strafandrohung wieder 1 Tonne Bier an den Flecken.

Die Tatsache, daß bei allen Gesetzen eine Strafe gegenüber dem Flecken und nicht etwa gegenüber dem jeweils Betroffenen vorgesehen ist, zeigt, daß mit dieser Gesetzgebung in erster Linie der Schutz der Gemeinschaft bezweckt wurde. Am 18. Februar 1696 haben die Bramstedter Fleckensleute die gesamten, dem Flecken gehörenden, Holzungen unter sich aufgeteilt und zum Schutz ihres nunmehr privaten Eigentums folgendes beschlossen: [3]

Keinem Bramstedter Hofbesitzer ist es erlaubt, in eines andern Holzteil zu hauen, kein Einwohner des adeligen Hofes oder des Kirchspiels darf in einem zu Bramstedt gehörenden Holzteil einen Baum, einen "Tilgen, Hoch- oder niedern Busch, noch das geringste hauen oder sich mit einer Axt oder Beil darin finden oder sehen lassen". "Allermaßen der er sei auch, wer er wolle, wer darin erfunden oder ertappet wird, der soll zum ersten Ihrer Königl. Majestät 10 Reichstaler und dem Flecken 2 Tonnen Bramstedter Bier geben, zum andern das Zweifache, zum drittenmal aus Ämbtern, Gilden und andern ehrbaren Zusammenkünften verstoßen und ausgeschlossen werden".

1) Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist unbekannt.
2) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1691, S. 66
3) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1696, S. 76/76

"Wird hiermit und Bey vermeidung angezogener Straffe denen sämbtlichen Einwohnern dieses Fleckens Königl. antheils im nahmen Ihrer Königl. Majestät anbefohlen denjenigen, welchen Sie hierüber ertappen oder begehen werden, Er sey auch wer Er wolle, bey mir zu unters Benahmten sofort anzugeben, damit der übertreter dieses, andern zum exempel, gebührlich davor bestrafft werden möge. Womach sich alle diejenigen, so es angeht, zu richten und für Schaden zu hüten haben".

3) Allgemeine Ortsgesetze:

Im Fleckensbuch sind eine ganze Anzahl von Gesetzen verzeichnet, die das Zusammenleben der Fleckensbewohner durch Auferlegung von Pflichten und Rechten regeln. Auch von diesen Gesetzen einige Beispiele: [1]

1. Weder ein Hufner noch Kätner soll einen Insten ins Haus nehmen, ausgenommen Vater und Mutter. Wer dagegen verstößt, hat dem König 24 Schilling und dem Flecken eine Tonne Hamburger Bier ohne Gnade zu geben.

2. Alle Insten, die in Bramstedt wohnen, haben auf Martini alle Jahr 1 Mark lübsch dem Flecken und 1 Mark lübsch dem König zu entrichten;

3. Wenn das "Bleckeshorn" geblasen wird, dann soll ein jeder "Hausgesitter", er sei Hufner oder Kätner, in eigener Person vor dem "Bleke" erscheinen, es sei denn, daß Krankheit ihn behindert. Ungerechtfertigtes Fernbleiben wird bestraft nach "oldinges pande recht".

4. 1607. [2] Kein Fleckensmann soll Holz haben oder es von den Ratleuten fordern, es sei denn, daß er ein ganz neues Haus bauen wolle.

5. 20. Februar 1631. [3] Es darf niemand auf seiner Hofstelle eine neue Feuerstätte errichten. Ausgenommen ist nur der Fall, daß jemand für seine Eltern ein neues Abschiedshaus bauen läßt; doch ist nach dem Tode der Eltern die Feuerstätte wieder zu entfernen. - Strafandrohung: 50 mark lübsch und Hamburger Bier.

1) Nr. 1, 2 und 3: Fleckensbuch, ohne Datum, auf den ersten Seiten, ca. 1530, heute nicht mehr erhalten, abgedruckt b. Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 159
2) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1607, nicht mehr erhalten, abgedruckt bei Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 165
3) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1631, S. 37

6. 1631. [1] Die "Bleckes Lüde verbieten den Insten, die mit andern in Hausgemeinschaft wohnen, das Halten von Schweinen, Pferden oder Schafen. - Strafe: 1 Tonne rotes Bier.

7. 1633. [2] "Beschlossen up Allerheiligen": Ein Hufner darf 20, ein Kätner 10, ein Inste 5 Schafe halten. Die Überschreitung dieser Zahlen kostet: 1 Tonne Hamburger Bier dem (Landes-) Herrn; dem Flecken 1 Tonne rodes Bier.

8. 1638. [3] Den Hufnern und Kätnern wird verboten, ihr Buschteil "an einen Insten zu verheuern" oder "Schächte darin zu hauen"; ebenso macht sich strafbar, wer einen Teil seiner Wiese "verheuert an einen Insten oder Knecht".

Diese einzelnen Ortsgesetze sind eindeutig nach den jeweiligen Belangen des Fleckens beschlossen worden. Sie sollten in erster Linie, als Ausfluß eines genossenschaftlichen Elements, das Zusammenleben aller Eingesessenen regeln. Der Wunsch nach einer bestimmten "Besitzstandwahrung" der Hufner, die diese Gesetze ja beschlossen haben - in geringerem Teil auch der Kätner - tritt deutlich hervor.

VII. Das Finanzwesen:

Aus der frühen Neuzeit ist für den Flecken Bramstedt keine Buchführung oder ein Äquivalent für die z. B. in den Städten Kiel und Lübeck benutzten Stadtbücher überliefert.

Da der Flecken keine Steuerhoheit im eigentlichen Sinne besaß, zahlten die Bewohner an den Flecken keinerlei direkte Steuern. Sie zahlten lediglich Abgaben, die erforderlich waren, um die Aufgaben zu finanzieren, die dem Flecken gegenüber der Gemeinschaft oblagen. Aufgrund fehlender Aufzeichnungen können keine Angaben über den Umfang der vom Einzelnen zu zahlenden Abgaben bzw. der Häufigkeit der Abgabenforderungen gemacht werden. Aus Aufzeichnungen über die Ausgaben des Fleckens ist lediglich der Zweck und die Bestimmung der einzelnen Abgabenzahlungen zu entnehmen.

1) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1631, S. 39
2) wie 1) S. 41
3) wie 1) S. 43

Eine der wichtigsten Abgaben war das "Rümelsgeld", das eine Abgabe für einen Verkaufsstand auf dem Markt darstellte. Es gibt zwei Verzeichnisse über die Zahlung des "Rümelsgeld", das älteste vor 1570 niedergeschrieben, das andere aus dem Jahre 1637:
Rümellgeldt so de Bleckeslüde tho gewen [1]

Thieß Gossow.....	1 Schilling	
Eggert Bulte.....	1 Schilling	4 Pfennig
Hinrich Stammerjohann.....		18 Pfennig
Marten Rower.....		18 Pfennig
Dirick Rolefinck.....		18 Pfennig
Jüdteke Marquart stekemest	1 Schilling	4 Pfennig
Jochim Karbs (krebs?)		18 Pfennig
Markes Folster.....	1 Schilling	4 Pfennig
Marquardt Schomaker.....	1 Schilling	
Jürgen Bruns.....	1 Mark	

"Von dissem gewen de Bleckes Lüde dem Herren 24 Schilling alle Jar."

Anno 1637 Rümgeld [2]

Claves Horn.....	6 Schilling	
Johan Wischmann. 1 1/2 Reichstaler =	2 Mark	4 Schilling
Steffen Brun.....	1 Mark	8 Schilling
Hans Ters.....		18 Pfennig
Johan Bartels.....	2 Schilling	6 Pfennig
Marcus Steckmest.....	3 Schilling	6 Pfennig
Hans Rolfink.....	2 Schilling	6 Pfennig
Johan Stekmest.....	2 Schilling	6 Pfennig
Jasper Lindemann.....		18 Pfennig
Dirick Folster.....		18 Pfennig
De Pastore gifft vor de Instensted	4 Schilling	6 Pfennig
Hinrich Splidt.....	2 Schilling	6 Pfennig
Hannes Buldt.....		18 Pfennig
Claves Wischmann.....	7 Schilling	

Diese beiden Listen unterstützen - zusammen mit dem ersten Marktprivileg für den Flecken Bramstedt vom 14. September 1643 [3] - die Ansicht, daß der Bram-

1) Fleckensbuch, ohne Seitenangabe aus dem Jahr 1570
Harbeck, Chronik von Bramstedt, a. a. O. S. 173
2) Fleckensbuch, aus dem Jahre 1637, S. 14
3) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum
3. Bd. a. a. O. S. 1358

stedter Markt bereits vor der Konfirmation der Bramstedter Gerechtsame aus dem Jahre 1652 bestanden hat. Ein Vergleich der Listen zeigt, daß die Abgabe aus dem Jahre 1631 im Verhältnis zum ersten Bericht bedeutend gestiegen ist; das ist insofern erstaunlich, weil der zweite Bericht aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges stammt.

Die Abgabe des "Bollengeldes" in Höhe von 3 Schilling bis zu 13 Schilling wurde für die vom Flecken gehaltenen Bullen gegeben. Es ist anzunehmen, daß diese Abgabe nur von den Hufnern gezahlt wurde.

Eine ebenfalls bedeutsame Abgabe war das Armengeld. Diese Abgabe wurde augenscheinlich vom ganzen Flecken erhoben, denn in einer Urkunde des Amtmannes Schuhmacher vom 18. Nov. 1773 werden alle Bewohner zur Zahlung ermahnt. [1] Als Antwort auf dieses Schreiben erklären einige Bewohner, daß sie deshalb nicht zahlen, weil das Geld nicht zweckbestimmt verwendet wurde.

Im übrigen flossen auch Brüche (Strafgelder) in die Armenkasse. Auch die Hundesteuer floß zunächst in die Armenkasse.

Als Gegenleistung hatten die Armen, d.h. die Empfänger von Armengeld, die "der Commune zur Lastlagen", die Straßen bzw. den Bleeck zu fegen oder andere Dienste zu leisten. Die Empfänger von Armengeld waren von allen Abgaben und Steuern befreit. [2]

Die Abgabe des "Schaugeldes" hatten die Landbesitzer zu zahlen, um das oben erwähnte Kollegium der Schauer zu bezahlen, bzw. um die für das "Schauen" anfallenden Unkosten zu decken.

Da sowohl Schäfer als auch Sütter und Nachtwächter vom Flecken entlohnt wurden, mußten hierfür ebenfalls Abgaben erhoben werden. Es ist anzunehmen, daß alle Bewohner zu diesen Abgaben herangezogen wurden.

Es sollen nun noch ein paar undadierte Buchungen aufgeführt werden, die ebenfalls die Finanzen berührten. Es ist anzunehmen, daß es sich hier um ein Entgelt für die Nutzung von königlichem Grund und Boden [3] handelt.

1. "Hans Eggert, de dor want buten dem Hogen dore, dar vandages Hinrik Stökers up gewanet hefft, gyft jarlikes dem Bleke tho hülpe thom Konnichschatte 2 Schilling."

1) Stadtarchiv Bad Bramstedt Aa 400
2) wie unter 1)
3) Harbeck, Chronik von Bramstedt, a.a.O. S. 174

2. "Tyes plate dagleichen vor den Alkesgro 6 Schilling."
3. "Jasper Stüwingh desgleichen vor de wischen vor der Brokow 4 Schilling."
4. "Hinrick Jorck desgleichen 4 Schilling."
5. "Pavel Smyth desgleichen vor de wysch vor der kolhowe 3 Schilling."
6. "Claves Stekemest desgleichen von dem kolhowe (Garten by dem strytkampe) 2 Schilling."
7. "Claves Wischmann By dem Born für den kolhoff 4 Schilling 6 Pfennig."

Ausblick:

Das Amt Segeberg war, wie alle anderen Ämter in Holstein, ein landesherrliches Amt; jedoch mit der Besonderheit, daß der Einfluß des Landesherrn innerhalb dieses Amtes sehr unterschiedlich war. Daraus erklärt sich die Verfassungs- bzw. Verwaltungseigenart des Amtes, die in dieser Arbeit aufgezeigt wurden.

Das Amt war aufgeteilt in einen altsächsischen und einen kolonisierten Teil. Beide Teile unterstanden der Schutzherrschaft des Landesherrn.
Während jedoch der kolonisierte Teil grundherrlich völlig abhängig war, konnte sich der altsächsische Teil seine genossenschaftliche Organisationsform, seine Unabhängigkeit und Freiheit lange, bis ins 18. Jahrhundert, erhalten.
Folgende grundlegende strukturelle und im Wesen begründete Unterschiede können zwischen dem altsächsischen Teil und dem kolonisierten Teil anhand der Untersuchungen dieser Arbeit aufgezeigt werden:

- Grundherrliche Freiheit im Gegensatz zur völligen grundherrlichen Abhängigkeit;
- Erhaltung der Altfreiheit gegenüber der bei der Ansiedlung geschaffenen Freiheit;
- Genossenschaftliche Struktur der altsächsischen Kirchspiele, während die Kolonisationskirchspiele von der Burg unmittelbar verwaltet wurden;
- Grundherrliche Freiheit der einzelnen Bauern hinsichtlich ihres Besitzes gegenüber der unmittelbaren und vollständigen Unterordnung der Bauern unter das Amt.

An den Herrschaftsbereich des Landesherrn, dem Amt, bestand nur eine lose Anfügung im Gegensatz zu den Kolonisationskirchspielen, die als reine Pfarrsprengel innerhalb des Amtes angesehen werden müssen und die Hausvogtei des Landesherrn bildeten.
Mit der Zeit wurde die Abhängigkeit des altsächsischen Teils des Amtes von der Burg immer stärker. Die Entwicklung von der genossenschaftlichen zur herrschaftlichen Verfassung erfolgte langsam, jedoch unaufhaltsam. In einigen Punkten hat der altsächsische Amtsteil seinen genossenschaftlichen Charakter nie verloren.

Die Verfassung der im altsächsischen Teil des Amtes gelegenen Flecken war aufgrund der aufgezeigten Besonderheiten des Amtes in Holstein atypisch.
Die für die Kirchspiele des altsächsischen Teils des Amtes aufgezeigte genossenschaftliche Struktur setzte sich bis in die Flecken und Dörfer dieser Kirchspiele fort. Dies hatte zur Folge, daß bei der Ausgestaltung des dörflichen Alltags die bäuerliche Seite die treibende Kraft war. Auf der anderen Seite war die bäuerliche Genossenschaft in vielen Dingen auf die Mitwirkung des Landesherrn angewiesen. Das herrschaftliche Element war dort, wo es zur Anwendung kam, dem genossenschaftlichen Element gleichgestellt. Im Laufe der Zeit versuchte der Landesherr jedoch auch hier, seinen Einfluß zu vergrößern. Die Folge war die aufgezeigte ständige Erinnerung der Eingesessenen an die ihnen zustehenden "Privilegien". Auch hier, im Kleinbereich, führte dieser Behauptungswille der Eingesessenen dazu, daß der genossenschaftliche Charakter ihrer Flecken und Dörfer nie vollständig verloren ging.

ANHANG

I. Kirchspielsvögte in Bramstedt

aus: Königl. Dänischer Hof- und Staatskalender

1577	Jürgen Vaget Caspar Vaget, Sohn des Jürgen Vaget Johann Vaget, Sohn des Jürgen Vaget Paul Blancke, Schwiegersohn des Johann Vaget
1652	Christian Schlaff
1696	Detlav Averhoff, Schwiegersohn des Christian Schlaff
1741	Jochim Christian Wulf
1747	Johann Hinrich Basuhn
1765	Johann Barthold Butenschön
1785	Jürgen Asmus Wohldt
1810	R. August Cersovius
1831	Johann Tycho Emil Hartz bis 1854
1854	Kammerassessor Nicolai Heinrich Götsche
1859	Gustav Hableg
1860	Chr. Wilhelm von Lintow
1870	R. von Sievers

II. Rechtsquellen:

1. Konfirmation 1533 [1]

"Wy Christyan van gotts gnaden Erstgename tho Norwegen, Hertoch tho Slewygk Holstenn, stormaren und der dythmarschenn, Grave tho Oldenbroch unnd Delmenhorst. Doenn hir myt kundth vor unns de hoichgebornne Fürsten unse Früntliche leve, unmündygenn brodere, unse sampt erven unnd Nakamplynge, ock sust vor alswemen apenbar bekennende, dat wy durch besundere Gunst unnd gnade denn Vorsychtigenn unsen lewen getrewen undersaten, den gantzen unnd gemeynen Inwaneren tho bramstede Alle unnd Islische olde gerechticheyde, de se van oldinges her unnd by konninglicher Mayestat tho Dennemargkenn unses früntlichen lewen herrn vaders hoichbürlichen gedechtnisse tiden und Regimente gehat unnd gebrunket hebben nu noch vortan desülben geneten unnd beholden scholen unnd moghen ann Jemandes hetent edder vorbedent. Jedoch unnd by dem bescheede, dat se unns nu hir namals alle denste unnd pflichte no unsen slate Segeberge doenn, gewen unnd plegenn scholenn, wo se betherto vann oldings her gedaenn hebben. Gebeden hir up allen unnd Islichenn unsen leven getrewenn, den Amptmannen, husvageden Itz undt to Segeberge synde unnd himammls kamende, de vorgemelten unnse leven underdanen, de von Bramstede, Inn desser unser gegewene bagnadinge gar keynn hinder edder bewer to donde, sundern se vun unser wegen dor by getrewlich to hantherende unnd to vorbittende. Darann geschit unnse toverlatige meninge unnd erkennet mit gnaden gerne.
Dat um Segeberge na der geboth Christi unses herrn Im vofteinhundersten unnd dree unnd drüttigsten Jare. Tho Orkunde myt unsen angehangenen Secret befestet."

1) LAS, Urk. Abtlg. 131, Nr. 1-7, Druck: Harbeck, Chronik v. Bramstedt, a. a. O. S. 155

2. Konfirmation 1627

Anno 1627, den 24. Juny hebben de Ehrsamen und vorsichtigen vier damaligen Vorstender und Rathmenner des Bleckes Bramstede, als Hans Bulte, Claus Hardebeck, Claus Steckemest und Marx Folster dorch ere Untertheniges und velfoldiges anholdendt by Ihro Fürstl. Durchlaucht des Erwehlten Herrn Prinzen Christian den Vofften tho Segebergh als eren gnedigsten Fürsten und Herrn erlanget und bekamen, die Konfirmation und Vorerwenung erer urholden Privilegien und Gerechticheitt, so ere Vorfahren von eren allergnedigsten Königh und Herrn Christmilder gedechtnus Christiano dem Drüdden im Voffteinhundersten und dree und drüttigsten jare na Christi unseres heilandes Gebordt gegewen, tho mehrer nah. richtungh und erinnerungh erer Kindeskinder, dat Se, wat er obgenannten veer Rathmenner erwarwet und erholden, dorch ere Versümenis nicht mögen verlehren, sundern dat sulwige by einen jeglichen Thron Antridt des Regierenden Königs und Fürsten laten confirmieren und solches ock ere Nakömlinge mögen wedderumb als en Deel erer besten zydtlichen Wolfart erwen und verlewen. (erleben, genießen) [1] Die von den Ratmännern berührte Urkunde lautet: [2]

"Wir Christian der Fünfte. Bekennen öffentlich mit diesem Unserm Briefe, und thun kund allermänniglich, nachdem unsere lieben getreuen Unterthanen, die sämtliche Einwohnere zu Brambstett Uns unterthänigst einen Pergamenen Brief unterm dato Segebergh des fünfzehn hundert drey und dreyßigsten Jahres, welcher von der damaligen königl. Würden zu Dännemark, Norwegen Christiano dem Dritten, christmilder Gedächtniß, ihnen mitgetheilet worden, vorgezeiget, des Lauts, daß sie bey allen und jeden ihren alten Gerechtigkeiten und Gewohnten, welche sie von Alters hero gehabt und genossen, hinfüro und inskünftige dieselben auch geniessen und behalten sollten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie zu dem Amte und Schlosse Segeberg alle Dienste und Pflichten thun, geben und pflegen sollten, wie sie von Alters hero gethan hätten, und derowegen Unß als ihre Landes-Fürstl. Obrigkeit unterthänigst ersuchen und bitten lassen, Wir geruheten gnädigst, obgedachten Begnadigungs-Brief zu confirmiren und zu bestätigen, als haben Wir ihre unterthänigste ziembliche Bitte angesehen, und deroselben in Gnaden Statt gegeben, auch mehrgedachten Begnadigungs Brief in allen seinen Begreifungen, Clausuln, Puncten und Articuln, nichts ausgenommen, gnädigst confirmiret und bestätiget: Confirmiren und bestätigen ihn auch Kraft tragender Landesfürstlicher hohen Obrigkeit, wissentlich und Kraft dieses, also und dergestalt, daß alles und jedes, so der mehrerwehnte Begnadigungs-Brief

1) Harbeck, Chronik v. Bramstede, a. a. O. S. 155
2) " " " " S. 156
Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, a. a. O. Bd. 3 S. 1353 ff

im Munde hat und sie, die Brahmbstetter, continuirlich und von Alters hero gethan und genossen, hinführo auch thuen und geniessen sollen und mögen, ungefährlich; Gebieten und befehlen darauf allen und jeden, Unseren lieben, getreuen Ambtmannen, Amtsschreibern, Hauß-Voigten, und sonsten Befehligshabern, so jetzo zu Sehgebergh seyn, und künftig seyn und kommen werden, daß sie diese Unsere Confirmation nicht irren noch dahwider handeln, besondern sie dabey getreulich schützen, schirmen, handhaben und hiewider nichts thun, noch jemandt anders zu thun gestatten sollen. Daran geschiehet Unsere ernstliche Befehlings-Meynung, und gereichet Unß zu Gnaden; Geben zu Segebergh, den vier und zwanzigsten Tag Junii, des ein tausend sechs hundert sieben und zwanzigsten Jahres. "

L. S. (gez.) Christian

3. Konfirmation [1]

ist, wie ihre Vorgänger, auf Gesuch der Bramstedter Bürger ausgefertigt worden. Sie lautet:
"Wann nun bey Uns Supplicanten allerunterthänigste Ansuchung gethan, obberührte ihre erlangte Privilegia zu bestätigen, so haben Wir diesem billigmäßigen Suchen in Gnaden Statt gegeben; confirmiren und approbiren demnach dieselbe hiemit und Kraft dieses, derogestalt, daß Supplicanten, so weit sie berührter Privilegien ruhig genossen, dabey weiter geschützet werden sollen; Haben auch daneben allergnädigst eingewilliget, daß in mehrbesagtem Unserm Flecken Brahmbstete zur Beförderung der Eingesessenen Nahrung, ein erhdheter Rohlandt auf einem grünen Anger am offenen Wege, welcher nach Hamburg führet, worunter die Brabandische Kaufleute und Ochsen-Händler ihre Contracten schliessen, und rechtliche Entscheidung in Streitigkeiten gewärtig seyn, an des bey vorigen Kriegs-Zeiten verbrandten Stelle wiederum aufgerichtet werden möge; Befehlen demnach Unserm itzigen und künftigen Amtmann zu Sehgebergh und anderen Ambts-Bedienten, daß sie die Impetranten bis an Uns dabey schützen und diesem zuwidern nichts verhängen: Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und angehengten Secret-Insiegel. Geben in Unserer Veste Glückstadt, den andern Rag Julii des eintausend, sechshundert und zwey und funfzigsten Jahres."

L. S. (gez.) Friedrich

1) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum
a. a. O. Bd. 3 S. 1355

4. Wahordnung v. 1717 [1]

Anno 1717 im Fastlabend ist beliebet eine Veränderung in der Rätmänner Wahl zu machen, und an Statt daß bisher alle zwey Jahr vier ab und wieder vier neu erwählet worden, nach diesem alle Jahr zwey ab und zwey neu wieder erwählet werden sollen, zu solchem Ende sind auch Achtmänner aus dem Flecken erwählt, aus welchem dann die Rahtmänner sollen erwählet werden, und wenn alle Jahr zwey Räthleute daraus erwählet, werden auch zu-gleich zwey Achtmänner wieder (erkiset), welche dan in Eydt genommen werden, nichts anders als dem Flecken Beste zu befordern helfen mit welchen Achtmännern dan die Rahtmänner in Fleckensangelegenheiten unter Ordnung halten können, da mit nicht das gantze Flecken alle mahl dar nach dan die Sachen sein dürften zusammen kommen.

Bey solchen Veränderung sind dan von den vier letzt erwählten Rathmännern Anno 1717 erst abgegangen Andres Wittorf und Marks Steckmest, und an deren Stelle von den gantzen Flecken wieder erwählet.

1) Fleckensbuch v. Bramstedt, aus dem Jahre 1717 S. 94/95

5. Fleckensordnung v. 1749 [1]

Anno 1749 am Montag vor Fastnacht sind in der gewöhnlichen Versammlung gesamter Fleckenseinwohner zur Erhaltung guter Ordnung und abstellung eingerissener Mißbräuche "nach gesetzte Articules einmühtiglich beliebet" und festgesetzt worden, um darnach der sich äußernden Unordnungen vorbeugen und abhelfen zu können als: nach

Art. 1 sollen wie von alters her, also auch nach diesem, jederzeit vier Raths- und Acht Achts-Männer sein, von welchen Erstere jährlich Zweene abgehen und an deren Stellen aus letzteren Zweene andere erwehlet werden. Dieser Vier Rathsmänner Obliegenheit ist, daß sie bei allen Vorfällen im Nahmen des gantzen Fleckens ihrem besten Wissen und Verstande nach das Nöthige und nützlichste besorgen, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden suchen, und Ein- und Ausgabe verwalten, auch sollen sogleich an der Stelle der vorgedacht abgegangenen Acht-Männer zweene neue erwehlet, im gleichen zweene Armen-Vorsteher ernannt werden, aus welchen dan beliebig einen der p. t. (zur Zeit) Herr Amtmann bestellet und beeidiget.

2. Sollen die Rath-Männer bey Versammlung der Fleckenseinwohner und in der Anwesenheit des p. t. Kirchspielvoigts als Bürgermeister von gehabter Einnahme und Ausgabe richtige und accurate Rechnung übergeben, welche Rechnung durch den Kirchspielsvoigt in der Versammlung öffentlich verlesen, nachdem aber von denen Achts-Männern aufs fleißigste inspiciret und nachgesehen und die gefundenen Mängel aufrichtig angezeiget werden, um von Rechnungs-Führern solcherwegen Antwort fordern zu können.

3. Wo Vorfälle sich äußern solten, die durch die Rath-Männer allein nicht besorget werden könnten und dahero das gantze Flecken berufen werden müßte, so soll ein jeder auf bestimmten Glockenschlag erscheinen, wer aber vorsetzlich außen bleibet, soll den Armen zum besten mit 2 Schilling bestrafet werden, und sodann schlechthin mit dem Beschlossenen friedlich seyn, wer aber dennoch nicht wolte und Verdruß erregte, soll der Obrigkeit zur Bestrafung angezeiget werden. Wer aber nicht zu Hause ist, und läßt sich entschuldigen, ist zwar Straf frey, muß aber auch das Bewilligte genehm halten.

4. Wann in der Versammlung des Fleckens einmahl über Sachen ein Schluß gefaßt und Einwilligung erfolget, nachdem aber weitere Erweg- und Überlegung erforderten, sollen Rath-Männer und die Achts-Männer zusammen treten und sich besprechen, und was auf diese Art beschlossen ist, wird vom gantzen Flekken für gut gehalten.

1) Fleckensbuch aus dem Jahre 1749

5. Wenn in der Versammlung des Fleckens oder der Rath- und Achtmänner eine Sache vorkommet, worüber sie sich nicht vereinbaren können, soll durch die Rath-Männer die gantze Versammlung befraget, eines jeden Meinung aufgezeichnet und nach den mehrsten Stimmen die Sache behandelt werden; wollte aber jemand sich freventlich aus der Versammlung begeben, in Meinung dadurch den Lauf der Sache zu hemmen, derselbe verzichtet oder begibt sich seines Spruchs und muß zufrieden seyn, was von übrigen behandelt und beliebt worden und da ein solcher nachdem außer der Versammlung an einem andern Orte von dem Verhandelten gegen Einfältige ungebührlich plaudern und schwatzen sollte, soll derselbe, den Armen zum besten, mit 4 Schilling bestrafet werden und das Bewilligte dennoch bestehen und in Kraft bleiben.

6. Damit die Plauderey und der Nachrede abgeholfen und gewahret werden könne, sollen hinführo in der Versammlung des Fleckens alle Beliebungen und Inhalte der memorialien kürzlich in ein Buch geschrieben und von Zeit zu Zeit aufgehoben werden, um daraus sehen zu können, was vorgegangen und beschaffet worden.

7. Alle Häuers-Leute so sonsten keine Abgaben zu Stein-Dämmen, Bänken, oder dergleichen haben, geben wie von Alters her, alle Jahre um Fast-Nacht Einen Mahl an den Flecken. So aber der Häuers-Mann sich dessen zu erlegen weigerte, halten sich die Rath-Männer an den Wirth, bey dem er sich zur Häuer aufhält.

8. Soll 1/3 Hufner nicht mehr den 10 Stück Schaafe und ein aufm Abschiedswohnender nicht mehr den Vier Stück halten, auch keine Schaafe vor seinen Nachbaren in die Weide treiben. Um Michaelis werden die Schaafe gezählet und dem Schäfer sein Lohn gereichet, und wird für ein Lamm so viel als für ein Schaaf gegeben, nur die Böcke sind frey.

9. Um Johannis und Weynachten wird das Hirten-Lohn gefordert, da denn für alles Vieh, welches in der Weide gehet, es sei Kuh, Quähn oder Kalb gleich viel erleget wird.

10. Soll Niemand mit seinen Pferden aus dem Kirch-Thor des Sommers 1 Stunde nach Sonnenschein vielweniger bei Nachtzeit hüten bey Strafe Ein Mark und Königl. Brüche vorbehalten, und wer solchergestalt seinem Nachbahren, an Korn und Graß Schaden zufüget, derselbe soll zufolge dieser Verordnung den Schaden gedoppelt ersetzen, auch wenn jemand zur Zeit des Torfeinfahrens des Nachts außer dem Kirch-Thor hütet, ist solcher oder der Eigenthümer gleichfalls in obiger Strafe verfallen.

11. Soll Niemand länger mit seinen Kühen außer dem Kirch-Thor hüten als zu dem 1. May, bey Ein Mark Strafe und mit Vorbehalt König Brüche, auch soll 14 Tage nach Michaelis keiner sein Vieh ohne Hirten außer dem Kirch-Thor treiben und gehen lassen bey ebenmäßiger Bestrafung.

12. Soll Niemand sein Vieh auf der Koppel bringen, ehe und bevor aller Rocken und Haber aus dem Felde und soviel Raums ist, daß der Kuh-Hirte darauf hüten kann, wer dawider handelt, soll dem Flecken Eine Mark erlegen mit Vorbehalt König Brüche.
13. Wer inwendig der Befriedigung sein Vieh weidet, an und neben dem Korn, es wäre dann daß er selbiges auf sein eigen Land tüddern könnte, und der Schütter würde solches gewahr, der soll erstl. dem Schütter das Schüttgeld geben, sodann soll dieser es den Rath-Männern melden, welchen derselbe gleichfalls 4 ß zu erlegen hat, geschieht es mehr malen, soll er s gedoppelt erlegen und zum 3ten mahl soll derselbe der Obrigkeit übergeben werden und dafür König Brüche dingen.
14. Wenn einer nach der Schauung muthwillig und vorsetzlich in den Wiesen hütet derselbe soll den Schaden gedoppelt erstatten und dem Flecken Ein Mark 8 ß erlegen und sogleich der Obrigkeit angezeiget werden und gleich also soll es mit denen gehalten werden, die ohne Erlaubniß des Eigenthümers aus anderer Leute Wiesen Graß oder Kraut schneiden.
15. Sollen die Rath-Männer gehalten seyn, drey Wochen vor den 1. May mit Zuziehung etlicher Männer nach ihrem Gefallen aus dem Flecken zu schauen, worunter die Schmalfelder Aue und Oster-Aue-Wischen wie auch auf der Lentfördener Aue über die Hudau gehören. Wer strafbar befunden wird, gibt vor den Mangel, so in jeglichen Antheil angetroffen wird, das

Erstmahl..... 2 ß
andermahl..... 3 ß
und dritte mahl..... 4 ß

und über dem ist er schuldig König Brüche zu dingen.
Auf eben solche Weise wird es gehalten mit Schauung der Auen und genießen die Rath-Männer für ihre Mühe vorgesetzte 2, 3 und 4 ß Schauungs-Strafe. Auch sollen die Rath-Männer auf gleiche Weise die Rocken-Cämpe 14 Tage nach Michaelis schauen.
16. Soll Niemand auf gemeiner Weide Plaggen hauen, noch Plaggen Torf graben bey Strafe Ein Mark und Vorbehalt König Brüche.
17. Soll Niemand aus freier Weide etwas zu seinen Acker oder Wiesen nehmen, und was zugenommen werden könne, darüber solle eine Gleichheit gemacht werden. Wer aber nach diesem was zunimmt, das soll niedergeworfen und dafür Ein Mark am Flecken erlegt werden mit Vorbehalt König Brüche.
18. Da jemandes Vieh unversehener Weise Schaden veruhrsachte, soll der Schade von unpartheischen Männern autumirt und taxiret und darnach schlechthin der Schaden ersetzet werden.
19. Soll Niemand sich unterstehen, wenn daß Graß gros ist, zu fischen auf der Aue bey Ein Mark und mit Vorbehalt König Brüche.

20. Soll Niemand sich unterstehen, von andern Orten Gänse auf die Weide zu nehmen, wer betroffen wird, daß er hiewieder gehandelt, soll in König Brüche, die Gänse aber oder deren Werth den Armen verfallen seyn.
21. Damit der Steindamm alle Wege in guten Stande erhalten werde, sollen desfalls die Rath-Männer ihn jährlich besichtigen, und wenn Mangel daran gefunden wird, solches sofort gehörigen Ortes es anzeigen und befordern, daß er verbessert werde.
22. Soll nicht erlaubt seyn, über die Äcker zu fahren, daferne man an und dahin kommen kann, wohin man nöthig hat, durch ordentliche Wege bey Strafe Einer Mark am Flecken und mit Vorbehalt König Brüche.
23. Weil Nachricht vorhanden von 1682 daß wenn die Hohen Thors Brücke gebauet worden, der Weg während der Bauung durch Hans Meyers Kohlgarten gegangen, so bleibet solcher Weg auch künftig bey Bau- und Reparierung gedachter Brücken dadurch.
24. Da offtermahls, wenn das Korn meist aus denen Braken weg, einige sich unterstehen, ihr Vieh hinauf zu treiben zwischen dem Korn, so soll hinführo Niemand sein Vieh dahin treiben bis alles Korn hinweg ist bey Strafe Ein Mark und Vorbehalt König Brüche.
25. Soll Niemand weder der Eigenthümer Inste oder Häuers-Leute aus jemandes Holz oder Busch-Theil, Schächt oder Busch hauen, wer dawider handelt, soll dem Flecken Drey Mark erlegen und darüber König Brüche verfallen seyn und wer eine Eiche hauet in eines andern Holztheil, es sey dieselbe alt oder jung, derselbe soll dem Eigenthümer die gedoppelte Bezahlung leisten.
Daß vorstehende Articules von gesammten Eingesessenen dieses Fleckens Bramstedt einmühtiglich beliebet worden, und daß selbige in meiner Gegenwart declariret, solche künftig zur steten Richtschnur sich dienen zu lassen, auch wer dawider handeln möchte sich dar nach in allen Fällen weisen und strafen lassen woll, Solches attestire.
Bramstedt den 13. Februar 1749 I. H. Basuhn

Demnach vorstehende 25 Artikeln vermöge des von dem jetzigen Herrn Kirchspielvogt und Bürgermeister beygefügten Zeugnisses von den gesammten Eingesessenen des Fleckens Bramstedt einmütig beliebet sind, und dann die Ratleute des Fleckens um Ertheilung einer Genehmigung und Bestätigung dieser Artikel Ansuchung gethan, ich auch nicht gefunden habe, daß deren Inhalt andern Königlichen allerhöchsten Verordnungen entgegen sei, vielmehr dafür halten, daß die genaue Beobachtung gedachter Artikel zum gemeinen Besten des Fleckens gereichen werde, als habe solche freywillige Beliebung und Artikel hiedurch genehmigen und bestätigen, auch deren Beobachtung allen Fleckenseingesessenen bey Vermeidung der benannten Strafe und willkürlichen Königli-

chen Brüche anbefolen wollen.
Bramstedt, den 22. Merz 1749

I. H. Basuhn

Vorstehenden anno 1749 von denen gesammten Eingesessenen des Fleckens Bramstedt einmühtiglich verabredeten und von mir bey geschehener Nachsicht, weder gegen die allerhöchsten Königlichen Verordnungen noch auch sonsten gegen einigerley hergebrachte gute Gewohnheiten nur im geringsten streitenden, vielmehr zur Beobachtung guter Ordnung abzielenden 25 Artikeln habe auch ich der p. t. Amtmann zu Segeberg die von mir verlangte approbation, hiermittelß beyzufügen keine Bedenken gefunden.
Bramstedt den 24. Oktober 1757

W. Christop von Reitzenstein

In gleichem Sinne approbiert den 15. Dezember 1759
der folgende Amtmann Arnold

In gleichem Sinne den 29. Juni 1772

Rathe

In gleichem Sinne den 14. May 1773

A. Schumacher

6. Instruktion aus dem Jahre 1774 [1]

nach welcher die auf sechs Jahre bestellten Zwei Rathmänner, Nicolaus Meyer und Joachim Lohse sich während ihres Amts schuldigst zu richten haben werden.
1. Sollen dieselben eine Ober-Aufsicht und Verwaltung aller fleckens-Angelegenheiten, sie mögen bestehen worin sie wollen, wann sie nur die Commune und das Beste derselben angehen, dergestalt haben, daß sie für die Ausrichtung der Obrigkeitlichen, dahin Zielenden Verfügungen, es mögen ihnen selbige Directe vom Amtshause oder durch Herrn Kirchspielsvogt zugestellt werden, zu sorgen und über deren Befolgung zu wachen haben; dahingegen ihnen, ihrer Einsicht und Überlegung die specielle Einrichtung und Verteilung der besonderen Aufträge, die etwa zur Bewerkstellung der höheren Anordnung am dienlichsten seyn möchten, gäntzlich überlassen werden.
2. In allen allgemeinen: das gantze des fleckens betreffenden Sachen sie mögen nun das Commerz-Wesen, die Öconomie oder die Policey angehen, sollen sie die Freyheit haben, jedoch mit Zuziehung derer beyden andern Rathmännern und dero ihnen zugewiesenen 8 Assistenten, unter dem Vorsitz des Kirchspiels Vogts, der in streitigen Sachen die Stimmen zu colligiren und durch Ertheilung der seinigen den Ausschlag zu geben hat, im Nahmen und Vollmacht des gantzen fleckens Beliebungen abzufassen und Schlüsse abzugeben, welche eben die Gültigkeit haben sollen, als ob sie mit Bewilligung aller einzelnen Mitglieder der Commüne wären entworfen worden. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß in fällen, die von einiger Wichtigkeit sind, und wo es auf die Abschaffung einer alten Usance und Einführung einer neuen Ordnung ankäme, die Approbation des Amthauses, ehe selbige zur Wirklichkeit gebracht wird, vorhero eingeholt werde.
3. Was dahingegen die zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben erforderlichen Anlagen anbetrifft, so haben sie sich genau nach der Königl. desfalls emanirten Constitution und nach der Kammer-Verordnung, inspecie vom 13. Decbr. 1707 §6 und vom 16. Juni 1717 § 13 et 14 zurichten und keine Anlagen auf die fleckens-Eingesessenen zu repartiren, ehe und bevor das Amthaus von der Notwendigkeit derselben überzeugt und durch Authorisirung der von ihnen hierüber zu tuenden Vorstellung dazu den erforderlichen Consens erteilet haben wird.
4. Und wenn auch das flecken in vorigen Zeiten durch anlegung weitläufiger und zum Teil unnötiger Processe nicht wenig bedrückt worden:als haben sie sich in keinen Process, worzu sie Beyhülfe fremder Advocaten benötigen.... und der für ein auswärtiges Forum geführt werden muß,.... ehe solche vorher bei ihrer Amts-Obrigkeit angezeiget worden, die sich äußerst wird angelegen seyn lassen, ihnen ohne viele Geld Spillende Weitläufigkeit zu ihrem Recht zu verhelfen.

1) Protokollbuch v. Bramstedt a. a. O. S. 7 - 11

5. Da der Herr Kirchspiels-Vogt durch andere ihm aufgetragene Geschäfte behindert wird, die speciale Aufsicht über das Policey-Wesen zum Haupt Gegenstand seiner Beschäftigung zu machen, und es nicht wohl möglich ist, daß er stets allenthalben zur Stelle seyn kann, so haben sie auch eine beständige Aufsicht auf die fleckens-Polcey zu halten und dahin zu sehen, daß keine grobe Vergehungen wider die allerhöchste Sabbats-Verordnung stattfinden oder in Schwung kommen mögen; allen Unordnungen und Schlägereien, wan sie dabei zugegen sind, zu steuern; wie nicht weniger auf die Nachlebung derer wider das herum streifende herrenlose Gesindel, und wegen gäntzlicher Einstellung des Bettelns allerhöchst verhängete Verordnungen ein wachsames Auge zu haben und es dem Amthause alsofort zur weiteren Untersuchung anzuzeigen, wann sich etwa verdächtige Personen hieselbst einschleichen wollten. Welches alles jedoch nicht so zu verstehen ist, als ob sie diese Sachen selbst verrichten sollen, indem hier blos von der Ober-Aufsicht die Rede ist, die Geschäfte selbst aber vor wie nach von denen ab und zu gehenden Rathsleuten, wie bisher üblich gewesen, verrichtet werden müssen.
6. Erfordert ihre Schuldigkeit es, richtige und specifirte Rechnungen über die fleckens Einnahme und Ausgabe, und genaue Ordnung bey Einteilung und Ansagung der Fuhren, Hand- und Spann-Dienst-Leistungen, so wie solches bisher üblich gewesen, fernerhin zu halten, und um mehererer Genauigkeit willen auch über letztere ordentliche Verzeichnisse zu halten, welche alle Jahr dem fleckens-Archiv anzulegen und zu ihrer Justification verwahrlich aufzubehalten seyn werden; Was aber die eigentliche fleckens-Rechnung inspecie betrifft, so soll selbige alle fastelabend öffentlich der Commune vorgelesen und demnächst so, wie solches vorhin gebräuchlich gewesen, nebst den dabey gemachten Monitis und Erinnerungen zur Decision und Entscheidung wie auch zur Aufbewahrung im Amthause abgeliefert werde; als zu welchem Ende von sothaner fleckens-Rechnung zwey gleichlautende Exemplariae auszufertigen sind. - Was das eigentliche Ansagen der Hand- und Spann Dienste betrifft, wie auch das darüber zu führende Register, so bleiben selbige eine Beschäftigung der jüngeren Rathmänner, über welche sie aber so wie über alles die Ober-Aufsicht zu führen haben werden.
7. Ist es eine nicht zu verabsäumende Pflicht, auf die dem flecken auszubessern beykommenden Land-Straßen und Wege, nicht weniger die Straßen und Pflaster des fleckens selbst und derer Reinhaltung fleißig Acht zugeben, und wann eine Ausbesserung dabey erforderlich wäre, solche sofort durch die beykommenden veranstalten zu lassen; große etwa vorfallende Reparationes sind aber unverzüglich in der Kirchspielsvogtey einzuberichten, Wobey jedoch zu merken ist, daß hier abermals nur von einer Ober-Inspection die Rede ist.
8. Sind sie auch gehalten, das fleckens Archiv und die gesammelten und noch zu sammelnden Nachrichten, in genauer Ordnung, nummerirt, nach Materien so

viel möglich in Convolute gelegt und in Register zu halten, damit alle bisherige Verwirrung die dem flecken bereits vielen Schaden verursacht hat, gäntzlich abgeschafft und man dasjenige, was nöthig ist, ohne Weitläufigkeit und durcheinanderwerfung der Papiere so gleich finden könnten, wie nicht weniger für die sorgfältige Aufbewahrung sämtlicher Papiere einzustehen.
9. Haben sie für die richtige Einlieferung der Extra Schatzung in der Kirchspiels Vogtey, desgleichen für die Eincassirung und Repartition anderer, etwa auf das flecken gelegter Auf- und Anlagen genaue Sorge zu tragen und selbige demjenigen aus den Rathleuten oder 8 Männern aufzutragen, der hiezu die mehrste Geschicklichkeit hat.
10. Der mehreren Sicherheit wegen und größeren Ordnung müssen sie auch ein ordentliches Protocoll oder fleckensbuch halten, worinnen alle verfaßten beliebungen und Rathschlüsse, desgleichen alle Obrigkeitlichen Befehle, deutlich und faßlich, nebst andern Nachrichten, so von Wichtigkeit seyn mögen, einzutragen und die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit derselben beym Schluß jeden Jahres durch die Videmirung des Kirchspiels-Vogts außer Zweifel zu setzen ist; als zu welchem Ende besagtes Protocoll behörig pagenirt und mit einer Schnur, deren Enden mit meinem und dem fleckens-Siegel versehen seyn müssen, durchzogen werden soll.
11. Da aber die beobachtung aller vorgeschriebenen und die erhaltung der Ordnung im Gantzen sie derogestalt beschäftigen wird, daß es ihnen vieleicht beschwerlich fallen könnte, sich in dad Detail einer jeden Sache ei zu lassen, als wird ihnen hiermit erlaubt, sich aus den sogenannten 8 Männern einen oder zwey zu Gehülfen zu wählen, welche sich zur Ausrichtung des ihnen zu übertragenden Geschäftes am geschicktesten halten werden.
Und schließlich behalte ich mir vor, denen Umständen und dem befinden nach gegenwärtige Instruction zu verändern, zu verbessern und zu erweitern.
Gegeben im Amthause zu Bramstedt, den 10. Februar 1774 Sr. Köngl. Majestät zu Dennemark und Norwegen bestallter Conferenz-Rath und p. t. Amtmann zu Segeberg

A. Schumacher

Da die sogenannten Acht Männer größtentheils noch junge Leute sind, welche noch zur Zeit nicht die nöthige Kenntniß von den hiesigen Angelegenheiten besitzen, so kann ich es nicht anders als gerne sehen, daß zum Aufkommen dieses nahrlosen Orts, vorzüglich diejenigen zu Acht-Männern gewählt werden mögen, welche bereits hieselbst eine Rathmanns-Stelle bekleidet, oder deren Alter und Erfahrung vermuthen läßt, daß sie durch ihre erworbenen Einsichten dem flecken nützliche Dienste werden leisten können. Zu dem Ende trage ich hiermit den p. t. Rathsleuten auf, solches den fleckens-Leuten bey ihrer ersten Zusammenkunft in meinem Namen vorzutragen und ihnen anbey zu vernehmen, wie ich, des allgemeinen besten wegen, dessen beförderung mir stets ein wichtiger Gegenstand seyn wird, nicht umhin könne, zu wünschen, daß bey jetzt bevorstehendem Wechsel hierauf reflectiret und sowohl für diesmal als künftighin 4 alte und erfahrene und 4 junge Personen von hurtigen begriffen und gutem Willen zu Acht-Männern gewählt werden mögen.

Bramstedt, im Amthause, den 10. Fer. 1774
gez. A. Schumacher

III. HEGUNGSFORMEL des Lot-Dings

Was bey Haltung des Loth=Dinges, von den Vögten zum Eingange fürgebracht, und wie das Recht geheget wird.

Der Dingvoigt fahet an.

De Dinglüde sind bannet thom Derdel, war idt Huden so ferne im Dage is, dat ick hier ein Loth=Dinge mag hegen und holden, diewill ick de Macht und Gewalt hebbe, von mines gnädigen Herre wegen, dem de Lande tho hören, und von des Herrn Ammtmanns wegen, deme dat Amt befahlen ist.

Der Vorspracke.

Herr Vagt, dewill in de Waldt und Macht hebben von mines gnädigen Herrn wegen, dehme de Lande tho hören, und von des Herrn Ammtmanns wegen, dehme dat Ammt befahlen ist, so mäge in wohl ein Loth=Ding hegen, und holden, idt gah den wieder forth, all watt ein Holsten Land=Recht ist.

Dingvogt.

So hege ick hier ein Loth=Ding, und holde hier ein Loth=Ding, bey des Graven Bann, und der Künigl. Gewalt, thom ersten mahl, thom andern mahl, so hege ick hier ein Loth=Ding, und holde hier ein Loth=Ding, bey des Graven Banne, und Künigl. Gewalt; de Ding=lüde sind bannet thom Derdel, war ick hier einen Jedern Loth=Dinges mann schall verbannen und verbeden (idt sy demnach buten Rechts, idt sy demnach binnen Rechts, Mann, Frau esse Magd) untucht, unlust, hembliche Acht, Dingschlieten, armandt sine Sacke vor dit hegende Loth-Dinge bringen schall, sondern schall idt uns affwinnen, als diße framen Holsten dhelen und finden, alle wat ein Holsten Land=Recht uthwiset.

Vorspracke.

Herr Vagt will in dat Ordel weten, gy schölen einen Jedern Loth Dinges=Mann verbannen und verbeden idt sy demnach buten Rechts mann, eder binnen Rechtes man, Fruw esse Maget, untucht, unlust, hembliche Acht, Dingschliten, nemandt sin Sacken vor dat hegende Loth=Dinge bringen Schall, sondern schall dit uns affwinnen, als diße framen Holsten dhelen und finden können. Idt ghha da wieder in forth, alles wat ein Holsten Land=Recht ist.

Dingvoigt.

De Dinge Lüde sind bannt tho dem Ordel, war ick einem jeden Loth=Dinges man schall verbannen esse verbeden, he sy dennoch Mann esse Knecht, als ick dißen Hege Mann vorhen gedan hebbe.

Vorspracke.

Herr Vagt, wil in dat Ordel und dat Land=Recht weten, gy schölen einen jedern Loth=Dinges Mann verbannen und verbeden, he sy dennoch Mann esse Knecht, als gy dißen Hegen Mann vorhen gedahn hebbet, idt gah darwieder um fort, wat ein Holsten Land=Recht ist.

Dingvoigt.

De Dinglüde sind bannet thom Ordel, offt dat dar wohl wehre und sprecke up eine grote Wedde, up eine schmahle Wedde, war he dat nicht schall mit unsers Houetmanns weten, und Willen hebben, und schall idt uns verwißern, und verbörgen, ehe he ut dißen Loth-Dingestede geidt.

Vorspracke.

Herr Vagt, well gy dat Ordel und dat Land=Recht weten, esst dar wohl wehre

und sprecke up eine grote Wedde, up eine schmahle Wedde, so schall he idt mit unsers Houetmanns Weten und Willen hebben, he schall tho uns in den Rink treten, und schall idt uns verwissern, und verbörgen, ehr he edt dißer hegenden Lothdingestedte geith. Idt gha den wedder forth, alle wat ein Holsten Land=Recht ist.

Dingvoigt.

De will ick de Macht und Gewalt hebbe, von mines gnädigen Herrn wegen, war ich nicht mag upstahn und einen andern up meinen Stoel setten, de der Herren Wort holden kann, und der Herren Warf warfen kan, und setten im wedder dhal, und richten nach gelick als ick vorher gedhan hebbe.

Vorspracke.

Herr Vaget, de wil gy de Macht und Gewalt hebbet, so möege gy juwen Dingstohl wohl upnehmen, wegen Gottes Wedder, juwer egen Noth und juwer egen Bedarffes, von mynes gnadigsten Herrn wegen, so mage dy woll upstahn und setten einen andern up juen Stohl der der Herrn Worth holden kann, und der Herrn Warf warfen kan und setten je wedder dahl, und richten nha als gy vorhen gedhan hebben, idt gah wedder forth, alle watt ein Holsten Land=Recht ist.

Dingvoigt.

De Dinglüde sind gebannet thom Ordel, diße framen Holsten, de ick als lude beschregen hebbe, so hebben ehre Kluven angefatet, dat Sper upgekehret, dat Antladt thom Rechte gekehret, war seidt nicht neten und entgelden schölen, diewiln huden dat hegende Loth Dinge währet.

Vorspracke.

Herr Vagt wille gy dat Ordel und dat Land-Recht weten, diße framen Holsten, de gy hier also lude beschregen hebben, se hebben ehren Kluven angefatet, dat

Sper uppe gekehret, dat Antlaldt thom Rechte gekehret, se schölen neten und entgelden, wildthuden dit hegende Loth Dinge währet, idt gahe darwieder forth umb, wo ein Holsten Land Recht uhtwieset.

Dingvoigt.

De Dinglüde sind bannet thom Ordel, dat Schwerdt dat dar vor mie liegt, dat thom Krüße geteckend ist, und ein Schemel miner Vöte ist, war ick dar nicht schülde nach affrechten hoch esse syd, nha der Klage, de sick hier duett in Dero Herrn Register.

Vorsprache.

Herr Vaget will gy dat Ordel und dat Land=Recht weten, dat Schwerdt dat dar vor juer licht, dat thom Crüße teckend ist, dat ein Schemel juer Vöte ist, dar möge gy schulde affrechten, hoch esse siedt nah der Klage, als sick hier ädet in der Herrn Register, idt gah den wieder forth umb, wo ein Holsten Land Recht uhtwieset.

Dingvoigt.

De Dinglüde sind gebannet thom Ordel, war ick dit Loth-Dinge so beschedentlichen geheget hebbe, dat idt volmächtig ist, edder war ick dar noch mehr um dohn schall.

Vorsprache.

Herr Vagt gy hebben idt also beschedtlicher geheget, gy derven idt nergens mit verbetern, idt gha dar wiederum forth, alles wat ein Holsten Land Recht ist.

Dingvoigt.

Recht bede ick uht von mines gnädigen Herrn wegen; Ist dar woll, de etwas thoe warven heff, de trede hervor, und decke sine Sacke up, Recht schall ehm wedder fahren, vor dißen hegenden Loth Dinge, thom ersten mahl.
Thom andern mahl, Recht bede ick uht von mines gnädigen Herrn wegen, ist dar wohl de etwas tho warfen hefft, de trede hervor, und decke sine Sacke up, Recht schall ehm wedder fahren vor dißen hegenden Loth Dinge, de Dinglüde sind bannet tho dem Ordel, wo dick und wo facken ick Recht uht beden schall, ehr idt vollmächtig ist.

Abfinder respondet,

Der Herr Vaget, nah dem Holsten Land=Recht, ehr idt volmächtig ist.

Dingvoigt.

Thom drüdden mahl bede ick noch uht, von mines gnädigen Herrn wegen, Ist dar wohl, de dar etwas tho warven heff, de trede hervor und decke sine Sacke up, Recht schal ehm wedderfahren vor dißen hegenden Loth=Dinge.

Vorspracke.

Herr Vagt wille gy ide wedder helpen tho einen Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land=Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt hier ist ein Mann de hedde wohl etwas tho warven, vergönne gy idt ehm ock woll?

Dingvoigt.

Ick vergönne idt ehm woll.

Vorspracke.

Herr Vagt mine düchtig Herrschop, hette woll etwas tho warven, vergönne gy idt ehm wohl?

Dingvoigt.

Ick vergönne idt ehm ock woll.

Vorspracke.

Herr Vagt se bedarfen wohl einen Mann, in der Acht vergönne gy idt ehm woll?

Dingvoigt.

Ick vergönne idt ehm ock woll.

Vorspracke.

Herr Vagt, wenn idt im Gott günnede, dat ick dohn scholde, und konde idt dohn, vergönne gy mi idt ock woll?

Dingvoigt.

Ick vergönne idt juw woll!

Vorspracke.

Herr Vagt wil gy mi wieder helpen tho minen Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land-Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt vergönne gy ehme eine Affinder mit Gemacke, edder schall he ehm Juw mit Land=Recht affwinnen.

Dingvoigt.

Ick vergönne ehm juw mit gemacke, diewiln de Tidt verlopen ist.

Vorspracke.

Herr Vagt, diewiln gy idt mi mit Gemacke vergönnen, will gy mi wedder helpen tho einem Ordel?

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Landt Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt, ick frage Ordell ins Rechte, eines rechten Holsten Land Recht, war idt up diesen heutigen Dag schall so volmächtig wesen, off ick ehe juw affwinnen hedde, mit Ordel mit Bannen, mit Lauen mit Stauen und einem vollenkommenen Landt=Rechte, Herr Vagt laht daruff dehlen, und finden, alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Dingvoigt.

Thom drüdden vermahne ick den Dingmann.

Abfinder.

Herr Vagt, will gy dat Ordel, und dat Landt=Recht weten, schall idt up hüden dießen Tag so vomächtig syn, als wenn idt wehre affgewonnen, mit Ordel, mit Bannen, mit Lauen mit stauen, und mit einem vollenkommenen Land=Recht, idt gah dar wieder forth, wat ein Holsten Land Recht uhtwieset.

Vorspracke.

Herr Vaget, wil gy wedder helpen thom Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt, ick frage Ordel ins Recht, eins delden Holsten Land Recht, ick sprecke, up eine grote Wedde, up eine schmahle Wedde, idt ginge an liegende Gründe, stahende Erbe, doden Mann, an Rucht, an Ehre, an blodt Wunde 2 uth den 5. 2 uth den 12. und wolden hier hüden jegen uns sprecken, dat schall he mit unser Herren Weten und Willen hebben, und schall hier tho uns in den Ring treden, und schall idt uns affwinnen mit Bannen mit Ordel, Lauen und stauen, mit einem vollkommen Land=Recht, Herr Vagt, lath mi darup finden und dehlen, wat ein Holsten Land Recht ist.

Dingvoigt.

Thom drüdden vermahn ick den Dingmann, esse hüden up dißen Dag, einer were und wolle sprecken up liggende Gründe, stahende Erbe, doden Mann, an Rucht an Ehr an blod Wunde so schal he holden 2 uth den 5, 2 uth den 12. und wollen hier hüden jegen uns sprecken, dat schall he mit unsers Herrschoppen Weten und Willen hebben, schall hier tho uns in den Ring treten, und schall idt uns affwinnen, mit Bannen mit Ordel, mit Lauen mit Stauen mit einem vollkommen Land Recht, und schall idt uns affwinnen, als wie vorhen gedahn hebben, idt gah darup wieder forth, wat ein Holsten Land=Recht uhtwieset.

Vorspracke.

Herr Vagt wil gy mi wieder helpen thom Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt, ick frage Ordel ins Recht, eins rechten delden Holsten Land Recht,

wo decke und wo vacken, dat de eine fry Holste den andern ansprecken schall, vor dißen hegenden Loth Dinge, Herr Vagt lat mi darup finden, allwat ein Holsten Land Recht uthwieset.

Dingvoigt.

Zum drüdden vermahne ick den Dingmann.

Abfinder.

Herr Vagt, wille gy dat Ordell und dat Land Recht weten, ist Pfenningschuld dreymahl, Halßsacke einmahl, idt gha dar wiederumb forth alle wat ein Holsten Land Recht uhtwieset.

Vorspracke.

Herr Vagt, wille gy mi wieder helpen tho einen Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt, ick frage Ordell ins Recht, eines rechten delden Holsten Land Recht, off hier hüden dißen Dag, eine Ordell tho dehlen off tho funden worden, dat einer Herrschop nicht Göttlich wehre, und mi nicht framlich wehre, dat mag ick schelden von dieser hegenden Loth Dingesstede; und schelden idt vor dat allererst Güdinge, dat mine gnädigste Herre hegen und holden lauten, tho Niemünster up der Straten und dehlen darup dat gegen Ordel und schelden idt vor

de hogen wisen Amtlüde und Auerbaden, dar man dat Recht beter vermoden is, als vor dißen hegenden Loth Dingesstede, Herr Vagt lath mi darup finden, alle wat ein Holsten Land Recht uhtwieset.

Dingvoigt.

Thom drüdden vermahne ick den Dingmann.

Abfinder.

Efft hüden dießen Dag einen ein Ordel tho dehlen und tho funden würde, dat nur nicht Göttlich, und der Herrschafft nicht framlich wehre, so möge gy udt hieroff schelden, von dißen hegenden Loth Dingesstede, vor dat erste Güding, dat mine gnädigsten Herre hegen und holden laten tho Niemünster up der Straten, und schelten idt vor de wiesen Amtlüde und Auerbaden, da jy dat Recht beter vermoden sind, als up diesse hegenden Loth Dingesstede, idt gha denn darup wieder forth, alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vaget wil gy wieder helpen tho minen Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vaget ick frage Ordel ins Recht, eines delden Holsten Land Recht, wenn hüer hüden dißen Tag ein Ordel scholde geschulden wesen, woll dat von Rechts

wegen dhon schall, Herr Vaget lat mi darup dehlen und finden, all wat ein Holsten Land Recht uhrwieset.

Dingvoigt.

Thom drüdden vermahne ick den Dingmann.

Abfinder.

Herr Vagt, wil gy dat Ordel und dat Land Recht weten, dat schal mines gnädigen Herrn Vorspracke dohn, de schal dat Geld darinne verdenen, idt gha denn wieder forth, wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt wil gy mi helpen thom Ordel.

Dingvoigt.

Alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Vorspracke.

Herr Vagt, ick frage Ordel ins Recht, eins rechten delden Holsten Land Recht, dat ick hüden dißen Dag mien Ordel also verwahret hebbe, dat tecke ick an juw bede Bysitzer. Ick hape und mene, wenn gy framen Holsten noch von Dage in de acht kamen, dat gy so finden, dat gy juw 4 und 8 ßl. verwahren.

Abfinder.

So hape und vermahne ick, wie willen den Rechtferdigen bystahn, und Gott tho Hülpe nehmen, idt gha den wieder forth, alle wat ein Holsten Land Recht ist.

Damit werden de Sacken affgelesen, wann aberst eine Sacke verlesen, und Bericht, und Gegen=Bericht von den Parten gehöret worden, wird thoforderst von den Vorspracken uhtgeropen, darup antwortet der Dinge Vogt diese Worte.

Gy frahmen Holsten, gy hebben de Sacke woll verstahn, dar nehm ein frahme Mann eine acht uht, und bringe ein recht Ordel in, als gy juwen Kindern erwen und leven wollen, und findet alles wat Recht ist.

Abfinder.

Herr Vaget vergönne gy den Holsten, und mi wol eine acht.

Dingvoigt.

Ja ick vergönne se juw wol, und sprickt ferner die Freundschop blieve buten der acht by 60 Herren Bröcke.

Bey Einbringung des Urtels

saget der Dingvoigt.

Weset wilkamen gy Holsten, wem ist de acht befahlen.

Abfinder.

Dank hebbet Herr Vagt! dat ist mi gedahn; Gott ehr mines Herrn Recht, Gott ehre den Herrn Ammtmann, und mines Herrn Dener, Herr Vagt ick bringe dat Recht, und den Eydt, wil gy dat Recht edder den Eydt.

Dingvoigt.

Lath uns dat Recht, wy willen uns um den Eydt verdragen (wird aberst der Abfinder Partheilich geachtet, uff solchen Fall, wird der Eydt gefordert).

Hiebey ist zu merken, wenn ein Eydt gefordert wird von dem Abfinder, und sie die Holsten sprechen unrecht, werden sie geachtet und gehalten, als Meineydige, sind auch dahero nicht allein Brüchfällig besondern ihre Klaubstecken werden Ihnen abgenommen, und müßen um Erlaßung des Meineides, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänig ersuchen. Geschieht ein solches nicht, bleiben sie in dem sich theilhafftig gemachten Meineyd, und seyn die Urtel, so sie hernach sprechen, unkräftig.

Abfinder.

Bringet hiermit ein das Urtell.
Wann das Urtell gesprochen, fragt der Dingvoigt weiter.
Thom erstenmahl, dho ick averfragen. Ist dar woll deme dat Urtel und Land Recht nicht belefet, de sprecke nu, und schwiege hernachmahls.

NB. Die Formula appellationis ist hinten zu finden.

Up gevingh des Dinges

Dingvoigt.

De Dinglüde sind bannet tho dem Oerdel, in wo korter und langer Tidt, dat ick hier ein Loth Ding weder hegen und holden schall.

Vorspracke.

Herr Vagt wille gy dat Ordel und dat Land Recht weten, volhuden, aver vertein Dagen, immer höger, und je nicht sieder, so geve ick up Hegeschuld, Klageschuld, de mag ick socken und fördern, bey deme de Macht und Gewalt hefft.

Lebenslauf

Am 21. März 1941 wurde ich in Stühlingen, Krs. Waldshut, geboren. Meine Eltern sind der kaufmännische Angestellte Helmut Leupelt und seine Ehefrau Helene, geborene Hein.

Vom September 1947 bis Juli 1951 besuchte ich die Volksschule in Wutöschingen, vom September 1951 bis Dezember 1953 das Gymnasium in Waldshut. Bedingt durch den Umzug meiner Eltern besuchte ich vom 12. 1. 1954 das Städtische Neusprachliche Gymnasium in Altena in Westfalen. Dort bestand ich am 10. 3. 1962 mein Abitur.

Danach leistete ich meinen Grundwehrdienst ab.

Im Wintersemester 1963/64 nahm ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg auf. Hier war ich unter anderem Hörer der Professoren Bötticher, Capelle, Ipsen, Kaser, Martens, Mette, Möller, Neumann, Schulze v. Lasaulx, Sieverts, Thieme, Wacke, Würdinger, Zeuner und Zweigert. Im Wintersemester 1965/66 nahm ich an der von Herrn Prof. Seiler abgehaltenen Digestenexegese-Übung teil. Am 11. 3. 1969 bestand ich mein erstes juristisches Staatsexamen mit Prädikat. Nach Ableistung der Referendarzeit bestand ich am 5. 10. 1972 mein zweites Staatsexamen mit Prädikat.
Die Seminarteilnahme erfolgte im Sommersemester 1974 in dem von Herrn Prof. Säcker abgehaltenen Seminar zum deutschen und europäischen Arbeitsrecht.

Am 31. 10. 1972 wurde ich als Regierungsrat z. A. in den Landesdienst in Schleswig-Holstein berufen.
Am 19. 11. 1975 wurde mir die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen.